

Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen

Gemeinsame Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der öffentlichen Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalens (Landkreistag, Städte- und Gemeindebund und Städtetag), des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Rheinland, des Landesjugendamtes beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, des Landesverbandes Kindertagespflege NRW e. V. und der Obersten Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen).

Stand 15. April 2019

7. Auflage

© Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstr. 4, 40213 Düsseldorf, Telefon: 0211/837-02 (Zentrale),

E-Mail: poststelle@mkffi.nrw.de

www.mkffi.nrw

1. Aufl. erstellt mit freundlicher Unterstützung von Frau Rechtsanwältin Iris Vierheller

Inhaltsverzeichnis

1.	GESETZLICHE GRUNDLAGEN	7
1.1	Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII).....	7
1.2	Landesrecht - Kinderbildungsgesetz - KiBiz	7
1.3	Kommunale Satzungen / Richtlinien	8
2.	KINDERTAGESPFLEGE ALS AUFGABE DER JUGENDHILFE	8
2.1	Aufgaben der Jugendämter	9
2.2	Örtliche Zuständigkeit.....	9
2.3	Vermittlung / Praxisbegleitung.....	10
3.	DEFINITION UND VORAUSSETZUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE..	12
3.1	Eignung der Tagespflegeperson.....	12
3.2	Führungszeugnisse	14
3.3	Qualifizierung der Tagespflegeperson	15
3.3.1	Qualifizierungsstandards.....	15
3.3.2	Befristungen/ Nachqualifizierungen	17
3.3.3	Kompetenzorientierte Qualifizierung	18
3.3.4	Erste-Hilfe-Kurse.....	19
3.3.5	Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch	20
3.4	Kindgerechte Räumlichkeiten	21
3.5	Konzeption der Kindertagespflege	24
4.	ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE	25
4.1	Voraussetzungen.....	25
4.2	Anzahl der zu betreuenden Kinder	26
4.3	Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	28
4.4	Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege	28
4.4.1	Aufhebung der Erlaubnis.....	29
4.4.2	Widerruf der Erlaubnis	29
4.4.3	Rücknahme der Erlaubnis.....	30
4.5	Gewerbe.....	31
4.6	Ordnungswidrigkeit und Straftat	31
5.	FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE.....	31
5.1	Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson	31

5.2	Kindertagespflege im Haushalt der Eltern	33
5.3	Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen.....	35
5.3.1	Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche.....	35
5.3.2	Anforderungen an andere geeignete Räume	36
5.3.3	Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung.....	36
5.3.4	Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen	38
5.3.5	Kindertagespflege in Betrieben / betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung.....	39
5.4	Großtagespflege nach § 4 Absatz 2 KiBiz.....	40
5.4.1	Begriff.....	40
5.4.2	Rahmenbedingungen.....	40
5.4.3	Mehrere Tagespflegestellen	42
6.	FÖRDERUNG IN KINDERTAGESPFLEGE DURCH DAS JUGENDAMT	43
6.1	Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson.....	47
6.1.1	Differenzierung der Bestandteile.....	48
6.1.2	Art und Höhe der laufenden Geldleistung.....	49
6.1.3	Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung	56
6.2	Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes	58
6.3	Urlaub / Krankheit der Tagespflegeperson	58
6.4	Mutterschutz der Erziehungsberechtigten.....	59
6.5	Besondere Betreuungszeiten und Zuschläge	59
6.6	Geldleistungen für Pflegekinder	61
6.7	Geringe Wochenstundenzahl	61
6.8	Zuständigkeit	61
6.9	Fachliche Beratung	62
6.10	Begleitung und weitere Qualifizierung	63
7.	VERTRETUNG IN AUSFALLZEITEN	64
7.1	Qualität der Vertretungsangebote	65
7.2	Organisation der Vertretung.....	66
7.2.1	Vertretung durch Springerkräftepool.....	66
7.2.2	Gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen	66
7.2.3	Ersatzbetreuung im „Kindertagespflegetreff“	67
7.2.4	Vertretungslösungen in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen.....	68
7.3	Finanzierung der Vertretungsmodelle.....	69
8.	FINANZIERUNG / FÖRDERPROGRAMME.....	70
8.1	Elternbeiträge / Kostenbeteiligung	70
8.2	Landeszuschuss nach § 22 KiBiz	71
8.3	Landeszuschuss nach BAG-JH	71

8.4	Investitionskostenzuschüsse für U3-Plätze	72
8.5	Bundesprogramm Kindertagespflege	73
8.6	Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung	74
8.7	Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung.....	74
8.7.1	Allgemein	74
8.7.2	Unterstützung der Qualifizierung	75
8.7.3	Finanzierung von Vertretungsmodellen	75
8.7.4	Gründungszuschuss für Tagespflegepersonen	75
9.	RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR TAGESPFLEGEPERSONEN 76	
9.1	Arbeitsrechtlicher Status / selbstständige Tätigkeit.....	76
9.1.1	Keine Scheinselbständigkeit	77
9.1.2	Grundlagen im Arbeitsverhältnis / Minijob	78
9.1.3	Angestellte bei Großtagespflege i. S. d. § 4 KiBiz	80
9.1.4	Angestellte bei Trägerverein / Kommune.....	81
9.2	Steuerrechtliche Behandlung der Einnahmen	81
9.3	Rentenversicherung der Tagespflegepersonen	83
9.4	Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen	84
9.5	Unfallversicherung der Tagespflegeperson	85
9.6	Arbeitslosenversicherung der Tagespflegeperson	85
9.7	Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson	85
9.8	Unfallversicherung der Tageskinder	86
10.	VERTRAGLICHE ZUSAMMENARBEIT MIT DEN ELTERN.....	86
11.	ERZIEHUNGSPARTNERSCHAFT MIT DEN ELTERN.....	87
12.	DIE BILDUNGS- UND ERZIEHUNGSAUFGABE IN DER KINDERTAGESPFLEGE	88
12.1	Bildung in der Kindertagespflege	88
12.2	Alltagsintegrierte Sprachbildung im Mittelpunkt	90
12.3	Konzeption und Grundsätze.....	93
12.4	Beobachtung, Dokumentation, Planung	93
13.	DIE KOOPERATION VON KINDERTAGESPFLEGE UND KINDERTAGESEINRICHTUNGEN.....	96
13.1	Grundsätzliche Bemerkungen.....	96

13.2	Vorteile der Kooperation.....	97
13.3	Maßnahmen / Empfehlungen zur Kooperation	98
13.4	Gestaltung des Übergangs	98
14.	DIE FAMILIENZENTREN ALS PARTNER DER KINDERTAGESPFLEGE ..	98
15.	ZUSAMMENSCHLÜSSE VON TAGESPFLEGEPERSONEN NACH § 23 ABSATZ 4 SGB VIII (VEREINE UND PROJEKTE).....	99
16.	WEITERE EINZELFRAGEN.....	100
16.1	Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund	100
16.2	Kopftuchtragen in der Kindertagespflege.....	101
16.3	Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund	101
16.4	Infektionsschutz	104
16.5	Lebensmittelhygiene und Verpflegung	104
16.6	Kinderschutz – § 8a SGB VIII.....	106
16.7	Datenschutz	107
17.	Links.....	109
18.	Literatur	111
19.	Stichwortverzeichnis.....	113

Handreichung zur Kindertagespflege – Arbeitshilfe für Fachberatungen und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen

1. Gesetzliche Grundlagen

Der gesetzliche Rahmen der Kindertagespflege wird bundesrechtlich durch die Regelungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vorgegeben. Durch Landesrecht können bestimmte Bereiche näher ausgeführt und spezieller geregelt werden. Das Land Nordrhein-Westfalen hat von dieser Möglichkeit im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus sind Regelungen vor Ort erforderlich, die seitens der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von Satzungen oder Richtlinien getroffen werden.

1.1 Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII)

Als wichtigste gesetzliche Grundlagen der Kindertagespflege im SGB VIII sind §§ 2, 5, 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII zu nennen. Relevant sind in diesem Bereich aber z. B. auch §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98, 99, 104 und 105 SGB VIII.

Die Entwicklung / Änderung der Normen erfolgte im Jahr 2005 durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und durch das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) und zuletzt Ende 2008 durch das Kinderförderungsgesetz (KiföG).

1.2 Landesrecht - Kinderbildungsgesetz - KiBiz

Im KiBiz, das nähere Ausführungen auch zur Kindertagespflege für das Land Nordrhein-Westfalen enthält, sind vor allem die §§ 1 bis 4, 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 4, 11 Abs. 1, 13, 13a Absatz 3 in Verbindung mit den „Bildungsgrundsätze(n) für Kinder von 0 bis 10“ (s.u.), 13b, 13c, 14, 14a, 16, 17, 18, 22, 23 und 26 Absatz 2 KiBiz relevant.

Das aktuelle KiBiz ist beispielsweise abrufbar im KiTa-Portal unter www.kita.nrw.de und auf der Seite des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.mkffi.nrw.de.

Neben den gesetzlichen Grundlagen gibt es noch folgende Rechtsverordnungen, Vereinbarungen und Grundsätze, die für die Kindertagespflege in NRW von besonderer Bedeutung sind:

- die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/verordnung_zur_durchfuehrung_des_kind_erbildungsgesetzes_durchfuehrungsverordnung_kibiz_dvo_kibiz_stand_1.8.2018.pdf
- die Bildungsvereinbarung
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150529_bildungsvereinbarung_text.pdf
in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsaeetze_januar_2016.pdf
- und die Fortbildungsververeinbarung
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/fortbildungsververeinbarung_elementarbereich.pdf

1.3 Kommunale Satzungen / Richtlinien

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt, die Jugendämter. Da Bundes- und Landesrecht ihnen viel Spielraum in der Ausgestaltung der Kindertagespflege vor Ort lassen, sind in diesem Bereich entsprechende Regelungen in Form von Satzungen oder Richtlinien erforderlich. Transparent geregelt werden sollten die konkreten Rahmenbedingungen vor Ort, wie z. B. vor allem die Ausgestaltung und Höhe der laufenden Geldleistungen, die an die Tagespflegepersonen¹ zu zahlen sind, Höhe und Staffelung der Elternbeiträge, Anforderungen an Grund- und Aufbauqualifizierung bzw. Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen, Regelungen für Ausfallzeiten.

2. Kindertagespflege als Aufgabe der Jugendhilfe

Die Schaffung von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gehört gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII zur Leistung der Jugendhilfe; zuständig sind die Jugendämter. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die entsprechenden Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung.

¹ Da sich diese „Gemeinsamen Empfehlungen“ ausschließlich auf das Tätigkeitsfeld der „Kindertagespflege“ beziehen und vorwiegend Rechtsfragen behandelt werden, wird in der Handreichung entsprechend der gesetzlichen Terminologie im Achten Sozialgesetzbuch durchgehend der Begriff der „Tagespflegeperson“ verwandt.

2.1 Aufgaben der Jugendämter

Die Aufgaben umfassen insbesondere

- die Gewinnung, fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Eignungsüberprüfung von Tagespflegepersonen (§§ 23, 43 SGB VIII),
- die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII, § 4 KiBiz),
- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht von den erziehungsberechtigten Personen nachgewiesen wird (§ 23 Absatz 1 SGB VIII),
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung (§ 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII),
- die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII),
- die Sicherstellung einer anderen Betreuungsmöglichkeit für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII),
- die Erhebung von Elternbeiträgen (§ 90 SGB VIII),
- die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§ 14 KiBiz),
- und die Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII).

Plätze müssen – bedarfsgerecht – in ausreichender Zahl vorgehalten werden; für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind ausdrücklich Bedarfskriterien genannt (§ 24 Absatz 1 SGB VIII). Jugendämter können gemäß § 76 SGB VIII freie Träger der Jugendhilfe zwar an den Aufgaben im Bereich der Kindertagespflege beteiligen (z. B. bei Vermittlung und Beratung). Es verbleibt ihnen aber auch in diesem Fall die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben.

2.2 Örtliche Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung von Leistungen der Kindertagespflege ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig wird, ist mithin auch zuständig für die laufende Geldleistung ein-

schließlich der Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn wegen der Betreuung von Kindern aus verschiedenen Jugendamtsbezirken unterschiedliche Jugendämter für die laufende Geldleistung zuständig sind, haben im Grundsatz diese die der Tagespflegeperson geschuldeten Beiträge zur Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Unfallversicherung anteilig zu erstatten. Hierzu sollten sich die beteiligten Jugendämter auch aus verwaltungsökonomischen Gründen rechtzeitig ins Benehmen setzen, zum Beispiel, indem sie grundsätzlich vereinbaren, dass die Kommune des Ortes, an der die Tagespflegeperson tätig ist, unabhängig davon, wie viele Kinder aus anderen Kommunen betreut werden, die Erstattung der Aufwendungen zur Unfallversicherung, Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung übernimmt oder dass, wie es eine Regelung in Sachsen vorsieht, per se -unabhängig von der konkreten Verteilung im aktuellen Monat- die Wohnsitzkommune des anspruchsberechtigten Kindes ein Viertel der erstatteten monatlichen Versicherungsbeiträge gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII übernimmt.

Für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege i. S. d. § 43 SGB VIII sowie für deren Rücknahme oder Widerruf ist gemäß § 87 a Absatz 1 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die Erlaubniserteilung von im Ausland lebenden (potentiellen) Tagespflegepersonen, die in Nordrhein-Westfalen tätig sein möchten, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk die Kindertagespflege angeboten werden soll (§ 43 i. V. m. § 87a Abs. 1 SGB VIII analog). § 87a Abs. 1 SGB VIII enthält in Bezug auf die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung von Kindertagespflege in Deutschland bei einer Tagespflegeperson mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen EU-Mitgliedsstaat eine Regelungslücke, die mittels einer teilweisen analogen Anwendung von § 87a SGB VIII zu lösen ist.

2.3 Vermittlung / Praxisbegleitung

Die vermittelnde Zusammenführung von Kind, Eltern und Tagespflegeperson ist wesentliche Grundlage für ein längerfristig funktionierendes Kindertagespflegeverhältnis. Die Vermittlung umfasst den Zeitraum von der Anfrage der Eltern nach einer Tagespflegeperson bis zum Abschluss der Eingewöhnung des Kindes.

Beispiele guter Praxis

Broschüre der Stadt Münster „Ein guter Anfang, Informationen zur Eingewöhnung von Kleinstkindern bei Tageseltern“:
http://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/51_kindertagesbetreuung/pdf/kindertagespflege_broschuere-eingewohnungszeit.pdf

Um die Betreuungsverhältnisse als einvernehmliches Miteinander von Kindern, Eltern und Tagespflegeperson möglichst konstant zu erhalten, ist eine kontinuierliche Beratung und Begleitung erforderlich. Hierzu gehören Informationen über die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, Unterstützung und Begleitung des pädagogischen Alltags, Anregungen und Impulse für die tägliche Arbeit und auch Vermittlung bei Konflikten.

Die Verantwortung für die fachliche Begleitung sowohl der Tagespflegeperson (§ 23 Absatz 1 SGB VIII) als auch der Eltern (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) obliegt dem Jugendamt. Zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots an Plätzen in Kindertagespflege und deren Vermittlung ist ein gut ausgestatteter Fachdienst mit qualifiziertem Personal erforderlich, der den Anforderungen an die Kindertagespflege gerecht wird. Tagespflegepersonen müssen beraten, auf ihre Eignung hin überprüft, für ihre Aufgabe vorbereitet, qualifiziert und fortgebildet werden. Außerdem sind Modelle für Ersatzbetreuung sowie Konzepte für Vernetzung der Tagespflegepersonen im Sinne kollegialer Beratung zu entwickeln und umzusetzen. Eltern haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 Absatz 4 SGB VIII), einschließlich bei Bedarf zur Wahl der geeigneten Betreuung für ihr Kind. Die Wahrnehmung dieses umfangreichen Aufgabenspektrums von fachlich-pädagogischer bis rechtlich-administrativer Beratung erfordert auch quantitativ eine entsprechende Ausgestaltung der Fachberatung und -vermittlung. Es bedarf einer ausreichenden Anzahl an Fachberaterinnen und Fachberatern, die ihrerseits über die notwendigen Kenntnisse der Besonderheiten der Kindertagespflege verfügen². Mit Ausnahme der

² Das DJI hat 2012 empfohlen, dass das Verhältnis einer Fachberatungskraft als Vollzeitäquivalent zur Anzahl der verantworteten Tagespflegeverhältnisse 1:40 nicht überschreiten sollte. Der Bundesverband für Kindertagespflege hält eine Relation von einer Vollzeitkraft für maximal 60 Tagespflegeplätze für notwendig, vgl. http://www.bvkt.de/files/bvkt_eckpunktekt.pdf. Das Landesjugendamt Sachsen empfiehlt, dass eine Vollzeitkraft nicht mehr als 35 - 40 Tagespflegepersonen einschließlich der dazugehörigen Erziehungsberechtigten berät; vgl. <http://www.kita-bildungsserver.de/downloads/download-starten/?did=831>; auch nach Susanne Viernickel u.a., Qualität für alle S. 474 sollte die Anzahl von

Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII können die Aufgaben auch an freie Träger der öffentlichen Jugendhilfe delegiert werden.

3. Definition und Voraussetzungen der Kindertagespflege

Kindertagespflege umfasst die regelmäßige Betreuung von Kindern inner- oder außerhalb des Haushaltes der Familie durch eine geeignete Tagespflegeperson. Gemäß § 22 SGB VIII i. V. m. § 4 Absatz 4 KiBiz kann Kindertagespflege an folgenden Orten geleistet werden:

- im Haushalt der Tagespflegeperson,
- im Haushalt der Personensorgeberechtigten,
- und in anderen geeigneten Räumen, einschließlich Räumen von Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass das Jugendamt in allen Fällen der Kindertagespflege die Fachaufsicht ausübt. Die Dienstaufsicht kann ggf. bei Trägern, Betrieben oder Eltern liegen, wenn die Tagespflegepersonen dort im Rahmen von Arbeitsverhältnissen beschäftigt werden.

3.1 Eignung der Tagespflegeperson

Eignung i. S. d. §§ 23 und 43 SGB VIII ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Gerichte voll überprüfbar ist.

Rechtsprechung:

- [OVG NRW vom 2. September 2008 -12 B 1224/08-](#)
- [OVG Koblenz vom 27. Juni 2013 - 7 A 10106/13](#)
- [Bei nicht speziell ausgebildeten Kindertagespflegepersonen ist hierbei auf das Gesamtbild der Persönlichkeit, deren Sachkompetenz sowie soziale und kommunikative Kompetenz abzustellen \(BayVGH, Beschluss vom 31. Mai 2010 - 12 BV 09.2400 -, juris, Rn. 18\).](#)
- [OVG Koblenz vom 15. Oktober 2014 -7 D 10243/14](#)

Betreuungsverhältnissen auf 40 Betreuungsverhältnisse (betreute Kinder) je Fachberatungsperson beschränkt sein.

- *OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16. November 2018 – OVG 6 S 63.18 –; Eine Tagespflegeperson ist auch ungeeignet im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, wenn sie in nicht unerheblichem Maße die Gesundheit der von ihr betreuten Kinder dadurch gefährdet, dass sie in deren Gegenwart bzw. in der Tagespflegestelle raucht.*

Geeignet sind Personen, die sich durch ihre

- Persönlichkeit,
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen sowie
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
- vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege besitzen.

Das Jugendamt überprüft die Eignung der Tagespflegeperson anhand von konkreten und nachprüfbaren Tatsachen. Aus Präventionsgesichtspunkten kann in diesem Zusammenhang von der (künftigen) Tagespflegeperson auch erfragt werden, ob ihr in der Vergangenheit schon einmal eine Erlaubnis zur Kindertagespflege in einer anderen Kommune erteilt (und wieder entzogen) worden war.

In Kooperation zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) sind 2009 im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege Mindestanforderungen an die Eignungsfeststellung von Tagespflegepersonen formuliert worden. Danach soll die Eignungsfeststellung in zwei Schritte unterteilt werden. Eine erste Eignungsüberprüfung erfolgt vor Beginn einer Qualifizierung zur Tagespflegeperson und eine abschließende Beurteilung nach erfolgreichem Abschluss der Grundqualifizierung.

Die in großen Teilen immer noch aktuelle Handreichung für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009“ kann auf verschiedenen Internetseiten heruntergeladen werden.

Da die o. g. Handreichung das Thema Eignungsüberprüfung sehr umfassend behandelt, soll es an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Darüber hinaus finden sich

hilfreiche Hinweise auch in den Kommentierungen der gesetzlichen Regelungen, in Empfehlungen des Deutschen Vereins, in Empfehlungen anderer Länder (Landesjugendamt Rheinland-Pfalz, LJA Sachsen) und auf regionaler Ebene.

Um auch in der Kindertagespflege die Anforderungen an die frühkindliche Bildung einschließlich einer alltagsintegrierten individuellen sprachlichen Bildung der Kinder erfüllen zu können, sollte die Tagespflegeperson in der Regel mindestens über einen Hauptschulabschluss (bzw. vergleichbaren ausländischen Schulabschluss) und deutsche Sprachkenntnisse *mindestens* auf Niveaustufe B nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen. Trotz Vorliegens eines entsprechenden Nachweises kann insbesondere bei entsprechenden Anhaltspunkten und unter Berücksichtigung des Einzelfalls, zum Beispiel bei gleichzeitiger Förderung der Mehrsprachigkeit, überprüft werden, ob das vorhandene Sprachverständnis und die Sprachfähigkeit der Tagespflegeperson ausreichen, um den Anforderungen an die sprachliche Bildung der betreuten Kinder gerecht zu werden.

Anhaltspunkte dafür, wann eine Person geeignet bzw. nicht geeignet ist, bietet außerdem der Negativkatalog des § 17 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AG KJHG), auf den in § 4 Abs. 6 KiBiz verwiesen wird.

3.2 Führungszeugnisse

Im Rahmen der Eignungsprüfung ist mindestens ein erweitertes Führungszeugnis der Tagespflegeperson selbst vorzulegen (§§ 30, 30a des Bundeszentralregistergesetzes i. V. m. §§ 43 Absatz 2, 72 a Absatz 1 und 5 SGB VIII). Zur Sicherstellung des Kindeswohls sollte dies aber auch für alle volljährigen Personen verlangt werden, die sich regelmäßig während der Betreuung der Tagespflegekinder im Haushalt aufhalten, und kann dies auch unter Umständen auch für alle anderen Personen ab 14 Jahren verlangt werden, die sich während der Kinderbetreuung in der Tagespflegestelle aufhalten. Die Ausstellung der Führungszeugnisse ist gebührenpflichtig und kostet 13 Euro pro Person (Stand August 2018). Die Führungszeugnisse müssen alle fünf Jahre neu beantragt und vorgelegt werden, nur anlassbezogen können die Abstände verkürzt werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege auf fünf Jahre befris-

tet erteilt wird, wird man im Regelfall, das heißt, außer im begründeten Einzelfall, auf eine erneute Vorlage verzichten können.

Anträge auf (erweiterte) Führungszeugnisse können online beim Bundesamt für Justiz gestellt werden. Voraussetzung ist u.a., dass die antragstellende Person einen Personalausweis oder einen elektronischen Aufenthaltstitel mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion besitzt. Nähere Informationen im Online-Portal des Bundesamtes für Justiz unter:

<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=F5D1332F324875CEBFOA>

3.3 Qualifizierung der Tagespflegeperson

Kindertagespflege trägt dazu bei, das Recht des Kindes auf eine optimale Förderung und Betreuung auch außerhalb der Familie zu verwirklichen. Sie erweitert das institutionelle Angebot im Bereich der Kindertagesbetreuung um ein familiennahes Angebot mit einem eigenständigen Leistungs- und Aufgabenprofil.

Um ein entsprechend qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten, sollen Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Absatz 2 KiBiz über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen.

Bereits im Vorfeld und innerhalb einer individuellen Beratung sollte angehenden Tagespflegepersonen grundlegendes Wissen und Informationen über die Tätigkeit als Tagespflegeperson durch das Jugendamt oder die beauftragte Fachberatungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege zur Verfügung gestellt werden. Erst so wird eine überlegte Entscheidung zur Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson und den Einstieg in eine weitere, darauf aufbauende Qualifizierung zur Tagespflegeperson getroffen werden können.

3.3.1 Qualifizierungsstandards

Qualifizierungsstandards sind zum einen im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Tageskinder sinnvoll; zum anderen kann dadurch, dass flächendeckend entsprechend qualifizierte Personen tätig werden, die Akzeptanz der Kindertagespflege als neben den Kindertageseinrichtungen gleichrangiges Betreuungsangebot erhöht werden. Dementsprechend kommt der Qualifizierung von Tagespflegepersonen eine zentrale Bedeutung zu.

Hinsichtlich der Qualifizierungsstandards wird in § 17 Absatz 2 Satz 2 KiBiz gefordert, dass Tagespflegepersonen über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen sollen, der inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht, sofern sie nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind. Diese Qualifikation soll außer in begründeten Ausnahmefällen spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes begonnen worden sein (§ 17 Absatz 2 Satz 3 KiBiz). Ausnahmen können z. B. bei Tagespflegepersonen zugelassen werden, die über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und langjährige Erfahrung als Tagespflegeperson verfügen und nur noch wenige Jahre in der Kindertagespflege tätig sein werden.

Das DJI-Curriculum sieht insgesamt einen Umfang von 160 Unterrichtsstunden vor. Inhalte der Qualifizierungsdurchläufe nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbaren sind u. a:

- Aufgaben, Rechte und Pflichten von Tagespflegepersonen
- Motivationen und Erwartungen von Tagespflegepersonen und Eltern
- Bildung, Entwicklung und Erziehung von Tageskindern
- Erziehungspartnerschaft in der Kindertagespflege und ihre Beteiligten
- Alltag und Praxis der Kindertagespflege

Die Grundqualifizierung für alle neu gewonnenen, geeigneten Tagespflegepersonen gliedert sich - entsprechend dem DJI-Curriculum - in eine Grundqualifikation von 30 Unterrichtsstunden und eine Praxisbegleitende Aufbauqualifikation von 130 Unterrichtsstunden.

Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachvermittlung, selbständige Tätigkeit), zur Qualitätssicherung und zur Minderung der Fluktuation können Jugendämter bestimmen, dass auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen müssen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und

5 KiBiz). Das DJI hat für diese Fälle eine „Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher(innen) auf der Grundlage des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen)“ mit einem Stundenumfang von 80 Stunden entwickelt:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Erzieher_innenversion_paed_Fachkraefte_DJI_Curriculum_akt24_10_09.pdf

3.3.2 Befristungen/ Nachqualifizierungen

Sowohl in Jugendamtsbezirken, die schon lange mit vielen gut qualifizierten Tagespflegepersonen zusammenarbeiten und daher eine niedrige Fluktuation haben, als auch in kleinen Jugendamtsbezirken, die nur in geringem Umfang Kindertagespflege vorhalten, kann es vorkommen, dass sich nicht ausreichend Personen mit Qualifizierungsbedarf finden, um eine Maßnahme zur Qualifikation von Tagespflegepersonen mit der notwendigen Teilnehmerzahl anbieten zu können. In solchen Ausnahmefällen kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII befristet ausgestellt werden, bis der vollständige Nachweis erbracht wird. Die Qualifikation nach dem DJI-Curriculum ermöglicht es, dass ein Teil der 160 Stunden berufsbegleitend absolviert wird.

Tagespflegepersonen, die bereits eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen, sollen fehlende Module der 160-Stunden-Qualifizierung belegen, um die geforderte Qualifizierung spätestens anlässlich der Beantragung einer neuen Erlaubnis zur Kindertagespflege nachweisen zu können. Das zuständige Jugendamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, in welchem Umfang diese Nachqualifizierung erforderlich ist.

Nur in besonderen Ausnahmefällen sind Abweichungen denkbar. Zu diesen besonderen Fällen können Kindertagespflegeverhältnisse gehören, in denen Kindertagespflege zeitlich sehr begrenzt ist, ausschließlich für verwandte Kinder ausgeführt wird oder in denen nur ein Kind betreut wird. Auch hier entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und in welchem Umfang eine Nachqualifizierung gefordert wird. Zur Vermeidung der Unterbrechung bereits bestehender Betreuungsverhältnisse kann in begründeten Einzelfällen eine einmalige, zum Beispiel auf zwei Jahre befristete Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ohne Nachqualifizierung ausgesprochen werden.

3.3.3 Kompetenzorientierte Qualifizierung

Aus der Entwicklung des Deutschen Qualifikationsrahmens und aus den empirischen Daten zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege ergaben sich zwei grundlegend neue Anforderungen an die Qualifizierung der Tagespflegepersonen: sie soll kompetenzorientiert ausgerichtet sein und sie soll umfassend besonders auf die Betreuung, Bildung und Erziehung von unter Dreijährigen vorbereiten.

Vor diesem Hintergrund hat das Deutsche Jugendinstitut ein „Kompetenzorientiertes Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) erarbeitet. Diese Qualifizierung hat einen erhöhten Stundenumfang (Grundqualifizierung mit 300 Unterrichtseinheiten plus 80 Stunden Praktikum und ca. 140 UE Selbstlerneinheiten) und einen veränderten Aufbau. Sie erweitert und vertieft die bisherigen Inhalte, ist kompetenzorientiert ausgerichtet, setzt inhaltlich einen Schwerpunkt auf den U3-Bereich, wertet den Lernort Praxis auf und greift relevante Aspekte der Verfachlichung und Verberuflichung auf. Die Voraussetzungen für die Umsetzung dieses Qualifizierungshandbuches auf der fachpolitischen und auf der fachpraktischen Ebene sind je nach den Bedingungen der örtlichen Bildungsträger und Kindertagespflegestrukturen sehr unterschiedlich. Die strukturelle Verankerung der neukonzeptionierten Qualifizierung vor Ort erfordert systematische Planung auf Basis dieser lokalen Bedingungen.

Näheres finden Sie auf der Seite des BMFSFJ unter „QHB Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege“ von Martina Heitkötter, Deutsches Jugendinstitut:

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/QHB_Perspektiven_Qualifizierungshandbuch.pdf

Eine Broschüre des Bundesverbandes Kindertagespflege unterstützt die örtliche Fachberatung bei der Auseinandersetzung mit den Inhalten des kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs und dessen methodisch-didaktischen Ansatz, und sie erläutert in Kurzform die wesentlichen Neuerungen: „Kompetenzorientierte Qualifizierung in der Kindertagespflege – Was heißt das für die Fachberatung“, zum Herunterladen über (2. Überarbeitete Auflage Dezember 2018):

http://bvkt.de/files/qhb-begleitbroschu_re_download.pdf

Das Deutsche Jugendinstitut hat im März 2016 ein Konzept vorgelegt, wie eine Anschlussqualifizierung für diejenigen ausgestaltet werden kann, die sich nach dem DJI-Curriculum mit 160 Unterrichtseinheiten qualifiziert haben (s. oben Punkt 3.3.1). Die Anschlussqualifizierung umfasst insgesamt 140 UE, die grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB folgen. Ziel dieser Anschlussqualifizierung „160+“ ist es, Tagespflegepersonen, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Qualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen.

Näheres finden Sie in der Broschüre „QHB Möglichkeit der Anschlussqualifizierung von Kindertagespflegepersonen“ unter folgendem Link:
http://bvkt.de/files/qhb_moeglichkeit_der_anschlussqualifizierung.pdf

3.3.4 Erste-Hilfe-Kurse

Vor Beginn der Tätigkeit als Tagespflegeperson ist außerdem ein Erste-Hilfe-Kurs zu absolvieren und danach alle zwei Jahre zu wiederholen. Als erstes Erste-Hilfe-Training sind mindestens 9 Unterrichtseinheiten vorgesehen, für die Auffrischkurse ebenfalls mindestens 9 Unterrichtseinheiten empfohlen. Die Erstqualifizierung zur Erlangung der Erlaubnis zur Kindertagespflege wird in der Regel nicht finanziert. Einige Kommunen erstatten die Kosten, wenn die Tagespflegeperson vor Ort nach den erfolgreich absolvierten Qualifikationen Kinder in öffentlich finanzierte Kindertagespflege betreut. Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen trägt seit April 2015 im zweijährigen Rhythmus die Kosten für die Auffrischung des „Erste-Hilfe-Training für Tagespflegepersonen“, die mehr als ein Kind betreuen, wenn die Kurse bei einer zur Abrechnung mit der Unfallkasse berechtigten Institution absolviert werden. Die Gutscheine für diese Erste-Hilfe-Kurse können ausschließlich durch die Jugendämter oder durch von den Jugendämtern beauftragte Institutionen beantragt werden.

Näheres finden Sie auf der Internetseite der Unfallkasse NRW:

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Formulare/GS_Anforderung_TPP_10_18.pdf
und unter www.dguv.de

3.3.5 Fort- und Weiterbildung, Informations- und Erfahrungsaustausch

Wichtige Ergänzungen zur Qualifizierung von Kindertagespflege sind regelmäßige Fort- und Weiterbildungen und Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

Um Tagespflegepersonen in ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz zu fördern und zu stärken, aber vor allem, um die Qualität zu sichern, sollen auch für die bereits qualifizierten Tagespflegepersonen Fortbildungen entwickelt und angeboten werden.

Regelmäßiger Kontakt der Tagespflegepersonen untereinander und fachlicher Austausch über Bildungs- und Erziehungsfragen fördern die Qualität der Kindertagespflege und auch die Zufriedenheit und Kompetenz der Tagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit.

Informations- und Erfahrungsaustausch können über örtliche, regionale und überregionale Fachveranstaltungen für Fachberatung, Tagespflegepersonen und Eltern gefördert werden. Weiterhin schafft ein gutes und vernetztes Internetangebot mehr Transparenz und Übersicht für alle Beteiligten vor Ort.

Beispiele guter Praxis

- **Facharbeitskreis Kindertagespflege Düsseldorf mit JA-, Trägervertreterinnen und -vertretern, Fachberatungsvertretungen und Vertretungen der Tagespflegepersonen.**
- **„Fit for Kids“ regelmäßiger Infobrief für Tagespflegepersonen der Stadt Hamm.**

Inhalte der Fort- oder Weiterbildung können aktuelle Entwicklungen und vertiefte Kenntnisse in den Qualifizierungsmodulen und weitere Bausteine sein, wie Kinder mit besonderem Förderbedarf und Behinderungen, Integration, einzelne Bildungsbereiche (Sprachförderung, Bewegungserziehung etc.), frühe Förderung (Frühwarnsystem) oder Hilfen zur Erziehung (Kindeswohl). Aber auch Qualifizierungen, um das örtliche Angebot zu erweitern oder neue Zielgruppen zu erschließen (z.B. Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund) können sinnvoll sein ([s. auch 6.10](#)).

Die Jugendämter sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten, unterstützen und fördern (§ 23 Absatz 4 SGB VIII). Dies kann auch durch eigene Kursangebote zur Weiterbildung erfolgen.

Beispiele guter Praxis

Regelmäßige Netzwerktreffen Kreis Höxter
(Teilnahme wird bei örtlichen Gütesiegel berücksichtigt, Siegel führt zu höherer Vergütung).

3.4 Kindgerechte Räumlichkeiten

In den gesetzlichen Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches wird nicht geregelt, was genau unter „kindgerechte Räumlichkeiten“ zu verstehen ist. Kindgerechte Räume sollten über Tageslicht verfügen, hell und freundlich gestaltet sein, den Kindern genügend Bewegungsfreiheit bieten und von ihnen gefahrlos genutzt werden können. Das heißt, Tagespflegepersonen sollten über Räume verfügen, die sicher sind, in denen sich Kinder wohlfühlen, sie sich altersgemäß entwickeln und entsprechend individuell gefördert werden können.

Rechtsprechung:

- *OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Juli 2014 - OVG 6 S 26.14, juris, Rn. 5: Der Begriff „kindgerechte Räumlichkeiten“ erfordert neben einem ausreichenden Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards.*
- *VG Freiburg, Urteil vom 2. Juli 2018 – 4 K 5368/17: „... sind Räumlichkeiten i.S.d. § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII nur dann kindgerecht, wenn sie ein ausreichendes Raumangebot mit Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten, Platz für Spielmöglichkeiten, eine anregungsreiche Ausgestaltung, das Vorhandensein geeigneter Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, gute hygienische Verhältnisse und die Einhaltung von unfallverhütenden Standards gewährleisten und auch im Übrigen die Gewähr dafür bieten, dass die Kinder bei der Tagespflege keinen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt sind, die ihrer Entwicklung schaden können (...). Dagegen lässt sich dem Merkmal kindgerechter Räumlichkeiten in § 43 Abs. 2 SGB VIII nicht das Erfordernis unmittelbar angrenzender Außenanlagen entnehmen. Außer Frage steht zwar, dass Kindertagespflegestellen, die über eigene kindgerechte Außenanlagen verfügen, dem natürlichen Bewegungsdrang von Kindern und ihrem großen Interesse*

am Spielen und Erleben in der Natur in besonderem Maße entgegenkommen und wegen der gesundheitsfördernden Wirkungen von Bewegung an der frischen Luft besonders gute Rahmenbedingungen für die (Klein-)Kinderbetreuung bieten. Zweck des § 43 SGB VIII ist es jedoch nicht, eine denkbar optimale Betreuung und Versorgung von Kindern zu gewährleisten; Ziel der Regelung ist es vielmehr - und kann es gerade mit Blick auf die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der Tagesmütter und -väter auch nur sein -, eine gefahrenabwehrrechtlich geprägte Mindeststandardsicherung der Kindertagespflege zur Gewährleistung des Kindeswohls sicherzustellen (...).“

Bei Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson wird nicht unbedingt ein extra Spielzimmer für die Tageskinder erwartet. Rückzugsmöglichkeiten und Schlafmöglichkeiten (z. B. in Reisebetten) für die Tageskinder sowie altersgerechte Spielmöglichkeiten müssen allerdings vorhanden sein.

Der Sanitärbereich sollte den Kindern durch entsprechende Zusatzelemente eine möglichst eigenständige Nutzung ermöglichen. Werden U3-Kinder betreut, muss der Pflegebereich entsprechend gestaltet sein (Wickeltisch). Die telefonische Erreichbarkeit ist unerlässlich.

Bei Beurteilung der Kindersicherheit der den Kindern zugänglichen Räume sind z. B. zu beachten:

- Steckdosensicherungen, Herdsicherung,
- Treppengitter, ggf. Ecken- bzw. Kantenschutz, ggf. Kippschutzsicherungen an Fenstern,
- Keine giftigen Pflanzen in Reichweite der Kinder,
- Aufbewahrung gefährlicher Gegenstände (wie Reinigungsmittel, Medikamente, Tabakwaren, Streichhölzer, Feuerzeuge, Alkohol, Nadeln, Messer, Scheren) außerhalb der Reichweite der Tageskinder,
- Sicherung von Bücherwänden, Regalen, Fernsehern, Topfpflanzen gegen Umstürze,
- Rasenmäher / Gartengeräte / Pflanzen- und Düngemittel für Tageskinder unzugänglich,
- Absicherung von Gewässern, z. B. Pool, Teich, Regentonne,
- Außenspielgeräte möglichst mit GS-Zeichen, ggf. fest mit dem Boden verbunden.

Informationen zur kindgerechten und sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten und des Außengeländes sind auf den Seiten der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen zu finden, zum Beispiel zum Herunterladen:

„*Kindertagespflege – damit es allen gut geht (Ratgeber für Tagespflegepersonen)*“:

<http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/i-8641.pdf>

Auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e.V.“ (gefördert vom BMFSFJ) kann man sich selbst eine Sicherheitscheckliste für die Räumlichkeiten in der Kindertagespflege zusammenstellen. Diese Sicherheitscheckliste bietet hilfreiche Hinweise, auf was bei den Räumlichkeiten geachtet werden kann, sie hat keinen verbindlichen Charakter.

Beispiele guter Praxis

Stadt Düsseldorf, siehe:

<https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-betreuen/ipunkt/pflege/info/tagespflege/060-1.html>

In den Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen nicht gestattet (§ 10 KiBiz).

Zum 1. April 2013 wurde in Nordrhein-Westfalen die Rauchmelderpflicht für Wohnungen, insbesondere Kinder- und Schlafzimmer, eingeführt vgl. § 49 Absatz 7 Landesbauordnung. Seit diesem Tag müssen alle Neubauten mit Rauchmeldern ausgestattet werden. Seit dem 1. Januar 2017 müssen auch Wohnungen, die bis März 2013 errichtet oder genehmigt wurden, entsprechend mit Rauchmeldern ausgestattet sein. Es dürfen nur Rauchwarnmelder verwendet werden, die nach der DIN EN 14604 in Verkehr gebracht wurden und ein entsprechendes CE-Zeichen tragen.

Zur Vermeidung möglicher Konflikte sollte in aller Regel die Aufnahme von Tageskindern mit dem Vermieter bzw. der Vermieterin oder bei Eigentumswohnungen mit der Eigentümergemeinschaft vorab geklärt und ggf. mit den direkten Nachbarn besprochen werden. Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters bzw. der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden (*s. auch Punkt 5.1*).

Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten (*zu anderen geeigneten Räumen s. Punkt 5.3*).

Garten oder andere Außenflächen sind empfehlenswert. Mindestens sollte öffentliches Grün Gelände oder ein Spielplatz gut zu Fuß erreichbar sein, damit gewährleistet werden kann, dass sich die Tagespflegeperson und die Kinder draußen aufhalten und bewegen können.

3.5 Konzeption der Kindertagespflege

Gemäß §§ 17, 13 KiBiz gelten in der Kindertagespflege dieselben Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit wie in Kindertageseinrichtungen.

Jede Tagespflegeperson sollte deshalb und auch im Hinblick auf § 13a Absatz 3 KiBiz ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer Konzeption darstellen (*ausführlich zur Bildungs- und Erziehungsaufgabe s. Punkt 12*).

Eine solche Konzeption sollte auch folgende Fragen beantworten:

- Worin sieht die Tagespflegeperson ihre Aufgaben, wo liegen die Schwerpunkte der Förderung?
- Wie plant, gestaltet die Tagespflegeperson ihre Arbeit, den Tages- bzw. Wochenablauf mit den Kindern (Strukturen, Rituale)?
- Wie werden die Kontinuität der Förderung und der Austausch zwischen Elternhaus und Tagespflegeperson gewährleistet (Eingewöhnungsphase, Übergänge, Entwicklungsstand, Schwerpunkte der Erziehung, Vorlieben)?
- Wie sind und welchen Stellenwert haben Ausstattung und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kinder (Räumlichkeiten, Spielzeug, Medien, Materialien)?
- Wie wird die Qualität der Förderleistungen, gezielte Beobachtung und Dokumentation sichergestellt? Welche Formen der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation werden genutzt?
- Wie wird eine alltagsintegrierte individuelle Sprachförderung gewährleistet?
- Wie ist der Umgang mit Ernährung, Pflege, Sauberkeitsentwicklung, kranken Kindern, Notfällen?

- Welche Formen von Kooperationen oder Formen der Qualitätssicherung sind wichtig (andere Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Schulen, Fort- und Weiterbildung, Netzwerke)?

Die Konzeption sollte unter Berücksichtigung von § 13a Absatz 1 KiBiz Auskunft über Hauptzielsetzungen der Förderung, über Förderinhalte und über wichtigste Arbeitsformen der Kindertagespflege geben. Sie ist die Grundlage für die Verständigung mit den Eltern über die gemeinsame Förderpraxis und wird anhand gemachter Erfahrungen und sich ändernder Akzentsetzungen kontinuierlich überprüft und nach Bedarf fortgeschrieben.

4. Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß §§ 43 Abs. 2 SGB VIII, 4 KiBiz ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die Tagespflegeperson für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Voraussetzungen der Eignung ergeben sich aus § 43 Abs. 2 SGB VIII und entsprechen den in § 23 Abs. 3 SGB VIII genannten Voraussetzungen (*zur Eignung s. auch Punkt 3.1*).

4.1 Voraussetzungen

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII ist eine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich, wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern des Tageskindes erfolgt, die wöchentliche Gesamtbetreuungszeit einer Tagespflegeperson nicht mehr als 15 Stunden beträgt oder Kinder unentgeltlich betreut werden. Bei der Betreuung mehrerer Kinder unter 15 Stunden kann es sich unter Umständen allerdings um eine erlaubnispflichtige Spielgruppe handeln.

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege ist demgegenüber jedoch notwendig, wenn neben dem oder den Tageskindern im elterlichen Haushalt weitere fremde Kinder betreut werden.

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Das Jugendamt ist verpflichtet, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Insoweit handelt es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt.

Die Erlaubnis kann unter Umständen mit Nebenbestimmungen wie Bedingungen, Befristungen oder Auflagen versehen werden. Dies ist vor allem dann zulässig, wenn die Nebenbestimmung dazu dient, die Voraussetzungen für die Erteilung zu gewährleisten, wenn zum Beispiel eine persönliche Eignung der Tagespflegeperson vorliegt, aber die Qualifizierung noch nicht abgeschlossen ist (*s. auch Punkt 4.4.2*) oder wenn die Räumlichkeiten nur für eine bestimmte Kinderzahl geeignet sind.

4.2 Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu maximal fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Bei der Erteilung der Erlaubnis sind der Stand der Qualifizierung, die Praxiserfahrung der Tagespflegeperson sowie u. U. eigene zu betreuende Kinder der Tagespflegeperson zu berücksichtigen.

Im Einzelfall können gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 KiBiz maximal bis zu acht Kinder über die Woche verteilt betreut werden (insgesamt acht Betreuungsverträge). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass auch in diesem Fall nie mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.

Eine Erweiterung auf bis zu acht Kinder für eine allein tätige Tagespflegeperson kommt z. B. in folgenden Fällen in Betracht:

- Regelmäßiges Platzsharing: Kinder werden nur an bestimmten Werktagen bzw. zu bestimmten Tageszeiten betreut (ein Kind montags und mittwochs, das andere Kind dienstags und donnerstags oder ein Kind nur vormittags, das andere nur nachmittags).

- Ergänzende Betreuung: Kinder werden vor oder im Anschluss an den Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule betreut, weil die erforderlichen Zeiten durch die Einrichtung nicht abgedeckt werden können.
- Vertretungssituationen in Krankheits- oder Urlaubsfällen in Kooperation mit anderen Tagespflegepersonen. Hierbei sollte die Fachberatung einbezogen werden.

Bei sogenanntem Platzsharing und Randzeitenbetreuung sollte berücksichtigt werden, dass Tageskinder auch hier i. d. R. eine Gruppenstruktur mit kontinuierlichen Spielpartnern benötigen.

Zu beachten ist außerdem, dass sich mit steigender Anzahl von Kindertagespflegeverhältnissen auch die Zeit zur Pflege von Erziehungspartnerschaften mit den Eltern der Tageskinder, Vor- und Nachbereitungszeiten, Zeiten für Bildungsdokumentationen etc. erhöhen (*zur Erziehungspartnerschaft s. Punkt 11*).

Besuchskinder und verwandte Kinder, die nicht zum Haushalt gehören, sind „fremde“ Kinder, auch wenn deren Betreuung unentgeltlich erfolgt.

<p>Rechtsprechung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>VG Arnsberg, Az 11 L587/13 vom 10.10.2013</i> • <i>OVG Sachsen Az 4 A 253/15 vom 17.12.2015: „Ein Verstoß gegen die Erlaubnis ist also bereits darin zu sehen, dass den drei Enkelkindern des Besuchs Einlass in die Wohnung gewährt wurde.“</i>
--

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden. Es wird empfohlen, die Anzahl der Kinder insbesondere dann zu beschränken, wenn die Tagespflegeperson die erforderliche Qualifikation auf Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans (§ 17 Abs. 2 KiBiz) noch nicht abgeschlossen hat, beispielsweise erst die Einführungsphase (30 Stunden) nach dem DJI-Curriculum absolviert hat. Eine Beschränkung kann auch im Hinblick auf die Räumlichkeiten oder die Betreuung eigener Kinder erforderlich sein.

In § 4 Abs. 2 KiBiz ist festgelegt, dass, wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), insgesamt höchstens neun Kinder

durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden dürfen. Jede Tagespflegeperson benötigt eine gesonderte Erlaubnis ([zu Großtagespflege s. Punkt 5.4](#)).

4.3 Versagung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Kommt das Jugendamt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung der Erlaubnis nicht vorliegen, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen. Gegen diesen Bescheid kann die Tagespflegeperson im Wege einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gerichtlich vorgehen. Stellt das Verwaltungsgericht fest, dass die Ablehnung rechtswidrig war, kann es das Jugendamt entweder verpflichten, die Erlaubnis zur Kindertagespflege zu erteilen oder aber die Sache erneut unter Berücksichtigung der Ansicht des Gerichts zu entscheiden.

4.4 Aufhebung / Widerruf / Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Bei der Erlaubnis zur Kindertagespflege handelt es sich um einen sog. begünstigenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung.

Soll die Erlaubnis wieder entzogen werden, kann dies – je nach den Voraussetzungen – durch Aufhebung, Widerruf oder Rücknahme geschehen.

Da es sich bei dem Entzug der Erlaubnis um einen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) handelt, empfiehlt es sich, den Entzug der Erlaubnis gut und nachvollziehbar zu begründen und insbesondere Vorfälle und Beweggründe, die ggf. zu der Entscheidung geführt haben, entsprechend zu dokumentieren.

Rechtsprechung:

*Bayr. VGH München Az 12 C 14.2846 vom 16.01.2015:
„Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung - ein solcher ist auch die Erlaubnis zur Kindertagespflege....mit Wirkung für die Zukunft auszuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsakts vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine solche Änderung in den – hier allein in Betracht kommenden – tatsächlichen Verhältnissen liegt dann vor, wenn sich im Hinblick auf die entscheidungsrechtlichen tatsächlichen Umstände der Sachverhalt ändert. Wesentlich ist die Änderung, soweit der Verwaltungsakt nach den nunmehr eingetretenen objektiven tatsächlichen Verhältnissen so, wie er ergangen ist, nicht mehr erlassen werden dürfte; die Änderungen in den tatsächlichen Verhältnissen müssen mit anderen Worten rechtlich zu einer Änderung der Bewertung führen.“*

4.4.1 Aufhebung der Erlaubnis

Ist die Erlaubnis ursprünglich rechtmäßig erlassen worden, kann sie unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 48 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufgehoben werden. Dies ist mit Wirkung für die Zukunft möglich, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die bei Erteilung der Erlaubnis vorliegen, wesentlich geändert haben. So wird die Erlaubnis beispielsweise bei Umzug in andere Räumlichkeiten gegenstandslos.

Rechtsprechung:

- *VG Düsseldorf Az 19 L 50/15 vom 19. März 2015: „Maßnahmen der Gefahrenabwehr können zum Schutz hochrangiger Rechtsgüter Dritter schon dann gerechtfertigt sein, wenn die Tatsachengrundlage für einen strafrechtlichen Vorwurf wegen der nicht ausschließbaren Möglichkeit einer anderen Sachlage noch nicht ausreicht.“*
- *Bayr. VGH München Az 12 C 14.2846 vom 16. Januar 2015: „Ist die Erlaubnis zur Kindertagespflege allerdings einmal erteilt, so ist die Hürde für den Entzug entsprechend hoch, weil bei Erteilung der Erlaubnis die Eignung ausdrücklich festgestellt wurde. § 43 SGB VIII enthält – anders als § 44 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII für die Pflegeerlaubnis – keine ausdrückliche Befugnis für den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege. Eine Aufhebung ist infolgedessen – sofern ein Widerruf nicht ausdrücklich im Erlaubnisbescheid vorbehalten wurde – nur unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X möglich. Zudem muss der Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege im Lichte des damit verbundenen Eingriffs in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit stets das letzte Mittel bleiben.“*
- *OVG NRW Az 12 A 2086/14 vom 7. Juni 2016: „In diesem Zusammenhang geht der Senat [...] davon aus, dass eine Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII auch objektbezogen ist und dementsprechend gegenstandslos wird, wenn die Räumlichkeiten, für die oder in Bezug auf die die Erlaubnis erteilt wurde, dauerhaft aufgegeben werden.“*

4.4.2 Widerruf der Erlaubnis

Wurde die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Auflage versehen (z. B. die Qualifizierung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachzuweisen), kann sie gemäß § 47 SGB X widerrufen werden, wenn die Auflage nicht erfüllt wird.

Rechtsprechung:

- *OVG Rheinland-Pfalz Az 7 B 10412/18 vom 11. Juni 2018: „Eine Person, die in Tagespflege über einen längeren Zeitraum mehr Kinder betreut als erlaubt war, ist für deren Betreuung ungeeignet. Wenn eine Person ihre persönliche Eignung verliert, ist eine früher erteilte Erlaubnis zur Kindertagespflege zu widerrufen. ... Verstöße gegen die Höchstzahl der betreuten Kinder rechtfertigt es, die Antragstellerin als für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege ungeeignet anzusehen. ... § 43 Abs. 2 Satz 2 enthält Kriterien für die Eignung. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Prüfung unterliegt. Bei nicht speziell ausgebildeten Personen ist auf das Gesamtbild der Persönlichkeit, deren Sach- sowie die soziale und kommunikative Kompetenz abzustellen. Zu den erforderlichen charakterlichen Eigenschaften gehören psychische Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein und emotionale Stabilität. Ferner muss eine Tagespflegeperson ihr Handeln begründen und reflektieren können und fähig zum konstruktiven Umgang mit Konflikten und Kritik sein.“*
- *OVG Bautzen Az 4 B 173/17 vom 23. Oktober 2017*

4.4.3 Rücknahme der Erlaubnis

Stellt sich erst nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen der Erlaubnis (z. B. die Eignung der Tagespflegeperson) von Anfang an nicht gegeben waren, kann diese - ursprünglich unerkant rechtswidrige - Erlaubnis gemäß § 45 SGB X unter bestimmten Voraussetzungen für die Zukunft zurückgenommen werden.

Grundsätzlich hat in diesem Fall eine Abwägung zu erfolgen zwischen dem Vertrauen der Tagespflegeperson auf den Bestand des Verwaltungsaktes und dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme. Das Wohl des Kindes wird dabei grundsätzlich höher zu bewerten sein als das Vertrauen auf den Bestandschutz der Erlaubnis. In bestimmten Fällen (z. B. arglistige Täuschung, Drohung, Bestechung, vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachten falschen Angaben, Kenntnis der Rechtswidrigkeit der Erlaubnis) kommt ein Vertrauensschutz nicht in Betracht. Die in § 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X genannten Fallbeispiele sind nur exemplarisch zu verstehen. Gegen den Bescheid über den Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Tagespflegeperson das Rechtsmittel der Anfechtungsklage (§ 42 VwGO). In dem Verfahren überprüft das Gericht, ob die Entscheidung des Jugendamtes rechtmäßig war.

4.5 Gewerbe

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Die Erziehung von Kindern gegen Entgelt stellt laut Gewerbeordnung kein Gewerbe dar (§ 6 GewO). Ein Gewerbeschein, das heißt eine Anmeldung beim Gewerbeamt ist folglich nicht erforderlich.

4.6 Ordnungswidrigkeit und Straftat

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, begeht eine Ordnungswidrigkeit (§ 104 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII). Wer diese Ordnungswidrigkeit vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet, kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

5. Formen der Kindertagespflege

5.1 Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson

Die häufigste Form der Kindertagespflege ist die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson. Tagespflegepersonen verbinden den eigenen Haushalt, das Familienleben und häufig auch die Betreuung und Versorgung eigener Kinder mit der Kindertagespflege fremder Kinder. Diese werden einbezogen in den alltäglichen Lebens- und Arbeitsrhythmus in der Kindertagespflegefamilie. In der Regel wird die Kindertagespflege in diesen Fällen in selbstständiger Tätigkeit ausgeübt.

In einer gemieteten Wohnung hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, inwieweit der Wohnzweck auch eine Tätigkeit als Tagespflegeperson umfasst. In den meisten Fällen ist die Tätigkeit als zustimmungsbedürftig anzusehen, denn Räumlichkeiten, die für den Zweck „Wohnen“ angemietet werden, dürfen meist ohne vorherige Einwilligung des Vermieters bzw. der Vermieterin nicht für Tätigkeiten genutzt werden, die nicht mehr von eben diesem Zweck abgedeckt werden. Bei Zuwiderhandlung steht dem Vermieter bzw. der Vermieterin die Unterlassungsklage gemäß § 541 BGB zu. Zwar ist Kindertagespflege kein Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, gleichwohl kann diese Tätigkeit gewerblich ausgeübt werden. Dies ist der Fall,

wenn sie selbstständig zum Zweck der Gewinnerzielung planmäßig und für eine gewisse Dauer vorgenommen wird (vgl. Rechtsanwaltstätigkeit in einer Privatwohnung). Die Kindertagespflege ist also dann gewerblich ausgeübt, wenn die fremden Kinder gegen ein Entgelt nicht nur kurzfristig, gelegentlich und zufällig betreut werden.

Der Vermieter oder die Vermieterin sind verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, wenn von der Nutzung für Kindertagespflege keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache (die Wohnung) oder Nachbarn (Hausfrieden) ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung einer Familie mit mehreren Kindern. Die Mieterin bzw. der Mieter trägt hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Die Rechtsprechung hat herausgestellt, dass bestimmte Tätigkeiten, obwohl sie gewerblicher Natur sind, dennoch in der eigenen Wohnung ausgeübt werden dürfen. Voraussetzung dafür ist, dass sie keine Einwirkungen auf die Mietsache und auf den Hausfrieden haben, dass sie nicht in einer nach außen tretenden Weise ausgeübt werden. Nach außen tritt eine Tagespflegetätigkeit im Unterschied zu einer größeren Familie unter Umständen, wenn durch sie vermehrter Besucherverkehr auftritt, wenn an Werktagen morgens und nachmittags regelmäßig erhebliche Besucherzahlen im Treppenhaus sind, weil die Kinder gebracht und abgeholt werden, wenn eine erhöhte Zahl von Flurgesprächen stattfindet und das Treppenhaus über „Familienmaß“ verschmutzt wird. Ebenso kann auf die Mietsache durch das Abstellen von mehreren Kinderwagen und Spielgeräten im Hausflur oder durch die stärkere Nutzung der Mülltonnen über ein privates Wohnnutzungsmaß hinaus eingewirkt werden. Kinderlärm ist zwar gemäß § 22 Absatz 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) privilegiert und daher nicht immissionsschutzrechtlich zu bewerten, auch ist Kinderlärm ansonsten kein Grund zu klagen, aber der Hausfrieden könnte gleichwohl durch regelmäßigen und dauerhaften, nicht mehr familiengemäßen Kinderlärm gestört werden und Mitmieter unter Umständen zur Minderung des Mietpreises berechtigt sein.

Rechtsprechung:

- *BGH, Az VIII ZR 213/12 vom 10.04.2013: „Eine Verpflichtung des Vermieters, eine vertragswidrige Nutzung der Mieträume zu gestatten, kommt nur dann in Betracht, wenn von der beabsichtigten Tätigkeit - was der Mieter darzulegen und zu beweisen hat - keine weitergehenden Einwirkungen auf die Mietsache oder Mitmieter ausgehen als bei einer üblichen Wohnnutzung.“*

- *AG Marburg, Az 9 C1322/11 vom 25.05.2012: Betreuung von drei unterdreijährigen Kinder in gemieteter Wohnung ist zustimmungsbedürftig; Vermieter ist zustimmungspflichtig*

 - *AG Bremen, Az 44 C 2015/13 vom 27.09.2013: „Insbesondere aufgrund der Begrenzung der Genehmigung für bis zu 2 Kinder gleichzeitig geht die Betreuung nicht über das Maß hinaus, was im Rahmen einer Wohnungsnutzung durch eine Familie zu erwarten wäre. Die Nutzung der Wohnung durch eine Familie und damit auch durch mehrere Kinder können die Wohnungseigentümer aber nicht untersagen.“*
- Ablehnung:*
- *AG Stuttgart, 32 C 4526/13 vom 15.01.2014*

 - *LG Berlin, 67 S 2018/13 vom 24.10.2013*

Bei der Nutzung einer Eigentumswohnung für die Kindertagespflege sollte geklärt werden, ob eine Zustimmung der Eigentümergemeinschaft erforderlich ist. Regelungen zur Nutzung von Eigentumswohnungen können sich z.B. aus der Teilungserklärung ergeben. Bei Zweifelsfragen sollte juristische Beratung in Anspruch genommen werden.

Wenn die Kindertagespflege im Privathaushalt ausgeübt wird, ist eine Nutzungsänderung im baurechtlichen Sinne in aller Regel nicht erforderlich, da die Tagespflegeperson in den Räumen wohnt.

5.2 Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) des Tageskindes erfolgen. Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten deren Kinder betreuen, bedürfen keiner Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII. In diesen Fällen sind die Tagespflegepersonen häufig als Angestellte der Eltern tätig. Entscheidend ist die tatsächliche Gestaltung des Betreuungsverhältnisses im jeweiligen Einzelfall. Je nachdem, welche Abgrenzungskriterien überwiegen, kann im Einzelfall auch eine selbstständige Tätigkeit in Betracht kommen (*zur Abgrenzung s. Punkt 9.1*).

Näheres s. auch „Arbeitsverhältnisse in der Kindertagespflege“ Informationspapier des BMFSFJ vom März 2015:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89196/4322d547f227c7b227cd53f44bc9a8e4/arbeitsverhaeltnisse-in-der-kindertagespflege--data.pdf>

Ist von einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis auszugehen, stehen die Eltern als Arbeitgeber -außer bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs)- in der Pflicht, Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und an die zuständigen Stellen abzuführen (gesetzliche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung). Es empfiehlt sich in diesen Fällen, nach entsprechender Vereinbarung zwischen Eltern, Tagespflegeperson und Jugendamt die Geldleistung an die Eltern zu zahlen.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ unter:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Die Betriebsausgabenpauschale kann nicht geltend gemacht werden.

Die Arbeitgeber sind im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich verpflichtet, die gesamten Beiträge, das heißt einschließlich des Arbeitnehmeranteils, an die Einzugsstelle sowie die Lohnsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Eltern als Arbeitgeber müssen darüber hinaus das Arbeitsverhältnis der Unfallkasse melden.

Seit dem 1. Januar 2019 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro brutto je Zeitstunde. Ab 1. Januar 2020 steigt er auf 9,35 Euro. Für Tagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis im Haushalt der Eltern tätig sind und nur deren Kinder betreuen, gilt deshalb der gesetzliche Mindestlohn, das heißt, die Tagespflegepersonen haben (unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder) bei Festanstellung einen Anspruch auf mindestens 9,19 Euro bzw. ab 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro pro Stunde.

In Einzelfällen kann es schwierig sein, die Kindertagespflege von den Tätigkeiten einer im Haushalt der Eltern angestellten Haushaltshilfe abzugrenzen. Wichtig ist, dass die Kindertagespflegeleistungen (Bildung, Betreuung, Erziehung) im Vordergrund stehen. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass die Tagespflegeperson einzelne Haushaltstätigkeiten (wie z. B. Kochen, Kinderzimmer aufräumen) übernimmt, zumal Tätigkeiten im Haushalt und Alltag, die unter Einbezug von Kindern erfolgen, in ge-

wissem Maße die Wesensform einer familiennahen Betreuung verdeutlichen. Haushaltstätigkeiten wie z.B. Bügeln, Putzen können demgegenüber nicht der Kindertagespflege zugerechnet werden.

5.3 Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII, § 4 Absatz 4 KiBiz auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zum Haushalt der Eltern gehören. Wird Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet, sind u. U. besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten.

5.3.1 Nutzungsänderung für Räume - Wohn-/Gewerbefläche

Bei Kindertagespflege außerhalb des Haushaltes der Tagespflegeperson bzw. der Eltern handelt es sich baurechtlich nicht mehr um eine Wohnnutzung. In der Regel ändern sich damit die baunutzungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Dabei werden meist höhere Anforderungen an die Räumlichkeiten gestellt als bei einer Wohnungsnutzung, insbesondere im Bauordnungsrecht z. B. in Bezug auf den Brandschutz (Flucht- bzw. Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher usw.).

Aus einem Dienstbesprechungsprotokoll aus dem Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes NRW von Ende 2008 geht folgende Einschätzung hervor: „Im Falle der Betreuung von Kindern in für die Betreuung angemieteten Wohnräumen dürfte in der Regel eine genehmigungs- und anzeigebedürftige Nutzungsänderung nach § 63 BauO/§ 2 Nr. 4 BürokratieabbauG vorliegen. Es können zudem ggf. Schall- und Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden.“

(Protokoll im Internet auf der Seite der Architektenkammer: http://www.aknw.de/fileadmin/user_upload/Arbeitshilfen/niederschrift_dienstbesprechung_bauaufsicht_sbehoerden_2008.pdf)

Nähere Informationen erhalten sie bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde, dies kann die Stadt oder die Gemeinde sein, bei kleineren Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohnern ist dies der Kreis. Im Rahmen einer notwendigen Nutzungsänderung müssen auf jeden Fall die Tagespflegepersonen mit dem Bauordnungsamt die brandschutztechnischen Fragen im Vorfeld klären.

5.3.2 Anforderungen an andere geeignete Räume

Andere geeignete Räume können im Allgemeinen gezielt – und leichter als der klassische Privathaushalt - auf die Bedürfnisse einer kleinen Kindergruppe ausgerichtet werden.

Entscheidend für Raumgestaltung und Raumausstattung sind das Entwicklungsalter und die individuellen Förderbedarfe der Kinder.

Die allgemeinen Anforderungen hinsichtlich „kindgerechter Räume“ gelten auch in diesem Bereich (*zu kindgerechten Räumlichkeiten s. Punkt 3.4*).

Darüber hinaus könnten ggf. weitere brandschutzrechtliche Vorgaben zu beachten sein (s. oben).

Beispiele guter Praxis

Kindertagespflege, Großtagespflege in anderen geeigneten Räumen, Standards für die Stadt Münster
http://www.stadt-muenster.de/fileadmin//user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/grosstagespflege-standards.pdf

5.3.3 Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung

Die Abgrenzung zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen ist nicht immer leicht. Es kommt dabei auf den Einzelfall an und welche für die jeweilige Form der Kindertagesbetreuung bestimmenden Wesensmerkmale nach einer Gesamtbeurteilung vorherrschend sind.

Ein erstes wichtiges Abgrenzungskriterium ist, ob das Betreuungsangebot fortbestünde, wenn die konkrete Betreuungsperson das Angebot dauerhaft aufgibt oder ob das Angebot unabhängig von einer konkreten Person betrieben wird.

Auch wenn die Kindertagespflege einen der Kindertageseinrichtung vergleichbaren Förderauftrag für das einzelne Kind hat, so erbringt sie diese Leistung doch in einem anderen Rahmen mit eigenständigem Profil.

Grundlegend ist das verlässliche, kontinuierliche Betreuungsverhältnis von Tagespflegeperson und Tageskind. Hierin gleicht es der familiären Betreuungssituation. Im Unterschied zur Kindertageseinrichtung, in der der Einsatz von Personal aufgrund eines Dienstplans erfolgt und die Beziehung der Kinder zu ihren Betreuungspersonen durch einen regelmäßigen Wechsel gekennzeichnet ist, sind in der Kindertagespflege das einzelne Tageskind und seine Eltern per Betreuungsvertrag und pädago-

gisch einer bestimmten Tagespflegeperson zugeordnet. Auch Studien belegen, dass gerade die emotionale Sicherheit, die individuelle Unterstützung und die Alltagsnähe große Pluspunkte der Kindertagespflege sind. Die Kindertagespflege zeichnet sich durch

- ihre hohe und verlässliche Bindungsbeziehung zwischen Kindern und Tagespflegeperson,
- durch die besonders individuell mögliche Explorationsunterstützung,
- die individualisierten Kommunikationsabläufe und die Körpernähe,
- die enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern,
- sowie hohe Bedarfsgerechtigkeit und zeitliche Flexibilität aus.

Rechtsprechung:

OVG RLP AZ 7 D 10243/14 vom 15.10.2014: „Auf der Grundlage, dass der Gesetzgeber zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.... verbesserte Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege als Alternative qualitätsorientierter Tagesbetreuung von Kindern schaffen sowie die Aufwertung der Kindertagespflege zu einem den Tageseinrichtungen gleichwertigen Angebot und die Regelung von Qualitätsmerkmalen für die Umsetzung des Auftrags zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege erreichen wollte...., sind Anforderungen, die für Kindertagesstätten gelten, als Orientierung für Standards bei der Kindertagespflege heranzuziehen.“

Darüber hinaus soll Kindertagespflege dem Attribut der Familienähnlichkeit möglichst dadurch entsprechen, dass die Betreuung nachbarschaftlich, wohnortnah und in einer für die Kinder überschaubaren Gruppe in immer gleicher Zusammensetzung erfolgt.

Die in der Regel selbständig tätige Tagespflegeperson gestaltet und organisiert im Unterschied zum Betrieb einer Kindertageseinrichtung den Rahmen ihrer Tätigkeit in jeder Hinsicht (Pausen-, Arbeitszeiten u.a.) eigenständig.

Weitere Kriterien zur Abgrenzung können die Alltagsnähe (z.B. gemeinsame Einkäufe), die Mitbetreuung eigener Kinder der Tagespflegeperson, die räumliche Ausstattung, die Altersheterogenität der betreuten Kinder oder die Zubereitung der Mahlzeiten sein.

5.3.4 Kindertagespflege in Kindertageseinrichtungen

In § 4 Abs. 4 Satz 2 KiBiz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andere Räume auch Räume in einer Kindertageseinrichtung sein können.

So ist denkbar, dass eine selbständige Tagespflegeperson in separaten Räumen eines Familienzentrums Kindertagespflege für Unterdreijährige mit zeitlichem geringem Betreuungsbedarf oder ergänzende Kindertagespflege für Schulkinder anbietet. Benötigen Eltern außerhalb der üblichen Kernöffnungszeiten der Kindertageseinrichtung eine Betreuung für ihre Kinder, so besteht grundsätzlich die Möglichkeit, diese Zeiten durch Kindertagespflege in den Räumen der Einrichtung bzw. des Familienzentrums abzudecken. In Betracht kommt die Kindertagespflege vor oder im Anschluss an die Öffnungszeiten insbesondere dann, wenn nur eine geringe Zahl von Kindern diese zusätzlichen Zeiten benötigt. Wird die Kindertagespflege in den Räumen der Einrichtung angeboten, können den Kindern zusätzliche Fahrzeiten und Ortswechsel erspart werden; sie bleiben – unter veränderten Betreuungsbedingungen - in einer ihnen bereits vertrauten Umgebung.

Die Verknüpfung der Angebote institutioneller Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen mit den Möglichkeiten einer Betreuung durch Tagespflegepersonen kann vor dem Hintergrund zunehmender Flexibilisierung der Arbeitswelt und der Veränderung traditioneller Familienstrukturen zu Lösungen beitragen, die den Erwartungen und Betreuungsbedürfnissen aller Beteiligten gerecht werden und die Vorteile beider Systeme gewinnbringend vereinen. Eine solche Kooperation erleichtert sowohl den Kindern aus der Kindertagespflege einen späteren Übergang in die Kindertageseinrichtung als auch den Tagespflegepersonen und dem pädagogischen Personal der Einrichtung ggf. erforderliche Vertretungslösungen. So kann flexibel auf Notfälle oder Krankheiten von Betreuungspersonen reagiert werden und für Eltern und Kinder eine verlässliche Betreuung gewährleistet werden. Gleichzeitig bietet dies Beschäftigten, die in der Einrichtung in Teilzeit angestellt sind, die Möglichkeit, bei entsprechender Qualifizierung ihre Tätigkeit bezogen auf eine kleine Gruppe Kinder auszuweiten. Ein weiterer Nutzen besteht für Familien mit mehreren Kindern in unterschiedlichen Betreuungsformen: Sie haben kürzere Wege und können so Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren.

Einer zeitgleichen Kombination beider Betreuungsformen unter einem Dach kann in der Regel aber nur zugestimmt werden, wenn die Tagespflegeperson dort über sepa-

rate Räumlichkeiten verfügt und die Wesensmerkmale des jeweiligen Angebotes einschließlich der rechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden.

5.3.5 Kindertagespflege in Betrieben / betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung

Um geeignetes, qualifiziertes Personal für den Betrieb zu gewinnen bzw. an ihn zu binden, zeigen Unternehmen die Bereitschaft, in die Betreuung der Kinder ihrer Belegschaft zu investieren. Neben dem Modell, in Kindertageseinrichtungen Plätze für Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mitzufinanzieren oder aber die Räume für eine betriebliche Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, besteht die Möglichkeit, Kindertagespflege in geeigneten Räumen des Betriebes anzubieten. Für Raumgestaltung und Raumausstattung gelten die gleichen Kriterien wie für die – z. B. von der Tagespflegeperson angemieteten – anderen geeigneten Räume. Im Falle der Nutzung von Räumen eines Betriebes wird entscheidend sein, dass die räumliche Einbindung keine Einschränkungen für die Gestaltung der Arbeit mit den Kindern beinhaltet (Lärmbelästigung, gefährdete oder ungünstige Zugänge zu den Räumen etc.).

Erfolgt das betriebliche Kindertagespflegeangebot durch nicht selbständige Tagespflegepersonen, so sind die allgemeinen Regeln für Arbeitsverhältnisse zu beachten, wie die Sozialversicherungspflichten (wie Arbeitslosenversicherung, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsvertrag, Kündigungsfristen, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsanspruch usw. Gleichzeitig folgen aus den für Arbeitsverhältnisse geltenden Bestimmungen auch Regelungen, die in Zusammenhang mit den Besonderheiten der Kindertagespflege besondere Fragestellungen aufwerfen. Besonders zu nennen ist hier zunächst das Weisungsrecht des Arbeitgebers, das mit den, wegen der in der Regel geringeren Qualifikation der Tagespflegeperson, besonderen Anforderungen an die enge Erziehungspartnerschaft zwischen Tagespflegeperson und Eltern einerseits und dem Dreiecksverhältnis zwischen Jugendamt, Tagespflegeperson und Eltern andererseits kollidieren kann. Besondere Fragen für die Kindertagespflege wirft auch das Arbeitszeitgesetz auf, in dem die Höchstdauer der Arbeitszeit sowie Regelungen zu Pausenzeiten, Arbeits- und Rufbereitschaft enthalten sind. Weitere Fragestellungen können sich beispielsweise in Zusammenhang mit der Geeignetheitsprüfung hinsichtlich der Räumlichkeiten für die personenbezogene Erlaubnis zur Kindertagespflege, bei

einer öffentlichen Finanzierung nach Betreuungsstunden oder der Fachberatung ergeben. Für diese Fragen sollten praktikable Lösungen nach Möglichkeit schriftlich zwischen Jugendamt, Unternehmen, Tagespflegeperson und Eltern vereinbart werden. Den unmittelbaren Geldleistungsanspruch gegenüber dem Jugendamt muss die Tagespflegeperson in der Regel an den Arbeitgeber abtreten.

Ausführlich hierzu: „Tagespflegepersonen in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten“ Rechtsexpertise von Prof. Dr. Reinhard Wiesner, Ansgar Dittmar und Melanie Kößler (DJI/BMFSFJ):

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/DJI_Rechtsexpertise_Tagespflege.pdf

5.4 Großtagespflege nach § 4 Absatz 2 KiBiz

5.4.1 Begriff

Die gemeinsame Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen wird in verschiedenen Bundesländern teilweise als „Tagesgroßpflege“ oder „Tagespflegeverbund“ bezeichnet, inzwischen hat sich aber überwiegend der Begriff „Großtagespflege“ durchgesetzt.

Nicht zu verwechseln ist diese Form der Kindertagespflege mit der Regelung des § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Danach wird den Ländern (seit Dezember 2008, Änderungen durch das KiföG) die Möglichkeit eröffnet, per Landesrecht zu regeln, dass von *einer* Tagespflegeperson unter bestimmten Voraussetzungen auch *mehr als fünf gleichzeitig anwesende fremde* Kinder in Kindertagespflege betreut werden dürfen. Von dieser Regelungsmöglichkeit hat das Land Nordrhein-Westfalen keinen Gebrauch gemacht!

5.4.2 Rahmenbedingungen

Das KiBiz räumt gemäß § 4 Abs. 2 die Möglichkeit ein, dass sich höchstens drei Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen, Räume gemeinsam nutzen und in dieser Form höchstens bis zu neun Kinder insgesamt betreuen. Laut Begründung zum Regierungsentwurf des ursprünglichen Kinderbildungsgesetzes sollten diese rechtlichen Rahmenbedingungen den Zusammenschluss „von zwei, maxi-

mal drei Tagesmüttern oder -vätern³ ermöglichen, womit deutlich wird, dass der Gesetzgeber eher von nur zwei Tagespflegepersonen ausging.

Voraussetzung ist, dass jede Tagespflegeperson über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt (§ 4 Absatz 2 Satz 2 KiBiz), die Räumlichkeiten geeignet sind und „der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter“⁴ gewährleistet ist. Dabei wird als wichtigstes Merkmal bei der Abgrenzung von der Kindertageseinrichtung oder Spielgruppe angeführt, „dass die gleichzeitig betreuten Kinder immer der einzelnen bestimmten Pflegeperson und nicht nur einer/einem anwesenden Erwachsenen zuzuordnen sind.“⁵ Dementsprechend heißt es aus dem Umkehrschluss in § 4 Absatz 2 Satz 3 KiBiz, dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sein muss.

Die Zuordnung sollte auch durch geeignete organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen gesichert sein. In der pädagogischen Praxis der Großtagespflege kann es natürlich dennoch sein, dass ein Tagespflegekind eine engere Bindung zu einer Tagespflegeperson entwickelt, der es nicht vertraglich zugeordnet ist. Dem steht aber nicht entgegen, dass zur Sicherung der Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege (Bindung, enge Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Familiennähe, Flexibilität) alle Möglichkeiten genutzt werden. Zudem muss der familiäre Charakter auch in der Großtagespflege erkennbar sein und konzeptionell dargestellt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kindertagespflege ihre Alleinstellungsmerkmale nicht gefährdet und keine „Kita light“ entsteht, die weder die erforderlichen pädagogischen und räumlichen Voraussetzungen der institutionellen Betreuung noch die Qualitätsmerkmale der Kindertagespflege erfüllt.

Rechtsprechung:

VG Düsseldorf AZ 19 L 50/15 vom 19. März 2015: „Der Gesetzgeber gehe von einer Kindeswohlgefährdung aus, wenn Kinder wie in einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII betreut würden, ohne dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt seien.“

³ Janssen/Dreier/Selle: a. a. O., S. 40

⁴ Janssen/Dreier/Selle: a. a. O., S. 40

⁵ Janssen/Dreier/Selle: a. a. O., S. 40

Großtagespflege besteht demnach aus maximal drei Tagespflegepersonen, die bis zu insgesamt neun Kindern in Kindertagespflege fördern können. Es dürfen nicht mehr als neun Betreuungsverträge abgeschlossen werden. In der Regel sind hierbei auch in Bezug auf die Nutzungsänderung, Vorgaben zum Brandschutz und zur Lebensmittelhygiene eigene vollumfänglich mitbetreute Kinder der Tagespflegepersonen mitzuzählen. Die von den drei Tagespflegepersonen gemeinsam genutzten Räume sollten ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt und nicht untervermietet werden. Da die Erlaubnis zur Kindertagespflege an die Räumlichkeiten gebunden ist, findet die Geeignetheit der Räume – auch in Relation zur Anzahl der Kinder - immer Beachtung.

Unter Umständen ist auch eine Großtagespflege im Haushalt von Personensorgeberechtigten eines Kindes möglich. Im Zuge des üblichen Erlaubniserteilungsverfahrens prüft das Jugendamt in diesem Fall auch im Haushalt der Eltern, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

5.4.3 Mehrere Tagespflegestellen

Werden mehrere Tagespflegestellen in räumlicher Nähe oder sogar „unter einem Dach“ oder organisatorisch verknüpft angeboten, sind die Abgrenzungskriterien zur Einrichtung in besonderer Weise zu beachten (s. Punkt 5.3.3). Unter einer räumlichen Abgrenzung ist zu verstehen, dass jede der Tagespflegestelle eine in sich geschlossene und voneinander unabhängige Einheit bildet. D.h. sie verfügt über einen eigenen Eingang, eine eigene Küche, einen eigenen Sanitärbereich (Toilette/Wickelbereich) und bietet auch sonst Räume (Rückzugsraum, Schlafräum), die nur innerhalb der in sich geschlossenen (Groß-)Tagespflegestelle genutzt werden können.

Eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII ist nach sorgfältiger Gesamtbetrachtung des Einzelfalls bei zwei Tagespflegestellen nebeneinander beispielsweise unter Umständen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt ist, dass die Tagespflegestellen räumlich und personell klar voneinander abgegrenzt sind, der familiennahe Charakter einer jeden Stelle gewährleistet wird, keine regelmäßige gegenseitige Vertretung oder Dienstaustausch der Tagespflegepersonen untereinander erfolgt. Dies kann der Fall sein, wenn die organisatorische Verknüpfung in einem Unternehmen betriebsnah

erfolgt, aber die Betreuungsverhältnisse im Übrigen individuell ausgestaltet werden oder wenn Tagespflegestellen rein zufällig in einem größeren Gebäudekomplex unter einem Dach sind. Der örtliche Jugendhilfeträger hat die Einhaltung der das Wesen der Kindertagespflege bestimmenden Merkmale regelmäßig zu überprüfen.

Werden die organisatorisch verknüpften Betreuungsangebote unter einem Dach unabhängig von den konkreten Tagespflegepersonen und in abhängiger Beschäftigung vorgehalten, handelt es sich im Zweifel um ein institutionelles Angebot, für das eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

6. Förderung in Kindertagespflege durch das Jugendamt

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch das Jugendamt nach § 23 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des § 24 SGB VIII. Sie setzt nicht in allen Fällen das Vorliegen einer Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII voraus ([s. hierzu Punkt 5.2](#)).

Rechtsprechung:

OVG Lüneburg, Urteil vom 8. August 2018 – 10 KN 3/18: Ein Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII kann (...) auch bei einer nicht erlaubnispflichtigen Tagespflege bestehen (...), sofern die Tagespflegeperson geeignet ist im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII.

Für die Förderung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind im Gesetz konkrete Bedarfskriterien genannt (§ 24 Absatz 1 SGB VIII). Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege, deren Umfang sich nach dem individuellen Bedarf richtet (§ 24 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Für Kinder, die gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung haben und für Kinder im schulpflichtigen Alter kommt die Kindertages-

pflege hauptsächlich ergänzend in Betracht, vor dem Schuleintritt auch bei besonderem Bedarf.

Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII beinhaltet neben der Vermittlung, Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich bei Kindern zwischen Vollendung des ersten und dritten Lebensjahres nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Absatz 2 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf maßgeblich, er wird begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes.

Rechtsprechung:

- *BVerwG Az 5 C 19.16 vom 26. Oktober 2017: „Der Verwaltungsgerichtshof geht mit Recht davon aus, dass der individuelle Bedarf durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnet ist.....maßgeblich sei stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des betreuenden Kindes....“*
- *LG Hildesheim, Urteil vom 25. Mai 2018 – 5 O 157/17 –: „Der individuelle Bedarf ist durch die Verhältnisse des anspruchsberechtigten Kindes und seiner Erziehungsberechtigten gekennzeichnet, da Sinn und Zweck des § 24 SGB VIII, unter anderem auf eine Stärkung der Verlässlichkeit der nicht durch Erziehungsberechtigte erfolgenden Kinderbetreuung und der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben zielt (...). Die subjektive Bedarfseinschätzung der Eltern ist im Lichte des grundgesetzlich garantierten Interpretationsprimat (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG) bis zur Grenze der Evidenz Kindeswohlgefährdung zu akzeptieren.“*
- *OVG Sachsen, Az 4 B 242/18 vom 30. Juli 2018: „In zeitlicher Hinsicht ist allein zu prüfen, ob der Umfang der von den Sorgeberechtigten als individueller Bedarf geltend gemachten Betreuung mit dem Kindeswohl vereinbar ist, da der Anspruch aus § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII unbedingt ausgestaltet ist und damit insbesondere eine vom Verwaltungsgericht angenommene „Erforderlichkeit“ der Betreuung nicht voraussetzt. Dies ergibt sich sowohl aus der Systematik des § 24 SGB VIII, der nur in seinem Absatz 1 den Anspruch auf frühkindliche Förderung für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ausdrücklich an Voraussetzungen ... knüpft, als auch aus der Entstehungsgeschichte der Norm. ...Dies bedeutet, dass Sorgeberechtigte auch dann eine Halb- oder Ganztagsbetreuung für ihr Kind in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Anspruch nehmen können, wenn sie überhaupt nicht oder nur zum Teil erwerbstätig sind.... Eine Auslegung von § 24 Abs. 2 SGB*

VIII, die den zeitlichen Umfang der Betreuung durch den Nachweis von Arbeitszeiten der Sorgeberechtigten oder – wie hier – „übliche Öffnungszeiten“ von Kindertageseinrichtungen begrenzt, findet im Gesetz keine Stütze.“

- OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. Oktober 2018 – OVG 6 S 52.18 –: „Der in Rede stehende Betreuungsanspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII (...) ist gerichtet auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ob die Eltern die Betreuung selbst sicherstellen können oder ob sie erwerbstätig sind, spielt insoweit grundsätzlich keine Rolle. Das zeigt sich auch im Umkehrschluss zu § 24 Abs. 1 SGB VIII, der die Betreuung von Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, regelt und der nach Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a) darauf abstellt, ob die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.“
- BVerwG vom 23. Oktober 2018 – 5 C 15/17 –: „Maßgeblich für die Bestimmung des Bedarfs bei dem hier in Rede stehenden Anspruch (...) ist der Betreuungswunsch der für das Kind agierenden Personensorgeberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII) und damit ihre subjektive Bewertung des Betreuungsbedarfs. (...) Auch für diesen Rechtsanspruch, der darauf gerichtet ist, dem anspruchsberechtigten Kind einen Betreuungsplatz nachzuweisen, der dem konkret-individuellen Bedarf des Kindes und seiner Erziehungsberechtigten insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht entspricht, ist stets der durch die Erziehungsberechtigten definierte individuelle Bedarf, begrenzt durch das Wohl des zu betreuenden Kindes, maßgeblich (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017...). Dies gilt (...) selbst im Hinblick auf die objektiv-rechtliche Gewährleistung des § 24 Abs. 1 SGB VIII n.F., wonach ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unter bestimmten Voraussetzungen in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern ist. Auch insoweit steht den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ein "Interpretationsprimat" hinsichtlich der Festlegung des (Fremd-)Betreuungsbedarfs ihres Kindes im Sinne einer subjektiv determinierten Bedarfseinschätzung zu, die sich als solche der Überprüfung anhand objektiver Kriterien durch den Jugendhilfeträger entzieht und bis zur äußersten Grenze der Kindeswohlgefährdung zu respektieren ist (...).“

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2018 (5 C 15/17) können die Eltern auch bei Kindern, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, den Bedarf individuell definieren und werden lediglich durch das Kindeswohl begrenzt.-Die Rechtsprechung bedeutet konsequenterweise, dass für die Bestimmung des konkreten Bedarfs für eine Betreuung Unterdreijähriger der Betreuungswunsch der Eltern maßgeblich und *insoweit* beispielsweise ein Nachweis zu Arbeits- oder Wegezeiten der Eltern zur Begründung des Rechtsanspruches nicht erforderlich ist. Wegen der Gleichwertigkeit des Betreuungsangebotes, sollten daher in Nordrhein-Westfalen bei einem Betreuungswunsch der Eltern für einen Betreuungs-

bedarf von ein- bis dreijährigen Kindern jedenfalls im Umfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich keine-Nachweise verlangt werden. Ein Nachweis der Eltern zu Erwerbstätigkeit oder zum Ausbildungsumfang kann für einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch zur rechtmäßigen und transparenten Wahrnehmung seiner Steuerungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erforderlich sein. Wenn beispielsweise vor Ort die vorhandenen Betreuungsplätze nicht ausreichend für alle Familien in höherem Betreuungsumfang, an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten familiennah zur Verfügung stehen, kann es für die Auswahl der Verteilung der Betreuungsplätze daher sinnvoll und zum Beleg für eine gerechte und an gleichen Kriterien orientierte Platzvergabe durch die im Auftrag des Jugendamtes tätige örtliche Vermittlungsstelle auch zwingend sein, etwaige Bedarfe für einen bestimmten Umfang oder zu bestimmten Zeiten durch Nachweise zu belegen.

In jedem Fall sind als individuelle elternbezogene Bedarfe die Berufstätigkeit der Eltern oder eine der Berufstätigkeit gleichzustellende Tätigkeit, etwa Aus- oder Weiterbildungen, Promotionen oder Sprachkurse mit Wegezeiten anzuerkennen. Aber auch ein Bedarf aus persönlichen Gründen wie Krankheit oder Pflege von Angehörigen und unter Umständen auch ehrenamtlicher Tätigkeit ist anzuerkennen.

Als kindbezogene Bedarfskriterien sind vor dem Hintergrund des Kindeswohls u. U. auch pädagogische und bildungspolitische Gründe zu berücksichtigen, die beispielsweise für eine zusätzliche Berücksichtigung von Ruhezeiten oder gegen das Herausnehmen aus der Bezugsgruppe während bestimmter Tagesabschnitte oder Aktivitäten sprechen können. Ist ein individueller Bedarf anzuerkennen, so besteht der Rechtsanspruch im jeweils benötigten Umfang und zu den jeweils benötigten Zeiten.

Rechtsprechung:

VG Düsseldorf Az 19 K 7683/14 vom 5. Juli 2016: „Mit der Einführung des in § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII geregelten Anspruchs „auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege“ ist ein Wahlrecht zwischen den beiden Betreuungsformen geschaffen worden, das im Rahmen der Kapazitätsgrenzen von Leistungsempfänger bzw. seinen Eltern als seinen gesetzlichen Vertretern wahrgenommen worden ist. Das zuständige Jugendamt ist in Ansehung des Wunsch- und Wahlrechts in den gesetzlich vorgesehenen Grenzen verpflichtet, den Leistungsberechtigten auch die ihren Wünschen entsprechende Leistungsform zu vermitteln bzw., soweit diese von den Eltern nachgewie-

sen wird, auch zu bewilligen. ... Ob Mehrkosten bei Ausübung des Wahlrechts vorliegen, lässt sich im Einzelfall aus einem Vergleich der Kosten der von dem Leistungsberechtigten gewünschten Maßnahme und der vom Träger der Jugendhilfe konkret nachgewiesenen zumutbaren Alternative der Bedarfsdeckung ermitteln. ... Nicht im Rahmen der Vergleichsberechnung zugrunde zu legen waren die Kosten, die die Beklagte nutzlos aufwendet, weil sie einen Platz in einer städtischen Kindertagesstätte für Unter-Dreijährige nicht belegen konnte. Denn auf diese Weise würde das in § 24 Abs. 2 SGB VIII vorgesehene Wahlrecht zwischen Kindertagespflege und Kindertagesstätte ausgehebelt. ... Auf der anderen Seite kann das Wunsch- und Wahlrecht aber auch nicht dadurch eingeschränkt werden, dass es unter Finanzierungsgesichtspunkten wünschenswert wäre, wenn eine städtische Einrichtung möglichst ausgelastet wäre. Sofern mehrere Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, setzt sich das Wunsch- und Wahlrecht des § 5 Abs. 1 SGB VIII gegenüber möglichen Planungs- und Steuerungsentscheidungen der öffentlichen Hand durch.“

6.1 Die laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, das heißt die Jugendämter, haben die Höhe der Geldleistung entsprechend den Vorgaben der bundesgesetzlichen Regelung des § 23 SGB VIII unter Beachtung der hierzu ergangenen Rechtsprechung auszugestalten.

Die Geldleistung umfasst

- die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der Tagespflegeperson
- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der gemäß § 22 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten ist,
- sowie die Erstattung von Versicherungsbeiträgen, und zwar
 - die volle Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung und
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Nach dem System des SGB VIII ist – wenn die Voraussetzungen der Förderung der §§ 23, 24 SGB VIII vorliegen - seitens des Jugendamtes die komplette Geldleistung an die Tagespflegeperson zu zahlen. Es handelt sich nicht lediglich um einen Zuschuss. Nach ständiger Rechtsprechung hat die Tagespflegeperson ein subjektives

Recht auf Gewährung der laufenden Geldleistung, wenn die Förderung des Kindes durch einen öffentlichen Jugendhilfeträger erfolgt.

Rechtsprechung:

VG Dresden AZ 1 K 1120/16 vom 16. August 2017: „Ein gesetzlicher Anspruch der Tagespflegeperson auf laufende Geldleistungen nach § 23 Abs 1 SGB VIII besteht auch für Zeiten der Nichtbetreuung des Kindes, wenn die Tagespflegeperson unter entsprechender Vergabe des Betreuungsplatzes aufgrund eines mit den Personensorgeberechtigten abgeschlossenen Betreuungsvertrages grundsätzlich zur Betreuung verpflichtet wäre. ... Mit Schaffung eines direkten Anspruchs gegen den Träger der Jugendhilfe bzw. der Klarstellung, dass dieser der Tagespflegeperson zustehen soll, wollte der Gesetzgeber die Tagespflegepersonen wirtschaftlich stärken. Sie sollten nicht länger auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kindeseltern oder deren Zahlungsbereitschaft verwiesen werden. Der erhöhte Anreiz zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit sollte gerade auch mit einer wirtschaftlichen Anerkennung und Sicherheit geschaffen werden. Dem würde es nach Auffassung der Kammer widersprechen, wenn die Tagespflegeperson im laufenden Betreuungsverhältnis mangels tatsächlich stattfindender Betreuung gleichwohl zur Geltendmachung von Ansprüchen auf das Vertragsverhältnis zu den Kindeseltern verwiesen werden kann. Ein solches Risiko sollte den Tagespflegepersonen vielmehr genommen werden. ...“

6.1.1 Differenzierung der Bestandteile

Die einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung müssen differenziert und die jeweiligen Bestandteile der zu gewährenden Geldleistung vom Jugendamt ihrer Höhe nach bestimmt werden. Auch im Hinblick auf eine gerichtliche Überprüfbarkeit der Geldleistungsbestandteile, insbesondere der leistungsgerechten Ausgestaltung, die Anrechenbarkeit im Rahmen des § 11 a Absatz 3 SGB II und die Steuerfreiheit der Erstattungsbeiträge für die Sozialversicherung (vgl. § 3 Nr. 9 EStG) müssen die in § 23 Absatz 2 SGB VIII aufgeführten Bestandteile der „laufenden Geldleistung“ einzeln aufgeführt werden. Das heißt, die Höhe der Erstattung des Sachaufwandes und der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung müssen erkennbar sein. Die Gerichte (u.a. OVG Lüneburg vom 20. November 2012; OVG Münster vom 22. August 2014 Az. 12 A 591/14) bestätigen auch, dass der Sachaufwand und der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung getrennt auszuweisen sind.

Rechtsprechung:

- *VG Düsseldorf, vom 17.12.2013 Az. 19 K 5765/13;*

- *OVG Lüneburg vom 20.11.2012 Az. 4KN 319/09;*
- *OVG Münster vom 22.08.2014 Az. 12 A 591/14*
- *VG Aachen vom 5.07.2016 Az. 2 K 1300/14*

Eine getrennte Ausweisung fordert auch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in den „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ vom 1. Januar 2019:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

6.1.2 Art und Höhe der laufenden Geldleistung

In der Begründung zum KiföG (2008), in dessen Rahmen der Tatbestand der leistungsgerechten Ausgestaltung des Anerkennungsbetrags gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII eingefügt wurde, wurde die Geldleistung pro Kind und Stunde mit 4,20 Euro (1,88 Euro als Sachaufwand und 2,32 Euro als Anerkennungsbetrag) berechnet⁶. Das BMFSFJ legt in einer Broschüre von April 2012 als leistungsgerechte Entlohnung nach dem KiföG einen Stundensatz von mindestens 4,30 Euro pro Kind (ohne Sachkosten und Sozialversicherungsbeträge) zugrunde. Die Rechtsprechung, u.a. das VG Düsseldorf (17. Dezember 2013, Az. 19 K 6016/13), hält 3,90 Euro jedenfalls dann nicht für ausreichend, wenn Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson nicht abgesichert werden. Der Bundesverband für Kindertagespflege e. V. strebt einen Stundensatz pro Kind in Höhe von insgesamt 5,50 Euro an. Nach den Ergebnissen einer Follow-up-Studie 2015 (basierend auf einer Erhebung 2014) zu „Laufenden Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege“ von Nicole Kukula und Stefan Sell liegt der bundesweite Durchschnittstundensatz (einschließlich Sachaufwand) bei einer Mindestqualifikation der Tagespflegeperson von 160 Stunden-Umfang nach dem DJI-Curriculum bei 4,50 Euro, für unterdreijährige Kinder in den alten Bundesländern bei 4,63 Euro und in Nordrhein-Westfalen bei 4,69 Euro je Stunde und betreutem Kind.

Rechtsprechung:

VG Düsseldorf AZ 19 K 3745/13 vom 19. November 2013: „Die Besonderheit besteht darin, dass das zivilrechtliche Betreuungsvertragsverhältnis regelmäßig mit den Eltern des zu betreuenden Kindes besteht, die Vergütung hierfür nach den

⁶ Entwurf des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) vom 27.05.2008 – BT-Drucks. 16/9299

*Vorstellungen des Gesetzgebers und der gesetzlichen Regelung aber durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen soll..... berücksichtigen, dass der selbständig Tätige in der Regel kein Urlaubsgeld und kein Krankengeld von seinem Auftragsgeber erhält, da diese Ausfallzeiten in seinen Risikobereich fallen, er deshalb hierfür anteilig Beträge in die Kalkulation seiner Vergütung einstellen muss. Daher kann die Vergütung einer Tagespflegeperson nicht mit dem **monatlichen** Bruttoeinkommen einer angestellten Erzieherin rechnerisch verglichen werden, sondern es müssen auch die Lohnnebenleistungen wie Urlaubsgeld, Sonderzuwendungen – „13. Gehalt“ – sowie Lohnfortzahlung z.B. im Krankheitsfall in die Gegenüberstellung einbezogen werden. Maßgeblich ist damit der monatliche Durchschnitt des Jahresbrutto.“*

Da bestimmte Leistungen (u.a. Konzeptionierung, pädagogischen Planung, Sicherheits- und Hygienestandards, Einkäufe, Verwaltungsarbeit, Erreichbarkeit) unabhängig von der Anzahl und der Betreuungszeit der Kinder erbracht werden müssen, kann ein Teil der Vergütung als Sockelbetrag geleistet werden. Dies gewährleistet eine Grundabsicherung der Tagespflegeperson bei Fluktuation der Kinder, für Vertretung, Fort- und Weiterbildung und mittelbare pädagogische Arbeit (Beobachtungsdokumentation oder Elterngespräche). Andere Möglichkeiten sind die Berücksichtigung eines bestimmten Stundenkontingents unabhängig von der tatsächlichen aktuellen Belegung, die Gewährung von Zuschlägen für Verfügungszeit oder für die Spreizung der Betreuungszeiten im Tagesverlauf.

Beispiele guter Praxis

- Im Kreis Borken erhält die Tagespflegeperson eine nach Betreuungsstunden gestaffelte pauschalierte zusätzliche Vergütung für Aufgaben, die über die originäre Betreuung hinausgehen, wie die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, für die Bildungsdokumentation und Elterngespräche (§ 13b KiBiz). Die zusätzliche Vergütung beträgt bei 15 Stunden Betreuungszeit 1 Wochenstunde, bei bis zu 25 Stunden Betreuungszeit 2 Wochenstunden und bei bis zu 35 bzw. 45 Stunden Betreuungszeit 3 Wochenstunden.
- In Dortmund wird grundsätzlich je Betreuungstag eine halbe Stunde Verfügungszeit vergütet. Das können demnach 2,5 Stunden in der Woche und somit 10 Stunden oder mehr im Monat sein. Nicht bezahlt wird für diese Zeit allerdings dann, wenn die Betreuung durch eine in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu dem betreuenden Kind stehende Tagespflegeperson erfolgt.
- In Düsseldorf findet bei Kindertagespflegeangeboten in angemieteten Räumen oder als Großtagespflege eine sogenannte „Flexibilisierungsklausel“ Anwendung. Hierdurch soll das Unternehmerrisiko der Tagespflegepersonen abgedeckt und gleichzeitig den Eltern mehr Flexibilität zum Beispiel für

später wachsenden Bedarf hinsichtlich des Betreuungsumfanges (Aufstockung im selben Tagespflegeverhältnis) ermöglicht werden. Nach dieser Klausel wird die volle Pauschale auch für eine Betreuung mit weniger als 45 Stunden pro Woche gewährt, vorausgesetzt, es werden mindestens 20 Stunden pro Woche in Anspruch genommen und es besteht die grundsätzliche Bereitschaft der Tagespflegeperson, den Platz mit 45 Wochenstunden anzubieten.

6.1.2.1 Erstattung für den Sachaufwand

Der Erstattung des Sachaufwandes liegt im Bundesdurchschnitt bei ca. 1,80 Euro und orientiert sich in den meisten Jugendämtern an der Höhe der derzeit geltenden steuerfreien Betriebskostenpauschale von 300 Euro je vollzeitlich (40 Stunden in der Woche oder mehr) betreutem Kind.

Näheres hierzu:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Rechtsprechung:

VG Düsseldorf AZ 19 K 6520/14 vom 20. Januar 2015: „Auch wenn sich die steuerrechtliche Behandlung des durch die Kindertagespflege verursachten Sachaufwandes in der Praxis der Finanzbehörden nicht geändert haben sollte, könnten die realen Kosten, die die Tagespflegeperson im Schnitt pro Kind und Stunde aufzubringen hat, möglicherweise so angestiegen sein, dass ein Festhalten an den Einzelfall beleuchtenden Ergebnissen der Studie, die von der Finanzverwaltung zum Sachaufwand durchgeführt worden sein soll, trotz der Bandbreite, die eine Jahresinvestitionssumme von 3.600,- Euro pro vollbetreutem Kind angesichts der Haltbarkeit etwa von Spiel-, Freizeit- und Fördermaterialien sowie von Ausstattungsgegenständen und Möbeln und deren Nutzung meistens - wie auch hier - durch mehrere betreute Kinder verkörpert, nicht mehr dem Erfordernis der „Angemessenheit“ genügt. Der VGH Baden-Württemberg hat in seinem Urteil vom 15. November 2013 - 12 S 352/12 -, a. a. O. bezeichnenderweise allerdings noch keine Anpassungspflicht gesehen (juris Rn.40). Vor dem Hintergrund des dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit dem Begriff der „Angemessenheit“ eingeräumten Beurteilungsspielraumes, und in Anbetracht des Umstandes, dass das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend in seiner Fassung der „Fakten und Empfehlungen zu den Neuregelungen in der Tagespflege“ vom 5. Dezember 2013 an dem Pauschalbetrag von 300 Euro pro ganztags betreutem Kind weiter festgehalten hat, sieht auch der Senat eine von ihm zu beachtende Grenze der „Gestaltungsfreiheit“, infolge eines Anstiegs der realen Kosten lt. Index - vorbehaltlich besserer Erkenntnisse, die sich künftig erge-

ben könnten - gegenwärtig noch nicht erreicht. Vielmehr hält er die geringe Unterschreitung des Richtwertes um rd. 0,03 Euro pro Kind und Stunde schon im Hinblick auf die bei der Bildung des Richtwertes offensichtlich nicht berücksichtigten Synergieeffekte für hinnehmbar.“

Da § 23 SGB VIII von einer vollumfänglichen Kostenübernahme ausgeht, sind bei Kindertagespflege in angemieteten Räumen darüber hinaus unter Umständen weitere Sachkostenerstattungsbeträge in Form von Zuschüssen zur Miete oder evtl. durch eine angemessene und regelmäßig zu überprüfende Pauschalierung vorzunehmen. Nach einer Empfehlung von Kukula und Sell (2013, S. 25) sind hierbei 60 Prozent der Sachkosten aus den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge für eine Vollzeitpflegestelle für eine Betreuung zwischen 35 und 40 Stunden zu veranschlagen.

Mit den laufenden Geldleistungen sollen sämtliche anfallenden Sachkosten, also auch die Kosten der Verpflegung abgegolten sein. Werden die Kosten der Verpflegung vollumfänglich vom Jugendamt an die Tagespflegeperson erstattet, dann kann das Jugendamt dies bei der Bemessung der Elternbeiträge nach § 90 Absatz 1 SGB VIII entsprechend berücksichtigen. Lässt das Jugendamt gemäß § 23 Absatz 1 Satz 4 KiBiz die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Eltern an die Tagespflegeperson zu, so sollte es die Höhe der Angemessenheit durch einen Richtwert oder eine Obergrenze vorgeben, damit nicht über einen Beitrag der Eltern für Mahlzeiten das Zuzahlungsverbot umgangen wird. (*s. auch unten Kostenbeiträge der Eltern Punkt 8.1*). Die vorgegebenen Richtwerte liegen nach der Follow-up Studie 2015 von Kukula und Sell (S. 48) bei zwischen 1,00 bis 3,00 Euro je Betreuungstag (20%), 40,00-80,00 Euro im Monat (9%) bis hin zu bis zu 100 Euro im Monat (2%) oder richten sich nach dem Essensgeld in den örtlichen Kindertageseinrichtungen (5 %).

6.1.2.2 Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII „leistungsgerecht auszugestalten“. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl der sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen. Der „Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung“ ist daher abgestuft zu gewähren.

Rechtsprechung:

- *VG Düsseldorf AZ 19 K 3745/13 vom 19. November 2013: „Wenn die Tagespflegeperson auch nicht die Qualifikation einer Erzieherin oder eines Erziehers besitzen muss, um die Erlaubnis für diese Tätigkeit zu erhalten, so muss sie, anders als eine Erzieherin in einer Kindertagesstätte, eine Vielzahl von organisatorischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Kindertagespflegeerbringen. Im Bereich der institutionellen Kindertagesbetreuung obliegen solche Verwaltungsaufgaben regelmäßig dem Träger der Einrichtung oder der Leitung der Tageseinrichtung. Daher mag zwar der Ansatz vertretbar sein, dass die Tagespflegeperson nicht die gleiche Qualifikation wie eine Erzieherin/ein Erzieher besitzen muss. Hinsichtlich der Höhe des Anerkennungsbetrages für die Förderleistung verbietet es sich jedoch, hieraus allein Rückschlüsse für eine niedrigere Bezahlung zu ziehen.“*
- *VG Aachen vom 5. Juli 2016 Az 2 K 1300/14: „...eine leistungsorientierte Vergütung für eine Vollzeittätigkeit muss die Möglichkeit der Existenzsicherung erfüllen um eine Anreiz zu bieten...“*

„Leistungsorientiert bedeutet, dass die Qualifikation der Tagespflegeperson, die wöchentliche Arbeitszeit bzw. Betreuungszeit pro Kind, das Alter bzw. der individuelle Betreuungsbedarf der Kinder, Zuschläge für sehr frühe/sehr späte Betreuungszeiten und Wochenendbetreuung in die Berechnung des Vergütungssatzes einfließen.“ (Viernickel u.a., Qualität für alle, S. 475). Die leistungsgerechte Ausgestaltung ist eine wichtige Grundlage für die Kontinuität und die Qualität des Arbeitsfeldes Kindertagespflege.

Eine Pauschalierung des Anerkennungsbetrages nach § 23 Absatz 2 Nr. 2 SGB VIII wurde zwar allgemein für zulässig erachtet; die Berechnung erfolgt teilweise pro Kind und Stunde, teilweise auch für bestimmte Zeitkorridore. Letzteres ermöglicht eine großzügigere Handhabung von kurzfristigen Unter- oder Überschreitungen der vereinbarten Betreuungszeit. Häufig kritisiert wird aber in neueren Entscheidungen, wenn bei Pauschalierungen nach Zeitkorridoren ein einheitlicher Betrag zum Beispiel für einen bestimmten Betreuungsumfang (20 - 25 Wochenstunden) gezahlt werde. Denn jedenfalls größere Korridore führen dazu, dass die Vergütung pro Stunde unterschiedlich ist, je nachdem, wie lange ein Kind von der Tagespflegeperson betreut wird, 20 oder 25 Wochenstunden. Dies entspräche weder den Vorgaben des § 23 Abs. 2a SGB VIII an eine leistungsgerechte Ausgestaltung noch dem Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG, da der zeitliche Umfang der Leistung nicht hinreichend berücksichtigt wird. Das heißt, Spannen müssen so eng bemessen sein, dass

sie den gesetzlichen Anforderungen an eine leistungsgerechte Vergütung noch genügen.

Rechtsprechung:

- *VG Köln Az 19 K 5936/13 vom 11. September 2015: „Eine Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrages in der Satzung ist grundsätzlich nicht leistungsgerecht, wenn die Vergütung pro Stunde stark divergiert und davon abhängt, wie lange ein Kind von der Tagespflegeperson betreut wird. Der zeitliche Umfang der Leistung wird nicht hinreichend berücksichtigt.“*
- *VG Aachen vom 5. Juli 2016 Az 2 K 1300/14: „Führt die Staffelung der Geldleistung nach Stundenkorridoren dazu, dass der Betreuungssatz je Stunde erheblich variiert, kann nicht mehr von einem leistungsgerechten Anerkennungsbetrag gesprochen werden.“*

6.1.2.3 Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 2 SGB VIII

Die Angemessenheit der zu erstattenden Sozialversicherungsbeiträge orientiert sich grundsätzlich an der Geldleistung des Jugendamtes. Dies gilt zumindest dann, wenn die Geldleistung den gesetzlichen Anforderungen des § 23 Absatz 2 SGB VIII entspricht. In diesem Rahmen erstattet das Jugendamt die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung sowie zu einer angemessenen Alterssicherung. So werden die in der Regel selbstständig tätigen Tagespflegepersonen hinsichtlich der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge wie Arbeitnehmer behandelt. Die Erstattungsbeiträge im Sinne des § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII sind gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei gestellt und erhöhen nicht den steuerlichen Gewinn.

Rechtsprechung:

- *Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 28. Februar 2019 entschieden (Az: BVerwG 5 C 1.18), dass der Anspruch von Tagespflegepersonen auf hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Sinne des § 23 Absatz 2 Nr. 4 SGB VIII nicht um Aufwendungen für Beitragsanteile gekürzt werden darf, „die rechnerisch auf die im Rahmen der Beitragsbemessung angerechneten Einnahmen des Ehe- oder Lebenspartners zurückzuführen sind.“*

Am 1. Januar 2019 ist das „Gesetz zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (sog. GKV-VEG) in Kraft getreten. Damit wird

u. a. für sogenannte kleine Selbständige die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags auf 1.038,33 Euro reduziert. Ist das Einkommen höher als 1.038,33 Euro, ist für die Bemessung das tatsächliche Einkommen maßgeblich. Die Beiträge werden jeweils vorläufig nach dem letzten Einkommensteuerbescheid, bei erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson nach den voraussichtlichen Einnahmen, festgesetzt. Die endgültige Festsetzung der Beiträge erfolgt anschließend innerhalb von 12 Monaten aufgrund des tatsächlich erzielten Einkommens. Aus diesem Grund kann es zu notwendigen Beitragsnachzahlungen oder Erstattungen der Beiträge kommen.

Die Absenkung der Beitragsbemessungsgröße für die Tagespflegepersonen bedeutet trotz der Einstufung als hauptberuflich Selbständige einen geringeren Beitrag sowie eine geringere hälftige Erstattung durch die Kommunen. Zudem können Tagespflegepersonen als hauptberuflich Selbständige auch einen Anspruch auf Krankengeld haben. Hierzu müssen sie eine sog. Wahlerklärung abgeben. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung ist somit ein einkommensabhängiger Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung hälftig zu erstatten.

Unabhängig von der Neuregelung ist eine Familienversicherung der Tagespflegeperson weiterhin möglich, wenn ihr monatliches Gesamteinkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt (2019: 445 Euro monatlich) und sie nicht hauptberuflich selbstständig ist.

Näheres dazu in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Seit dem Veranlagungszeitraum 2016 wurde mit Inkrafttreten des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1809) ein elektronisches Datenübermittlungsverfahren u. a. für die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge in der Kindertagespflege eingeführt. Dieses soll allgemein sicherstellen, dass steuerfreie Zuschüsse zu Vorsorgeaufwendungen - insbesondere für Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung – sowie die Erstattung von solchen Beiträgen steuerlich erfasst werden (§ 10 Absatz 4b Satz 4 bis 6 Einkommensteuergesetz - EStG -). Diese Meldepflicht entfällt, wenn die Zahlungen beispielsweise bereits in einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten sind, das heißt, aufgrund anderer Vorschriften erfasst werden. Es geht also um die steuerliche Erfassung von Leistungen

an Personen, die in der Regel nicht Arbeitnehmer der künftig meldepflichtigen Behörde sind, sondern von dieser Behörde beispielsweise eine Unterstützungsleistung erhalten. Die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu Vorsorgeaufwendungen in der Kindertagespflege nach § 23 Absatz 2 Nummer 3 und 4 SGB VIII sind ein klassisches Beispiel für diese Meldepflicht: Da die Tagespflegepersonen in der Regel nicht Arbeitnehmer des Jugendamtes sind, sondern Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, sind diese steuerfreien Zahlungen nicht in einer Lohnsteuerbescheinigung enthalten. Die Jugendämter sind aufgrund des neuen Datenübermittlungsverfahrens verpflichtet, die Zuschüsse zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres der Erstattung, erstmals bis zum 28. Februar 2017 unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer der Tagespflegeperson an die zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu übermitteln.

Näheres finden Sie in dem Informationsschreiben zum Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz unter:

https://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Bescheinigungsverfahren/Veroeffentlichungen/Merkblatt_20151125_MZ30_Entwurf_Einsatz_ab_1_Januar_2017.html;jsessionid=42718E1A5098CA578A7388DCCEC281BB.live6832

6.1.3 Ende des Betreuungsvertrages und Dauer der laufenden Geldleistung

In Abhängigkeit der rechtlichen Ausgestaltung vor Ort durch Satzungen oder Richtlinien, beziehungsweise in Abhängigkeit der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Eltern und Tagespflegeperson, ergeben sich bei der Beendigung von Tagespflegeverhältnissen neben Fragen der Übergangsgestaltung (Ausgewöhnung) unterschiedliche Fragestellungen und Lösungen auch für die Dauer der Zahlung der Geldleistung und die Elternbeitragserhebung. Diese Lösungen variieren darüber hinaus danach, ob es sich um einen Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1. August), eine Kündigung während der Eingewöhnung oder eine Kündigung aus anderen Gründen oder zu anderen Zeitpunkten handelt. In jeder Konstellation sind möglichst frühzeitig transparente Lösungen für die Elternbeitrags-erhebung und für die Vergütung der Tagespflegeperson zu suchen. Dabei leistet Planungssicherheit für die Eltern und für die finanzielle Situation der Tagespflegepersonen einen wichtigen Beitrag gegen die Fluktuation in der Kindertagespflege, sie unterstützt die Qualität der Kindertagespflege im Interesse der Eltern und des örtlichen Betreuungsangebotes.

Vor diesem Hintergrund gibt es Jugendämter, die eine Unterstützung bei der Ausgestaltung der Vereinbarungen zwischen Eltern und Tagespflegepersonen durch Musterregelungen für alle Seiten vorsehen und daran auch die Fortzahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson bis zum Vertragsende knüpfen.

Beispiele guter Praxis

In Münster ist die Beendigung des Betreuungsverhältnisses in den örtlichen Vereinbarungen zur Kindertagespflege für Eltern und Tagespflegepersonen geregelt. Hieraus ergeben sich auch Informationspflichten der Eltern gegenüber der Tagespflegeperson. Die Kündigung der Kindertagespflege soll der Fachberatung möglichst frühzeitig mittels eines zur Verfügung gestellten Antrags angezeigt werden, der von Eltern und Tagespflegeperson zu unterschreiben ist. Innerhalb der Eingewöhnung besteht grundsätzlich die Möglichkeit zum Ende der Eingewöhnungszeit zu kündigen. Im Übrigen unterliegen Kündigungen einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende. Wenn ein Wechsel in eine Kindertageseinrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres (1.8.) stattfindet, endet der Vertrag zum 31. Juli. Die Kündigung zum Ende der Monate Mai und Juni ist ohne das Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Umzug) nicht möglich. Auch alle anderen Kündigungen sind Gegenstand der o.a. Vereinbarungen.

Rechtsprechung:

BGH, Urteil vom 7. Juni 2018 – III ZR 351/17 –: „Die Vereinbarung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Monatsende in Kinderkrippenbetreuungsverträgen (hier: Nummer 6.2 des Vertrags) enthält einen angemessenen Ausgleich der Interessen beider Vertragspartner. Sie berücksichtigt einerseits das Interesse der Eltern, das Vertragsverhältnis aus beliebigen Gründen, etwa Nichtgefallen, in einem überschaubaren und für sie zumutbaren Zeitraum zu beenden. Andererseits trägt sie dem berechtigten Bedürfnis des Betreibers der Kinderkrippe Rechnung, eine gewisse Planungssicherheit und ausreichend Zeit dafür zu erhalten, eine möglichst zeitnahe Nachbesetzung der Krippenstelle herbeizuführen (Senatsurteil vom 18. Februar 2016 aaO S. 64 Rn. 34).(...) Im Einklang mit der Ansicht des Berufungsgerichts ist es sonach nicht zu beanstanden, wenn aus organisatorischen Gründen die Kündigungstermine 30. Juni und 31. Juli ausgenommen werden, um für die Betreuungseinrichtungen auch über die Sommermonate hinweg bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. August) zur Aufrechterhaltung des Betriebs und Ablaufs eine verlässliche Kalkulationsgrundlage zu gewährleisten.“

Andere Jugendämter stellen bei der Dauer der Geldleistung an die Tagespflegeperson ausschließlich auf das tatsächliche Ende der Betreuung ab, unabhängig vom Ende des Betreuungsvertrages. In diesen Fällen empfiehlt sich ein deutlicher Hin-

weis des Jugendamts an die Eltern (beispielsweise im Bewilligungsbescheid), dass sie bei einer vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z.B. bei einem Wechsel von öffentlich geförderter Kindertagespflege in eine Kindertageseinrichtung oder beim Wechsel in eine andere Tagespflegestelle) gegebenenfalls noch anfallende Kosten bis zum Ende des Betreuungsvertrages selbst tragen müssen.

6.2 Vergütung bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes

Die Vergütung gestaltet sich insgesamt regional sehr unterschiedlich. Dies betrifft auch die Frage der Weiterzahlung in Zeiten, in denen keine Kindertagespflege geleistet wird.

Bei Erkrankung oder Urlaub des Tageskindes existieren derzeit unterschiedliche kommunale Regelungen. Sinnvoll erscheint die Weiterzahlung der Geldleistung für eine gewisse Zeit. Dies ermöglicht die weitere Vorhaltung des Platzes für das Tageskind und entspricht in diesem Sinne sowohl dem Kindeswohl als auch der Schaffung guter Rahmenbedingungen aus Sicht der Tagespflegeperson. Darüber hinaus sichert die durchgehende Finanzierung die Akzeptanz des Angebotes auch im Vergleich zu Kindertageseinrichtungen. Die Weiterzahlung empfiehlt sich vor allem in Fällen, in denen eine durchgängige Zahlung der Elternbeiträge verlangt wird. Gegen eine Unterbrechung der finanziellen Förderung bei jährlich wenigen Wochen Krankheit oder Urlaub des Kindes sprechen auch pädagogische und bildungspolitische Gründe, denn die Unterbrechung der Geldleistung für wenige Wochen würde entweder die Tagespflegeperson verpflichten, den Platz bis zur Rückkehr des Kindes ohne Einnahmen frei zu halten, oder sie würde ein neues Kind in Kindertagespflege übernehmen, mit der Folge, dass dem Kind schon nach wenigen Wochen der Platz nicht mehr zur Verfügung stünde. Bei absehbar längerer Erkrankung des Kindes empfiehlt sich im Einzelfall die Rücksprache mit der örtlichen Fachberatungs- oder Fachvermittlungsstelle bzw. dem Jugendamt.

6.3 Urlaub / Krankheit der Tagespflegeperson

Die Regelungen bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson sind ebenfalls kommunal sehr unterschiedlich. Im Sinne guter Rahmenbedingungen erscheint eine – zeitlich begrenzte – Weiterzahlung der Geldleistung sinnvoll. Auch dies gilt vor allem in Fällen, in denen eine durchgängige Zahlung der Elternbeiträge verlangt wird.

Beispiele guter Praxis

Im Kreis Borken erhält die Tagespflegeperson bei der Pauschalabrechnung im Krankheitsfall eine Fortzahlung der Geldleistung für sechs Wochen.

6.4 Mutterschutz der Erziehungsberechtigten

Während der Mutterschutzzeiten der Mutter des Tageskindes sollte die Förderung des Kindes in Kindertagespflege seitens des Jugendamtes in unvermindertem Umfang weitergeführt werden. In aller Regel hat das in Kindertagespflege betreute Kind ohnehin einen Rechtsanspruch auf Betreuung. Der Begriff der Erwerbstätigkeit i. S. d. § 24 Abs. 1 SGB VIII kann dahin ausgelegt werden, dass damit auch Zeiten des Mutterschutzes umfasst sind. In dieser Zeit besteht das Arbeitsverhältnis fort und ist lediglich mit einem zeitlich begrenzten Beschäftigungsverbot belegt. Neben der Einbeziehung des Mutterschutzes in den Begriff der Erwerbstätigkeit sprechen auch pädagogische und bildungspolitische Gründe gegen eine Unterbrechung der Förderung oder der Reduzierung der Betreuungszeit während der Mutterschutzzeiten: Ein Herausnehmen des Kindes aus der Kindertagespflege für wenige Wochen bzw. die Reduzierung des finanzierten Betreuungsumfanges würde entweder die Tagespflegeperson verpflichten, den Platz oder die freien Stunden bis zur Rückkehr des Kindes ohne Einnahmen frei zu halten, oder sie würde ein neues Kind in Kindertagespflege übernehmen, mit der Folge, dass dem U3-Kind der Schwangeren nach Ende der Mutterschutzzeit der Platz nicht mehr zur Verfügung stünde. Schließlich ist die rechtliche Gleichstellung mit der Betreuung in Kindertageseinrichtungen zu berücksichtigen.

6.5 Besondere Betreuungszeiten und Zuschläge

Der Aufwand in der Eingewöhnungszeit sollte in jedem Fall vergütet werden. Dies ergibt sich zum einen aus der Gleichwertigkeit zu der Betreuung in Kindertageseinrichtungen, sollte aber auch im Interesse der Tagespflegepersonen gesichert sein. Für eine gelingende Kindertagespflege sowie eine funktionierende Bildungs- u. Erziehungspartnerschaft ist ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Tagespflegeperson, Kind und Eltern von grundlegender Bedeutung. Ein gesicherter Beziehungsauf-

bau basiert unter anderem auf einer pädagogisch und zeitlich angemessenen Eingewöhnungsphase des Kindes in der Kindertagespflegestelle. Zudem ermöglicht die begleitete Eingewöhnung den Eltern, einen Einblick in die pädagogische Arbeit der Tagespflegeperson zu gewinnen. Eine adäquate fachliche Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagespflege beinhaltet somit eine angemessene Eingewöhnungsphase, welche bei der Förderung der Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII berücksichtigt und durch eine Finanzierung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe gesichert werden sollte. Der angemessene Umfang einer geförderten Eingewöhnungsphase orientiert sich dabei individuell am Lebensalter und der Lebenssituation des jeweiligen Kindes sowie am zugrunde liegenden pädagogischen Modell der Eingewöhnung (z.B. Berliner Eingewöhnungsmodell).

In der Mehrzahl der Jugendamtsbezirke erhalten die Tagespflegepersonen den regelmäßigen Vergütungssatz, wovon allerdings in NRW 28 Prozent der Kommunen die vergütete Eingewöhnungszeit auf einen bestimmten Wochenstundenumfang begrenzen. Weitere Kommunen begrenzen die geringer vergütete Eingewöhnungszeit auf eine bestimmte Wochenzahl (vgl. Kukula/ Sell 2015, S. 45).

Beispiele guter Praxis

Nach der Satzung der Stadt Monheim wird die laufende Geldleistung während einer Eingewöhnungszeit von vier Wochen im Rahmen des vollen Stundenumfanges der vereinbarten späteren Wochenbetreuungszeit berücksichtigt.

In Nordrhein-Westfalen gibt es in über 80 Prozent der Kommunen unterschiedliche Regelungen für die Betreuung zu Nachtzeiten zwischen 22.00 und 6.00 Uhr. In mehr als einem Viertel der Kommunen erhalten Tagespflegepersonen, die eine ergänzende Betreuungszeit anbieten, gesonderte laufende Geldleistungen oder eine erhöhte Förderungsleistung (vgl. Kukula/ Sell 2015 S. 46 ff.). In manchen Kommunen gilt diese Erhöhung auch für eine Betreuung an Wochenenden oder an Feiertagen.

Beispiele guter Praxis

Nach der Satzung der Stadt Monheim erhöhen sich die Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung in der Zeit zwischen 06:00 und 08:00 Uhr sowie zwischen 18:00 und 22:00 Uhr um 100 % des Stundensatzes. Samstags wird der Stundensatz um 20 % und sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen um 25 % erhöht.

In der überwiegenden Zahl der Kommunen gibt es Regelungen für die Betreuung eines Kindes mit einem erhöhten Förderbedarf oder Pflegeaufwand. Wird ein Kind mit Behinderung betreut, so erhält das Jugendamt nach § 22 Absatz 1 KiBiz für den Platz eine erhöhte Pauschale des Landes (3,5fache), wenn die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation verfügt. Diese Voraussetzung übernehmen auch zahlreiche Kommunen.

Darüber hinaus stellen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege unter bestimmten Voraussetzungen weitere Mittel zur Verfügung.

Näheres siehe:

http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/finanziellefrderungvontagesbetreuung_2/finanziellefrderungvontagesbetreuung_3.jsp und

<http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe/behki/kindertagespfl/>

6.6 Geldleistungen für Pflegekinder

Auch Pflegekinder einer Pflegefamilie können in Kindertagespflege betreut und gefördert werden. Pflegeeltern müssen ebenfalls in der Lage sein, einer Berufstätigkeit nachzugehen und eine Kindertagesbetreuung in Anspruch zu nehmen.

6.7 Geringe Wochenstundenzahl

Auch in Fällen, in denen wegen des geringen Betreuungsumfangs keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erforderlich ist, kann eine Förderung im Sinne des § 23 SGB VIII aufgrund des konkreten Bedarfs i. S. d. § 24 Absatz 3 SGB VIII angezeigt sein.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine qualifizierte Kurzzeitbetreuung gewährleistet sein muss, die sich (auch) an den Bedürfnissen des Tageskindes orientiert.

6.8 Zuständigkeit

Zuständig für die Gewährung der laufenden Geldleistung ist gemäß § 86 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern des Tageskindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Da es keine landesrechtlichen Vorgaben zur Höhe der Geldleistungen gibt, sind die örtlichen Jugendhilfeträger in der Festsetzung der Beträge frei. Es wäre wünschenswert, wenn die Höhe der Beträge bei *vergleichbarem* Leistungsumfang (z.B. hinsicht-

lich Eingewöhnungsphase, bei Krankheit des Kindes, Krankheit der Tagespflegeperson, Urlaub, Berücksichtigung mittelbarer Betreuungszeit) vor allem in benachbarten Jugendamtsbezirken nicht allzu stark voneinander abweichen würde. Für Tagespflegepersonen ist es kaum nachvollziehbar, wenn die Geldleistungen bei im Grunde gleicher Leistung unterschiedlich hoch bemessen sind. Erhalten sie für die Betreuung eines Tageskindes aus dem Nachbarjugendamtsbezirk deutlich höhere Geldleistungen als das örtliche Jugendamt zahlen würde, ist das kaum ein Anreiz, ein solches Tageskind aufzunehmen. Für diese Fälle sollte zwischen den Jugendhilfeträgern geklärt werden, ob ggf. Unterschiede in der Höhe der Geldleistung ausgeglichen werden. Eine Anpassung oder Absprache mit den umliegenden Jugendamtsbezirken hinsichtlich der Festsetzung der Geldleistung ist ebenfalls denkbar.

Beispiele guter Praxis

Im Kreis Borken sind die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege in den wesentlichen Punkten über alle fünf Jugendamtsbezirke einheitlich gestaltet.

Es empfiehlt sich außerdem, Vereinbarungen zur Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII für Fälle zu treffen, in denen Tagespflegepersonen Tageskinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbezirken betreuen und deshalb von mehreren Jugendämtern Geldleistungen beziehen (*s. oben Punkt 2.2*).

6.9 Fachliche Beratung

Nach dem SGB VIII besteht ein umfassender Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege für Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 1) und Personensorgeberechtigte/ Erziehungsberechtigte sowie für die Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen (§ 23 Absatz 4). Die fachliche Beratung ist Aufgabe der örtlichen Jugendhilfe (*s. auch oben Punkt 2.*).

Das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Rheinland in Köln https://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/kindertagespflege_2/kindertagespflege_9.jsp und das Landesjugendamt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster <http://www.lwl.org/LWL/Jugend/Landesjugendamt/LJA/tagbe> sowie das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen unterstützen die örtliche Fachberatung. In diesem Rahmen versendet das

MKFFI seit 2013 regelmäßig Infomails an die örtlichen Fachdienste in NRW mit Hinweisen zu aktueller Rechtsprechung und zu neuen Publikationen.

Der Landesverband Kindertagespflege NRW e. V. bietet im Rahmen einer Projektförderung durch das MKFFI seit April 2016 mit einer Geschäftsstelle ebenfalls vielfältige Unterstützung der örtlichen Fachdienste für Kindertagespflege durch Beratung, Qualifizierung, Veranstaltungen und Informationsmaterialien. Im Rahmen des Projektes wird auch kostenlose Rechts- und Steuerberatung für die Fachberatung der Kindertagespflege und Tagespflegepersonen aus NRW angeboten.

Näheres unter:

<http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/>

Vom DJI gibt es „Fachberatung in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter“ unter dem Link:

http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf

6.10 Begleitung und weitere Qualifizierung

Zur Sicherung der Qualität und der damit in erwiesenem Zusammenhang stehenden pädagogischen Qualifikation ist die regelmäßige tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Tagespflegepersonen anzustreben. Dabei sollte der jährliche Stundenumfang mindestens zwölf Stunden jährlich betragen, empfehlenswert sind 20 bis 24 Stunden. In einigen Kommunen gibt es die vertragliche Verpflichtung zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung, in anderen wird die kontinuierliche Qualifikation der Tagespflegepersonen im Zuge der Unterstützung der örtlichen Vernetzung (§ 23 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII) oder in Zusammenhang mit der Förderung der Kooperation mit Tageseinrichtungen und dem dortigen Personal (§ 14 Absatz 2 KiBiz) gewährleistet. Zahlreiche Kommunen sichern die praxisbegleitende Weiterbildung durch Anreizsysteme im Rahmen der Vergütungsstrukturen (*vgl. auch oben 3.3*).

Beispiele guter Praxis

- Kreis Höxter knüpft ein Qualitätssiegel, das zu höherer Vergütung führt, u.a. an Teilnahme jährlicher Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 10 Stunden.
- Nach den Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach haben Tagespflegepersonen zusätzlich zu fünf Wochen bezahlter betreuungsfreier Zeit Anspruch auf zwei betreuungsfreie Fortbildungstage pro Jahr, an denen das Kindertagespflegeentgelt ebenfalls weitergezahlt wird.

Das Deutsche Jugendinstitut (DJI) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege (2008-2014) u.a. folgende Qualifizierungsmodule entwickelt, die im Internet zu finden sind:

- Sprachentwicklung – Sprechen – Sprachverständnis in der Kindertagespflege
- Beobachten und Dokumentation – die Bildungs- und Lerngeschichten in der Kindertagespflege
- Stressvermeidung und Stressbewältigung in der Kindertagespflege
- Zusammenarbeit in der Kindertagespflege
- Die Kindergruppe und Peer-Interaktionen in der Kindertagespflege
- Der private Raum als lernanregende Umgebung in der Kindertagespflege.

Der Landesverband Kindertagespflege hat zur Fortbildung von Tagespflegepersonen ein Modul zur „Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund in der Kindertagespflege“ entwickelt.

Nähere Informationen finden Sie unter <https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/>

7. Vertretung in Ausfallzeiten

Die Jugendämter haben gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII die Pflicht, für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tageskind sicherzustellen.

Diese Verpflichtung hat für die Verlässlichkeit der Kindertagespflege eine große Bedeutung. Sie ist nicht nur ein wichtiger Faktor für berufstätige Eltern, die auch bei Ausfall der Tagespflegeperson (z. B. bei Krankheit) ihre Kinder in zuverlässigen Händen wissen, sondern auch für Kommunen, für die bedarfsgerechte und zuverlässige Kinderbetreuungsangebote ein wichtiger Standortfaktor sind. Gute, verlässliche

Kinderbetreuung lockt Familien mit Kindern in ihr Einzugsgebiet und kann als unterstützendes Argument zur Ansiedlung von Unternehmen und Betrieben vor Ort helfen. Wenn die Verlässlichkeit der Kindertagespflege gewährleistet wird und das örtliche Betreuungsangebot einen guten Ruf genießt, nutzen mehr Familien das öffentliche Angebot.

Vom DJI gibt es „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter“ z.B. unter dem Link:

https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/files/handreichung_vertretungsmodelle_in_der_kindertagespflege.pdf

7.1 Qualität der Vertretungsangebote

Mit Blick auf das Kindeswohl sollte insbesondere bei kleinen Kindern sichergestellt werden, dass eine geeignete Ersatzkraft zum Einsatz kommt, mit der sich die Tageskinder und ihre Eltern nach Möglichkeit im Vorfeld weitgehend vertraut machen konnten. Da ohne Einverständnis mit den Eltern des Kindes kein Einsatz von Vertretungspersonen erfolgen darf, ist eine entsprechende Absprache erforderlich.

Für alle Vertretungsfälle sollten folgende Grundsätze gelten oder vereinbart werden:

- Die Vertretungskraft verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege.
- Das Jugendamt stellt sicher, dass die Kinder und ihre Eltern Gelegenheit(en) erhalten, sich für den Fall von Ausfallzeiten mit der Vertretungskraft vertraut zu machen.
- Soweit die Erlaubnis zur Kindertagespflege die Vertretungskraft nicht generell zur Betreuung von bis zu maximal fünf Kindern befugt, ist in einer Nebenbestimmung festgehalten, wie viele Kinder im Vertretungsfall betreut werden dürfen. Zu beachten ist, dass keinesfalls mehr als fünf fremde Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen.
- Für den Vertretungsfall sind Regelungen zur (Weiter)Zahlung der Geldleistung sowohl für die zu vertretende als auch für die Vertretungskraft zu treffen.
- Die konkreten Vertretungsregelungen sind in Absprache mit den Eltern des Tageskindes schriftlich festgelegt.

7.2 Organisation der Vertretung

Zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten von Tagespflegepersonen sind verschiedene Modelle denkbar. Die im Folgenden dargestellten Vertretungsregeln und Modelle sind auch miteinander kombinierbar.

7.2.1 Vertretung durch Springerkräftepool

Vor allem in größeren, bevölkerungsdichten Jugendamtsbezirken bietet sich das Vorhalten eines so genannten Springerkräftepools an. Das Jugendamt schließt mit einer oder mehreren geeigneten Springerkräften unmittelbar oder mit einem Träger (z. B. Kindertagespflegeverein, Betreuungsbörse oder Familienservicestelle) einen Vertrag, in dem die Bereitschaftszeiten und die Finanzierung der Poolkräfte geregelt sind.

Die Poolkräfte sollten in regelmäßigen Abständen mit den Tageskindern ihres Einsatzbereichs in Kontakt treten, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung aufbauen zu können.

Von Vorteil wäre die Vertretung in den - den Tageskindern vertrauten - Räumen der Tagespflegeperson; dies gilt insbesondere für die Kindertagespflege von kleineren Kindern.

Zur Finanzierungsvereinbarung gehören:

- die Festlegung eines Tages- oder Stundensatzes für die vertretungsweise Betreuung eines Kindes
- die Festlegung eines Tages- oder Stundensatzes für Bereitschaftstage, in denen die Poolkraft nicht zum Einsatz kommt,
- die Festlegung eines Stundensatzes für die Besuche zur Herstellung und Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Tageskindern im Einsatzbereich

7.2.2 Gegenseitige Vertretung von Tagespflegepersonen

Finden sich mehrere Tagespflegepersonen eines Stadtteils zur gegenseitigen Vertretung, sollten regelmäßige Treffen (beispielsweise einmal wöchentlich oder in zweiwöchigem Abstand) gemeinsam mit den Tageskindern stattfinden, um zu gewährleisten, dass sich Tageskinder und Vertretungspersonen kennenlernen und den Kontakt aufrechterhalten können.

Für diese regelmäßigen Treffen sind zahlreiche Modelle denkbar und erprobbar:

- Nutzung von Räumlichkeiten eines Familienzentrums (z.B. eines Mehrzweckraums),
- gemeinsame Nutzung einer Turnhalle (Sportverein, Schule) bzw. eines Sport- und Spielangebots,
- gemeinsame musikalische Früherziehung z. B. in den Räumen einer Kirchengemeinde,
- regelmäßige Treffen auf einem Spielplatz, einer öffentlichen Naherholungsanlage oder bei Tagespflegepersonen.

7.2.3 Ersatzbetreuung im „Kindertagespflegetreff“

Eine weitere Möglichkeit der Ersatzbetreuung in Ausfallzeiten sind so genannte „Kindertagespflegehäuser“, „Tageskindertreffs“, „Stützpunkte“ oder „Kindertagespflegetreffs“. In beispielsweise angemieteten Räumen bieten zwei bis drei sozialpädagogische Fachkräfte oder Tagespflegepersonen während der üblichen Betreuungszeiten der Tagespflegepersonen in der Umgebung eine - für die Eltern kostenlose - Ersatzbetreuung für Tageskinder. Wenn die Tagespflegepersonen durch Krankheit, Urlaub oder sonstige Umstände ausfallen, springt der „Kindertagespflegetreff“ ein. Da die Notfallbetreuung in einem solchen „Kindertagespflegetreff“ stets viel Unsicherheit und Umstellung für die Tageskinder bedeutet und sie räumlich, personell und meist relativ unvorbereitet trifft, bedarf es in den Kindertagespflegetreffs besonders einfühlsamer und besonders qualifizierter Fachkräfte. Die Ersatzbetreuungspersonen müssen in hohem Maße flexibel sein, sich schnell auf ganz unterschiedliche Kinder mit unterschiedlichem Bedarf, unterschiedlicher Altersstruktur, unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Fremdbetreuungserfahrung usw. einstellen.

Ein solcher „Kindertagespflegetreff“ kann räumlich gut an ein Familienzentrum, ein Mehrgenerationenhaus, ein Nachbarschaftszentrum oder eine Familienbildungsstätte angegliedert werden.

Für das gegenseitige Kennenlernen von Tageskindern und Vertretungspersonen im „Kindertagespflegetreff“ und das Aufrechterhalten des Kontaktes (Stichworte: Vertrauensbildung und Bindung) sind ebenfalls regelmäßige Treffen u.ä. denkbar und wichtig (*vgl. auch oben zu 7.2.1, 7.2.2*).

Dieses Modell gibt es beispielsweise seit 2004 in München unter der Bezeichnung „Tageskindertreff“.

(<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Kindertagesbetreuung/Ersatzbetreuung.html>)

Beispiele guter Praxis

Im Kreis Herford haben Eltern im Krankheitsfall der Tagespflegeperson die Möglichkeit, eine Vertretungsbetreuung im „Spielzimmer“ des Kreises in Anspruch zu nehmen. Diese wird in Kooperation mit dem Elternservice AWO-OWL sichergestellt. Um vor einem möglichen Vertretungsfall die Tagespflegeperson und die Räumlichkeiten schon kennenzulernen, können diese monatlich zu einem festen Termin besucht werden.

In der Stadt Aachen gibt es zwei Vertretungsstützpunkte, an denen in einer Großtagespflege durch zwei selbständig tätige Tagespflegepersonen Kinder betreut werden, deren eigentliche Tagespflegepersonen –zum Beispiel durch Krankheit- kurzfristig ausfallen. Die wichtige Bindung zwischen Vertretungsperson und Kindern wird durch regelmäßige Besuche mindestens zwei Mal im Monat aufgebaut. Die Vertretung im Vertretungsstützpunkt wird auch vertraglich abgesichert.

7.2.4 Vertretungslösungen in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen

Eine andere Form der Ersatzbetreuung kann in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen angeboten werden. Kindertageseinrichtungen können während ihrer Öffnungszeiten Notfallbetreuung anbieten, wenn eine Tagespflegeperson in der Umgebung ausfällt. Denkbar ist zum einen, dass dies nur in den sehr engen Grenzen von wenigen Tagen und möglichen Gastkind-/Besuchskindregelungen erfolgt, zum Beispiel: Betreuung von Tagespflegekindern in Gruppen der nahegelegenen Einrichtung oder vorübergehende Mitbetreuung eines jüngeren Geschwisterkindes eines in einer Einrichtungsgruppe betreuten Kindes bei kurzzeitiger Erkrankung der Tagespflegeperson. Denkbar ist aber auch, dass nach Klärung aller konzeptionellen, fachlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem zuständigen Landesjugendamt eine bestimmte Gruppe in der Kindertageseinrichtung grundsätzlich so geführt und organisiert wird, dass Tageskinder im Wege der Vertretungsbetreuung hinzukommen können.

Für beide Lösungen sollten die Tageskinder mit ihren Tagespflegepersonen bereits vor Eintritt des Ersatzbetreuungsfall es die Möglichkeit des Besuchs der Einrichtung haben, um sich mit den Personen der Kindertageseinrichtung und den Räumlichkeiten vertraut machen zu können. Für Tageskinder, die später in der Kindertagesein-

richtung betreut werden sollen, wird auf diese Weise der Übergang von Kindertagespflege in die institutionelle Betreuung erleichtert.

Der Aufbau eines Vertretungssystems ist auch wechselseitig denkbar. Die Zusammenarbeit kann ggf. sowohl im Falle zusätzlichen Betreuungsbedarfes in der Kindertageseinrichtung als auch bei Ausfall der Tagespflegeperson genutzt werden. Eine pädagogische Kraft (Erzieherin, Kinderpflegerin etc.) ist allerdings nur berechtigt, eine Tagespflegeperson zu vertreten, wenn sie über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) verfügt. Eine Tagespflegeperson ihrerseits kann das pädagogische Personal innerhalb der Mindestbesetzung der Einrichtung, das heißt auf Personalkraftstunden des ersten Wertes nach der Anlage zu § 19 KiBiz, oder wenn eine Anrechnung auf dem zweiten Wert erfolgen soll, nur dann vertreten, wenn sie über eine Qualifikation im Sinne der Personalvereinbarung verfügt:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150330_personalvereinbarung_veroeffentlichung_homepage.pdf

7.3 Finanzierung der Vertretungsmodelle

Die Finanzierung der Notfall- oder Ersatzbetreuung hängt von der Art und Weise der Organisation der Vertretung und deren Trägern bzw. Adressaten ab. Dabei muss sowohl die Absicherung der Vertretungskraft als auch die der zu vertretenden Tagespflegeperson ins Kalkül einbezogen werden.

In der Regel trifft die Finanzierungslast das Jugendamt, das nach § 23 Abs. 4 Satz 2 KiBiz die Pflicht hat, für Ausfallzeiten eine andere Betreuungsmöglichkeit sicher zu stellen. Denkbar sind allerdings auch Kombinationen von öffentlichen und betrieblichen Mitteln, wenn es sich beispielsweise um die Sicherstellung der Kindertagespflege für Kinder von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eines Unternehmens handelt. In bestimmten Konstellationen kommt auch eine Bezuschussung durch die Arbeitsverwaltung in Betracht. Dem liegt ein doppeltes Interesse der Arbeitsverwaltung an gesicherter Betreuung zugrunde: Der Ausbau der Kindertagespflege und eines Vertretungsdienstes kann zum einen eine neue Beschäftigungsperspektive für geeignete Arbeitssuchende bieten. Auf der anderen Seite kann durch eine gesicherte Kindertagespflege und ein Notfallbetreuungssystem Arbeitssuchenden geholfen werden, wenn sie zum Beispiel kurzfristig Termine wahrnehmen müssen und damit die Rückkehr in den Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

Beispiel Stand-by-Kindertagesbetreuung Hamburg:

In anderen Fällen ist eine (Mit-)Finanzierung über eine Servicestelle oder einen Verein in freier Trägerschaft denkbar, wenn die Ersatzbetreuung über freie Träger, wie Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenprojekte o. ä. organisiert wird.

8. Finanzierung / Förderprogramme

Die Finanzierung der Kindertagespflege setzt sich aus unterschiedlichen Finanzierungsanteilen zusammen. Neben erheblichen kommunalen Finanzierungsanteilen gehören hierzu Landesmittel gemäß § 22 KiBiz, Landesmittel über das BAG-JH, Bundesmittel aus dem Bundesprogramm Kindertagespflege oder anderen Bundesprogrammen sowie Elternbeiträge und gegebenenfalls Eigenmittel von Trägern. Hinzu kommen im Rahmen der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen Mittel der Landschaftsverbände.

8.1 Elternbeiträge / Kostenbeteiligung

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagespflege wird durch die Kommunen ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag erhoben. Die Ausgestaltung dieser Kostenbeiträge ist unterschiedlich. Die Kostenbeiträge sind zu staffeln. Als Kriterien der Staffelung können gemäß § 90 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Gleichrangigkeit der Betreuungsformen (Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung) und das Wunsch- und Wahlrecht sollte sich die Höhe der Kostenbeiträge an den Beiträgen orientieren, die für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung erhoben werden.

Zusätzliche Zahlungen der Eltern (weitere Kostenbeiträge) an die Tagespflegeperson sind seit dem 1. August 2014 in Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Absatz 1 KiBiz gesetzlich ausgeschlossen. Das Jugendamt kann allerdings die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson zulassen. Was örtlich als „angemessen“ angesehen wird, sollte in der Kostenbeitragssatzung in Richtwerten oder Höchstbeträgen festgelegt werden.

8.2 Landeszuschuss nach § 22 KiBiz

Nach dem KiBiz beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen mit einem Landeszuschuss an den Kosten der Kindertagesbetreuung im Bereich der Kindertagespflege (§ 18 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 KiBiz). Unter den in § 22 Absatz 2 KiBiz beschriebenen Voraussetzungen erhält das Jugendamt für jedes Kind in der Kindertagespflege bis zum Schuleintritt einen Zuschuss in Höhe von 804 Euro jährlich (Stand Kindergartenjahr 2018/2019). Dieser Zuschuss an das Jugendamt wird nur gezahlt, wenn das Tageskind nicht parallel einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wahrnimmt, für den das Jugendamt bereits einen Zuschuss erhält. Der Landeszuschuss darf laut Gesetzesbegründung⁷ nur für die Tagespflegeperson, d. h. für deren Qualifizierung oder die laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII verwendet werden.

Die Pauschale wird laut der Obersten Landesjugendbehörde pro belegtem Kindertagespflegeplatz einmal jährlich gezahlt. Die Leistung erfolgt auch dann, wenn ein Platz nicht ganzjährig belegt werden kann, jedoch nicht mehrfach, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Belegung erfolgt (Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: Mitteilung vom 20. Januar 2010, Aktenzeichen 321 - 6002.5).

Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt die 3,5-fache Pauschale. Dieser Zuschuss setzt voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer solchen im Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat.

8.3 Landeszuschuss nach BAG-JH

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 12. Oktober 2010 festgestellt, dass das Land verpflichtet ist, den Kommunen einen finanziellen Ausgleich für den Mehraufwand zu leisten, der im Bereich der frühkindlichen Förderung nach dem

⁷ Janssen/Dreier/Selle, a. a. O., S. 116

Wechsel von Zuständigkeitsvorschriften in 2008 entstanden ist bzw. noch entsteht. Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt daher die Finanzierung von U3-Plätzen in der Kindertagespflege zusätzlich zum KiBiz-Zuschuss im Rahmen des Belastungsausgleichsgesetzes Jugendhilfe (BAG-JH) mit erheblichen Mitteln verlässlich und dauerhaft.

Details können Sie in der Anlage zur Gesetzesbegründung (Landtagsdrucksache 16/128) auf Seite 18 und 19 nachlesen, die Sie auf der Internetseite des Landtags (www.landtag.nrw.de) finden. Einige Grundinformationen zum Belastungsausgleichsgesetz finden Sie auch auf der Internetseite des MKFFI www.mkffi.nrw unter der Rubrik „Kinder“, Betreuung für Unterdreijährige und dann BAG-JH. Seit dem 1. August 2013 erfolgt der Ausgleich dauerhaft über eine Erhöhung des Landesanteils an den Kindpauschalen für Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (§ 21 Absatz 1 Satz 3 KiBiz).

8.4 Investitionskostenzuschüsse für U3-Plätze

Im Rahmen der Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes und des Ausbauprogramms U3 des Landes Nordrhein-Westfalen werden nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ des MKFFI Zuwendungen an Tagespflegepersonen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren gewährt. Die Antragstellung erfolgt über das Jugendamt.

Voraussetzung für eine investive Förderung in der Kindertagespflege gemäß Ziffer 2.5 ist, dass die Tagespflegepersonen durch das Jugendamt, einen von ihm Beauftragten oder ggf. auch einen sonstigen (z. B. privat-gewerblichen) Träger vermittelt werden oder worden sind.

Gefördert werden investive Maßnahmen, die der Herrichtung der Räume für die Tätigkeit der Kindertagespflege dienen. Diese Maßnahmen können sowohl im Haushalt der Tagespflegeperson als auch im Haushalt der Eltern der Tageskinder vorgenommen werden. Dabei können auch Zuwendungen für die Ausstattung der Räume mit Lehr-, Lern- und Sportmitteln sowie Spielzeug gewährt werden.

Die Förderung erfolgt durch Zahlungen eines Pauschalbetrags in Höhe von 500 Euro pro neu geschaffenen Platz für U3-Kinder (Ziffer 4.4.2).

Bei einer grundsätzlichen Beschränkung der Erlaubnis zur Kindertagespflege auf fünf gleichzeitig anwesende fremde Kinder (fünf Plätze) beträgt der Höchstbetrag somit 2.500 Euro (Ziffer 4.4.2). Auch wenn laut Erlaubnis im Einzelfall bis zu acht Kinder insgesamt betreut werden dürfen, werden im Rahmen dieses Investitionsprogramms maximal fünf Plätze pro Tagespflegeperson gefördert.

Gefördert werden außerdem investive Maßnahmen in anderen geeigneten Räumen (Ziffer 2.5.2). Diese Förderung entspricht der Förderung investiver Maßnahmen von Kindertageseinrichtungen gemäß den Ziffern 2.4.1.1, 2.4.1.3 a) und 2.4.2.

Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ finden Sie im Kita-portal unter www.kita.nrw.de und auf der Seite des MKFFI (www.mkffi.nrw).

8.5 Bundesprogramm Kindertagespflege

Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) förderte bis Dezember 2018 mit dem Bundesprogramm „Kindertagespflege: Weil die Kleinen große Nähe brauchen“ die Einführung des vom Deutschen Jugendinstitut erarbeiteten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Mit dem QHB werden Kindertagespflegepersonen besser auf ihre Tätigkeiten vorbereitet und ihnen neue berufliche Perspektiven eröffnet. Von 2016 bis 2018 wurden bundesweit 31 Modellkommunen über drei Jahre mit insgesamt 21 Millionen Euro unterstützt. Aus Nordrhein-Westfalen nahmen acht Projekte am Bundesprogramm teil.

Das Bundesfamilienministerium (BMFSFJ) fördert mit einem neuen Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ seit dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 die Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Gefördert wird die Entwicklung von Kriterien zur Qualität und Weiterentwicklung in der Kindertagespflege. Teilnehmende Standorte werden zum Zwecke der Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen bei der lokalen Weiterentwicklung der Kindertagespflege unterstützt. Ferner erhalten teilnehmende Standorte durch das Bundesprogramm zur Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kinder-

tagespflege (QHB) eine Unterstützung zur (Weiter-)Qualifizierung von Tagespflegepersonen. Im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens wurden 13 Träger aus Nordrhein-Westfalen zur Teilnahme ausgewählt. Die ausgewählten Kommunen erhalten von 2019 bis 2021 bis zu 150.000 Euro pro Jahr.

Alle Informationen zum Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ finden Sie unter <https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de>

8.6 Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Am 1. Januar 2019 ist das Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Kraft getreten (sog. Gute-KiTa-Gesetz). Durch das Gesetz unterstützt der Bund die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung in den Bundesländern. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass die Kindertagespflege gestärkt und ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung geschaffen wird. Insbesondere sollen die sprachliche Bildung gefördert und qualifizierte Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung gewonnen und gesichert werden. Die einzelnen Handlungskonzepte werden durch einen Vertrag zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern festgelegt.

Mehr dazu erfahren Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/gute-kita-gesetz-beschlossen/128382>

8.7 Unterstützung durch die Arbeitsverwaltung

8.7.1 Allgemein

Zur Neugewinnung, Qualifizierung und Vermittlung von geeigneten Personen für die Kindertagespflege empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit, den Arbeitsagenturen, den AR-GEEn und den Optionskommunen. Viele Kommunen haben noch einen hohen Bedarf an zusätzlichen Tagespflegepersonen. Der Ausbau der Kindertagespflege kann damit gleichzeitig als arbeitsmarktpolitisches Ziel zum Beispiel im Bereich Wiedereinstieg in den Beruf helfen.

8.7.2 Unterstützung der Qualifizierung

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können von der Arbeitsverwaltung nach § 45 SGB III bei der Teilnahme an Maßnahmen, die ihre berufliche Eingliederung unterstützen, gefördert werden. Eine solche Maßnahme darf in aller Regel die Dauer von acht Wochen nicht übersteigen.

Darüber hinaus besteht Förderungsmöglichkeit im Rahmen der §§ 81ff. SGB III (Übernahme der Weiterbildungskosten bei Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung).

8.7.3 Finanzierung von Vertretungsmodellen

In bestimmten Konstellationen kommt auch eine Bezuschussung von Vertretungsmodellen durch die Arbeitsverwaltung in Betracht (*s. oben Punkt 7.3*).

8.7.4 Gründungszuschuss für Tagespflegepersonen

Personen, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen, können unter bestimmten Voraussetzungen einen Gründungszuschuss beantragen. Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für sechs Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere neun Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Voraussetzung für den Gründungszuschuss ist, dass die Person arbeitslos ist und die Vermittlung in Arbeit aktuell nicht erfolgversprechend ist. Die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit soll zu einer möglichst nachhaltigen beruflichen Integration führen. Der zeitliche Umfang der selbständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen und mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen.

Um den Gründungszuschuss erhalten zu können, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch einen Anspruch auf

Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Abs. 3 SGB III beruht („kurze“ Anwartschaftszeit).

Informationen erteilen die Arbeitsagenturen:

<https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/dienststellen/rdbw/heilbronn/Agentur/BuergerinnenundBuerger/Existenzgruendung/index.htm>

9. Rechtliche Rahmenbedingungen für Tagespflegepersonen

9.1 Arbeitsrechtlicher Status / selbstständige Tätigkeit

Die Kindertagespflege kann sowohl in Form der selbstständigen Tätigkeit als auch im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausgeübt werden. Die Abgrenzung erfolgt im jeweiligen Einzelfall mit Hilfe der von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Abgrenzungskriterien.

Kriterien, die für ein Arbeitsverhältnis sprechen:

- Weisungsgebundenheit
- Arbeitsplatz im Betrieb des Arbeitgebers
- Zurverfügungstellung der gesamten oder überwiegenden Arbeitskraft
- Verbot, für Dritte tätig zu sein
- Verpflichtung zur Ausführung sonstiger Arbeiten

Kriterien, die für eine selbstständige Tätigkeit sprechen:

- Weisungsfreiheit
- eigene Betriebsstätte
- eigenständige Gestaltung des Arbeitsablaufs, freie Verfügung der Arbeitszeit
- uneingeschränkte Tätigkeit für mehrere Auftraggeber
- Tragen der Geschäftskosten und des Unternehmerrisikos

Speziell zur Abgrenzung in der Kindertagespflege:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/07_tagesmuettern/node.html

9.1.1 Keine Scheinselbständigkeit

Bei der Tätigkeit einer selbständigen Tagespflegeperson liegt in der Regel keine Scheinselbständigkeit vor. Ohne ausdrückliche Vereinbarung oder Anhaltspunkte im Einzelfall ist nicht von einer Arbeitgeberstellung des Jugendamts auszugehen. Die Vertragsbeziehungen zwischen der Tagespflegeperson und dem Jugendamt sind öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Bei der durch das jeweilige Jugendamt gezahlten Geldleistung im Sinne des § 23 Abs. 2 und Abs. 2 a SGB VIII handelt es sich nicht um eine Vergütung im Sinne eines Arbeitsentgelts für Dienste, die die Tagespflegeperson gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbringt. Die Geldleistung wird auf Grundlage von Bescheiden nach SGB VIII und kommunaler Satzungen geleistet. Die Tagespflegeperson ist bei der Betreuung nicht an Weisungen des Jugendamtes hinsichtlich Inhalt, Dauer, Durchführung, Ort und Zeit gebunden. Auch die Erlaubnispflicht nach § 43 Abs. 1 SGB VIII begründet keine Weisungsabhängigkeit der Tagespflegeperson, die für eine Arbeitnehmereigenschaft typisch ist. Die Vorschrift soll lediglich durch einen präventiven Erlaubnisvorbehalt einen Mindeststandard der Betreuung sicherstellen. Darüber hinaus steht der Tagespflegeperson bei der Gestaltung der Tätigkeit ein Entscheidungsspielraum mit Einschränkung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Kindeswohl zu.

Rechtsprechung:

- *BAG, Urteil vom 23. Mai 2018 – 5 AZR 263/17: „Entgegen der Auffassung der Revision begründet die Erlaubnispflicht nach § 43 Abs. 1 SGB VIII keine Weisungsabhängigkeit der Tagespflegeperson im Sinne einer Arbeitnehmereigenschaft. Die Erteilung der Erlaubnis enthält keine Anweisungen dazu, wie die Kinderbetreuung durchzuführen ist. § 43 SGB VIII regelt zum Zweck der Sicherung eines Mindeststandards einen präventiven Erlaubnisvorbehalt für die - öffentlich oder privat finanzierte – Tagespflege des Kindes außerhalb seines elterlichen Haushalts (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 25. Februar 2013 - 12 A 56/13 - Rn. 3). Sein Schutzzweck ist die Sicherung des Kindeswohls (OVG für das Land Nordrhein-Westfalen 21. Juli 2015 - 12 B 606/15 - Rn. 26). Über das Merkmal der Eignung der Tagespflegeperson sollen Qualitätsstandards gesetzt und eine kindgerechte Pflege der zu betreuenden Kinder sichergestellt werden (OVG Rheinland-Pfalz 15. Oktober 2014 - 7 D 10243/14 - Rn. 6). (...)Die Geldleistung nach § 23 Abs. 2, Abs. 2a SGB VIII ist keine Vergütung für Dienste, die die Tagespflegeperson gegenüber dem Träger der Jugendhilfe erbringt (Kaiser in LPK-SGB 21). VIII 5. Aufl. § 23 Rn. 12; aA Lakies in Münders ua. FK-SGB VIII 7. Aufl. § 23 Rn.25.“*

- *Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 29. März 2017 – 13 Sa 399/16 –*
- *Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen), Urteil vom 18. Januar 2018 – 11 Sa 1196/17*

Die Betreuungsverträge werden von der Tagespflegeperson mit den verschiedenen Eltern der betreuten Kinder individuell geschlossen. Der Betreuungsumfang und die Pflicht der Betreuung bestimmter Kinder ergeben sich aus den jeweiligen individuellen Absprachen mit den Erziehungsberechtigten der zu betreuenden Kinder. In manchen Fällen kann allerdings ein Arbeitsverhältnis mit den Erziehungsberechtigten in Betracht kommen (s. 9.1.2).

9.1.2 Grundlagen im Arbeitsverhältnis / Minijob

Im Arbeitsverhältnis besteht i. d. R. Sozialversicherungspflicht. Die Arbeitgeber berechnen die Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitslosen-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) sowie die Lohnsteuer, behalten die Beiträge vom Lohn ein und führen sie an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) bzw. an das zuständige Finanzamt ab. Den Unfallversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung der Arbeitnehmer tragen die Arbeitgeber allein.

Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt, müssen diese Pflichten von den Eltern als Arbeitgeber wahrgenommen werden. Auch wenn im Einzelfall ein Anstellungsverhältnis zu den Eltern entsteht, sollte der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Status der Tagespflegeperson nicht nachteilig auf die Erziehungsberechtigten oder die Kinder durchschlagen. Es sollte daher auch bei Anstellungsverhältnissen die hälftige Erstattung der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherungsbeiträge durch das Jugendamt erfolgen. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Erziehungsberechtigten kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Jugendamt und Tagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten vereinbart werden.

Geldleistungen, die Jugendämter gemäß § 23 SGB VIII zahlen, dürften in diesem Fall als Arbeitsentgelt eines Dritten zu werten sein. Sie sind deshalb bei der Berechnung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsbeiträge entsprechend zu berücksichtigen.

Näheres dazu in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Zur Einstufung als Arbeitsentgelt außerdem die Aussage der Minijobzentrale:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/07_tagesmuettern/node.html

Um die Eltern in die Lage zu versetzen, den o. g. Arbeitgeberpflichten nachzukommen, wäre es sinnvoll, die Geldleistungen, die gemäß § 23 SGB VIII der Tagespflegeperson zustehen, mit Einverständnis der Tagespflegeperson an die Eltern als Arbeitgeber auszuzahlen. Die Eltern sollten in diesem Fall per Vereinbarung verpflichtet werden, die entsprechenden Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge zu berechnen und abzuführen und den Tagespflegepersonen das verbleibende Nettoentgelt auszuzahlen.

Näheres dazu in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Detaillierte Informationen zur Sozialversicherung in Arbeitsverhältnissen bieten generell auch die gesetzlichen Krankenkassen.

Keine Sozialversicherungspflicht besteht im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Minijob, Arbeitsentgelt bis 450 Euro monatlich). Minijobs im Privathaushalt profitieren von der vereinfachten Anmeldung im Rahmen des sog. Haushaltsscheckverfahrens; außerdem sind neben einem Pauschbetrag zur Steuer lediglich vergleichsweise geringe Pauschalen zur Renten-, Kranken- und Unfallversicherung zu zahlen.

Detaillierte Informationen hält die Minijobzentrale bereit:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/0_Home/03_mj_in_privathaushalten/04_minijob/node.html

Speziell zur Kindertagespflege:

https://www.minijob-zentrale.de/DE/01_minijobs/01_basiswissen/02_infos_kompakt_zu/07_tagesmuettern/node.html

Mindestlohn

Seit dem 1. Januar 2019 gilt ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,19 Euro brutto je Zeitstunde für das ganze Bundesgebiet, ab dem 1. Januar 2020 beträgt dieser 9,35 Euro. Auch für Tagespflegepersonen, die in einem abhängigen, weisungsge-

bundenen Beschäftigungsverhältnis zum Beispiel im Haushalt der Eltern tätig sind, gilt der gesetzliche Mindestlohn. Das heißt die Eltern sind verpflichtet, der nicht selbstständig beschäftigten Tagespflegeperson mindestens einen Bruttostundenlohn von 9,19 Euro bzw. ab 1. Januar 2020 9,35 Euro zu zahlen.

Da seit dem 1. August 2014 landesgesetzlich in § 23 Absatz 1 Satz 3 KiBiz festgeschrieben ist, dass Eltern an den Kosten der Kindertagespflege ausschließlich über Elternbeiträge zu beteiligen sind, muss nach hiesiger Sicht die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleistete laufende Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII bei nichtselbständigen Tagespflegepersonen im Haushalt der Eltern des Tageskindes so ausgestaltet sein, dass sie die Voraussetzungen des Mindestlohngesetzes erfüllt. Private Elternbeiträge an die Tagespflegepersonen sind nur für Zeiten zulässig, in denen die Betreuung nicht im Rahmen von öffentlich finanzierter Kindertagespflege, sondern privat erfolgt; beispielsweise wenn die Tagespflegeperson privates Babysitting am Abend übernimmt.

9.1.3 Angestellte bei Großtagespflege i. S. d. § 4 KiBiz

Im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung zu den Kindertageseinrichtungen und für die Transparenz bei der Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, sind die betreuten Tageskinder auch in einer Großtagespflege immer vertraglich und pädagogisch einer bestimmten Tagespflegeperson zuzuordnen (§§ 43 Absatz 1, 23 Absatz 1 SGB VIII, § 4 Absatz 2 KiBiz). Im Rahmen von Kindertagespflege ist es auch bei Großtagespflege nicht möglich, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen die Betreuung aller Kinder einfach teilen; ohne das Wesensmerkmal der persönlichen Zuordnung handelt es sich um eine Einrichtung, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Mehr dazu in den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2018-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-kindertagespflege-2986,1369,1000.html>

Da die Tagespflegepersonen eher (selbständig unabhängig) nebeneinander und gleichberechtigt miteinander arbeiten, dürfte die Tätigkeit in Form von Arbeitsverhält-

nissen untereinander (Anstellung einer Tagespflegeperson bei einer anderen Tagespflegeperson) eher nur in Ausnahme- oder Vertretungsfällen in Betracht kommen.

9.1.4 Angestellte bei Trägerverein / Kommune

Demgegenüber gibt es zunehmend Feststellungsmodelle von Tagespflegepersonen bei Kommunen oder Trägervereinen. So wird in manchen Jugendamtsbezirken die Vertretung oder Ersatzbetreuung durch, bei der Kommune oder einem anderen Jugendhilfeträger, angestellte Tagespflegepersonen organisiert, z. B. Springerkräfte oder Tagespflegepersonen in einem Kindertagespflegestützpunkt.

Die Anstellung ist insbesondere für Tagespflegepersonen interessant, die in einem einzigen Haushalt von Eltern arbeiten. In diesen Betreuungsverhältnissen wird aufgrund der Abgrenzungskriterien häufig ein Arbeitsverhältnis anzunehmen sein. Aber auch für Tagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen (insbesondere, wenn diese von freien Trägern zur Verfügung gestellt werden) kommen Anstellungsverhältnisse in Betracht.

Allerdings sind im Bereich der Festanstellung in der Kindertagespflege noch einige Fragen offen, die mittelfristig zu klären sind (Vergütung im Rahmen von Tarifverträgen, Arbeitszeit- und Pausenregelungen etc. s. oben). Die Zuordnung eines Kindes zu einer Tagespflegeperson soll auch in Arbeitsverhältnissen Beachtung finden. Es empfiehlt sich, das Weisungsrecht des Arbeitgebers vertraglich auf die Arbeitsorganisation zu beschränken, sodass die Betreuung des persönlich zugeordneten Kindes nicht betroffen ist.

9.2 Steuerrechtliche Behandlung der Einnahmen

Seit 2009 sind die Geldleistungen, die gemäß § 23 SGB VIII von den Jugendämtern gezahlt werden, nicht mehr steuerfrei. Sie gehören zu den steuerrelevanten Einnahmen.

Steuerfrei sind gemäß § 3 Nr. 9 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) lediglich die Erstattungsbeträge zur Unfall-, Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, die gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII vom Jugendamt gezahlt werden, sowie - nach einer Absprache der Finanzministerien der Länder - die Investitionskostenzuschüsse an Ta-

gespflegepersonen, die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ des Bundes gezahlt werden.

Geht die Tagespflegeperson einem Arbeitsverhältnis nach, dürften die Geldleistungen Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG (Arbeitslohn) darstellen. Die Absetzung einer Betriebsausgabenpauschale ist in diesem Rahmen nicht möglich.

Selbstständige Tagespflegepersonen ermitteln ihren steuerpflichtigen Gewinn, in dem sie von ihren Einnahmen (inkl. z. B. etwaiger Zuzahlungen für Mahlzeiten seitens der Eltern) ihre Ausgaben abziehen. Die Ausgaben können sie in Form einer Betriebsausgabenpauschale geltend machen, die bei Ganztagsbetreuung 300 Euro pro Kind und Monat beträgt und bei Teilzeitbetreuung anteilig umzurechnen ist.

Die Anwendung der Betriebsausgabenpauschale ist nicht möglich, wenn der Tagespflegeperson Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall können aber die tatsächlichen Ausgaben nachgewiesen und steuerlich geltend gemacht werden. Dies dürfte – wegen der Trennung vom Privathaushalt - aber vergleichsweise weniger problematisch sein als bei Tagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt tätig sind.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Tagespflegepersonen, die nach § 23 SGB VIII Geldleistungen für sogenannte Freihalteplätze erhalten, können je Platz und Monat anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben pauschal 40 Euro in Abzug bringen. „Freihalteplätze“ sind Plätze, die zur Belegung bei einer Krankheits-, Urlaubs- oder Fortbildungsververtretung einer anderen Tagespflegeperson freigehalten werden und kurzfristig belegt werden können. Für die Zeit, die der Platz temporär belegt wird, ist die Betriebsausgabenpauschale anteilig zu kürzen. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis der belegten Tage des freigehaltenen Platzes zu pauschal 20 Arbeitstagen im Monat.

Näheres dazu:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

Wenn die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in Räumen, die unentgeltlich genutzt werden, als selbständige Tätigkeit stattfindet, können nur die tatsächlichen Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Betriebsausgaben können entweder pauschal oder tatsächlich abgezogen werden. Ein Abzug der Betriebsausgabenpauschalen ist maximal bis zur Höhe der Betriebseinnahmen möglich.

Näheres dazu:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2016-11-11-Ertragsteuerliche-Behandlung-Kindertagespflege.pdf?__blob=publicationFile&v=2

9.3 Rentenversicherung der Tagespflegepersonen

Angestellte Tagespflegepersonen sind in der Regel rentenversicherungspflichtig. Dies gilt auch für geringfügig beschäftigte Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit ab dem 1. Januar 2013 aufgenommen haben. Sie können sich jedoch von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen unterliegen als Erzieher gemäß § 2 Nr. 1 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie mehr als nur geringfügig selbstständig tätig sind, d. h. ihr Arbeitseinkommen (Gewinn) regelmäßig 450 Euro im Monat überschreitet. Bei Versicherungspflicht sind sie gehalten, sich bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden. In den ersten drei Jahren nach dem Jahr der Aufnahme ihrer Tätigkeit zahlen sie den halben Regelbeitrag (derzeit 289,70 Euro). Alternativ zur Zahlung eines Regelbeitrags kommt auf Antrag die Zahlung von einkommensgerechten Beiträgen (18,6 % des Gewinns) in Betracht. Der Nachweis des Arbeitseinkommens (Gewinns) erfolgt in diesem Fall i. d. R. durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheids bzw. – falls noch kein aussagekräftiger Bescheid vorliegt – durch gewissenhafte Schätzung. Bei Schätzung des Arbeitseinkommens ist der Steuerbescheid nachzureichen.

Angemessene Rentenversicherungsbeiträge sind seitens der Jugendämter gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII hälftig zu erstatten; die Erstattung ist Teil der laufenden Geldleistung.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

9.4 Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen

Sind Tagespflegepersonen in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehegatten beitragsfrei mitversichert, können sie weiterhin von dieser Familienversicherung profitieren, solange sie kein höheres Gesamteinkommen als 445 Euro monatlich (Stand 2019) bzw. im Minijob 450 Euro monatlich haben und sie nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind. Gesamteinkommen sind alle Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz, also nicht nur das Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der selbstständigen Tätigkeit als Tagespflegeperson, sondern z. B. auch Arbeitsentgelt (z. B. aus einem Minijob), Miet- oder Pachteinkünfte und Kapitalerträge.

Steht die Familienversicherung nicht (mehr) zur Verfügung, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenkasse bzw. die private Krankenversicherung in Betracht. Im Rahmen der freiwilligen Krankenversicherung selbstständig tätiger Tagespflegepersonen galt die Tätigkeit unter Umständen als nicht hauptberuflich (§ 240 SGB V i. V. m. § 10 Abs. 1 SGB V). Diese Regelung besteht seit dem 1. Januar 2019 nicht mehr.

Aufgrund des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Gesetzes „zur Beitragsentlastung der Versicherten in der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (sog. GKV-VEG) wurde jedoch die Grundlage zur Bemessung des Mindestbeitrags reduziert. Die Absenkung der Beitragsbemessungsgröße für die Tagespflegepersonen bedeutet trotz der Einstufung als hauptberuflich Selbständige einen geringeren Beitrag sowie eine geringere hälftige Erstattung durch die Kommunen.

Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Tagespflegepersonen werden seit 2018 die Beiträge nur vorläufig festgesetzt. Anhand der tatsächlich erzielten beitragspflichtigen Einnahmen (Kalenderjahr) werden die Beiträge nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides endgültig festgesetzt. Dies kann zu Nachzahlungen oder Erstattungen von Beiträgen führen.

Angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind seitens der Jugendämter gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII hälftig zu erstatten; die Erstattung ist Teil der laufenden Geldleistung.

Näheres in den Fakten und Empfehlungen des BMFSFJ:

<https://www.bmfsfj.de/blob/89194/a87323cfcc538a8577d84ebaf8ac2ace/fakten-kindertagespflege-data.pdf>

9.5 Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Unfallversicherung. Zuständig sind die Unfallkassen, wenn die Tagespflegeperson in einem Arbeitsverhältnis (§ 2 Nr. 1 SGB VII) steht bzw. die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, wenn die Tagespflegeperson selbstständig tätig ist (§ 2 Nr. 9 SGB VII).

Die Unfallversicherungsbeiträge sind seitens des Jugendamtes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII komplett zu erstatten. Die Erstattung ist Bestandteil der laufenden Geldleistung.

9.6 Arbeitslosenversicherung der Tagespflegeperson

Eine Arbeitslosenversicherung besteht in der Regel nur für sozialversicherungspflichtig angestellte Tagespflegeperson (nicht im Minijob).

Bei selbstständig Tätigen kommt sie auf freiwilliger Basis nur im Ausnahmefall in Betracht.

9.7 Haftpflichtversicherung der Tagespflegeperson

Tagespflegepersonen übernehmen vertraglich die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Tageskinder. Besteht eine gesetzliche Unfallversicherung des Tageskindes, ist die Haftung für Personenschäden des Tageskindes zwar entsprechend eingeschränkt (*zur Unfallversicherung der Tageskinder siehe Punkt 9.8*). Dennoch ist den Tagespflegepersonen dringend anzuraten, ihre Haftung wegen möglicher Aufsichtspflichtverletzungen durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern. Durch die Unfallversicherung sind weder Sachschäden noch Schäden Dritter abgedeckt.

Die Absicherung der Haftung ist häufig im Rahmen einer Privathaftpflichtversicherung ggf. durch Zahlung eines Zusatzbeitrags möglich (dies muss mit dem Versicherungsunternehmen geklärt werden).

Die Erstattung von Haftpflichtversicherungsbeiträgen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Sind die Kinder selbst haftbar (frühestens ab einem Alter von 7 Jahren), kann deren Haftung über die Haftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt werden.

9.8 Unfallversicherung der Tageskinder

Kinder sind gemäß § 2 Nr. 8a SGB VII „während der Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ gesetzlich unfallversichert. Sie unterstehen dann – wie Kindergarten- und Schulkinder – dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Tagespflegeperson) versichert. Das heißt, alle Kinder, die von einer geeigneten Tagespflegeperson betreut werden, unterstehen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz, d. h. unabhängig davon, ob eine Förderung i. S. d. § 23 SGB VIII erfolgt.

Damit verbunden ist gemäß § 106 SGB VII das sog. Haftungsprivileg der §§ 104, 105 SGB VII, d. h. Tagespflegeperson und Tageskinder haften untereinander für Personenschäden gemäß §§ 104, 105 SGB VII im Wesentlichen nur bei vorsätzlich begangenen Schädigungen.

10. Vertragliche Zusammenarbeit mit den Eltern

Für Klarheit in der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Tagespflegepersonen ist in jedem Fall ein schriftlicher Vertrag anzuraten.

Neben einem möglichen Leitfaden für Erstgespräche dient das Vertragswerk dazu, Organisatorisches, Zahlwege und weitere Regelungen professionell abzuwickeln und möglicherweise Konfliktträchtiges im Vorfeld zu klären.

Auf der Grundlage eines guten Vertrags können stabile Betreuungsverhältnisse aufgebaut und vorzeitige Betreuungsabbrüche vermieden werden.

Der Bundesverband für Kindertagespflege e.V. und der Landesverband Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen e. V. stellen gegen Entgelt einen ausführlichen Vertragsentwurf zur Verfügung, der Vorschläge für mögliche Vereinbarungen enthält. Hierin finden sich Hinweise und Anregungen zu Punkten, die erfahrungsgemäß einer vertraglichen Regelung bedürfen.

11. Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Die Kindertagesbetreuungsangebote sollen sich gemäß § 22 SGB VIII „an den Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren“ und dessen Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen. § 9 Absatz 1 KiBiz verpflichtet die Tagespflegeperson dabei zur partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Eltern.

Die Entwicklung von Kindern wird maßgeblich durch Beziehungserfahrungen bestimmt. Optimale Kindertagesbetreuung setzt voraus, dass die Familien der Kinder umfassend einbezogen werden.

Dennoch kann sich in der Praxis ein Spannungsfeld ergeben, wenn potentielle Tagespflegepersonen als Motivation für die Aufnahme der Tätigkeit angeben, dass sie gerne im Kontakt mit Kindern sind und sich diese Tätigkeit gut mit der eigenen Familie und Kinderbetreuung vereinbaren ließe. Der Aspekt der Elternarbeit oder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit Eltern ist bei der Entscheidung womöglich unberücksichtigt geblieben und sollte durch die Fachberatung vor Ort unbedingt angesprochen werden.

Erst ein Verständnis der Gemeinsamkeit und das Bewusstsein, dass Eltern und Tagespflegepersonen nur miteinander die Entwicklung des Kindes individuell stärkenorientiert und ganzheitlich fördern können, kann helfen die gesamte Betreuung, Erziehung und Bildung für die kindliche Entwicklung zu optimieren. Hierfür hat sich der Begriff Erziehungspartnerschaft durchgesetzt, der die Gleichberechtigung beider Partner ausdrücken soll.

Als Grundvoraussetzung für eine gelingende Erziehungspartnerschaft gilt für alle an dem Prozess beteiligte Personen (Eltern, Tagespflegeperson und Fachberatung), die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die gegenseitige Begleitung und Unterstüt-

zung. Da die Tagespflegeperson in der Regel nicht mit Kolleginnen oder Kollegen zusammenarbeitet und familienähnlich agiert, hat die Erziehungspartnerschaft mit den Eltern auch von daher eine besondere Bedeutung.

Außerdem können in dem kleinen, überschaubaren Rahmen der Kindertagespflege Tagespflegepersonen und Eltern die Ziele, Bedürfnisse und Inhalte der Bildungs- und Erziehungsarbeit gemeinsam thematisieren und noch leichter individuelle familiennahe Lösungen zur Förderung der Kinder erarbeiten, als dies u. U. in institutioneller Betreuung möglich ist.

Um Eltern und Tagespflegepersonen gemeinsames, gelingendes Erziehungsverhalten zu erleichtern, sollte durch Fachberatung vor Ort und in Qualifizierungen von Tagespflegepersonen immer wieder die Perspektive weg von einer beurteilenden Negativ- oder Defizitsicht auf eine wertschätzende Haltung gegenüber Eltern und ihren Kindern gerichtet werden. Dabei muss auch akzeptiert werden, dass keine Tagespflegeperson umfassende Expertin für alle Kinder oder für richtiges Erziehungsverhalten ist, und dass auch Eltern den Blick für die Bedürfnisse der eigenen Kinder verlieren können.

Klare Absprachen durch individuelle Ansprache, Tür- und Angelgespräche und eine dialogische Kultur ermöglichen zielführende, lösungsorientierte Gespräche über Entwicklungsverläufe und fördern Transparenz und gegenseitige Mitwirkung und Unterstützung bei der Entwicklungsförderung.

12. Die Bildungs- und Erziehungsaufgabe in der Kindertagespflege

12.1 Bildung in der Kindertagespflege

Sowohl das SGB VIII (§§ 22 ff.) als auch das KiBiz (§§ 13 i. V. m. 17) verpflichten die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Diese Verpflichtung umfasst drei Aufgaben: die Bildung, die Erziehung und die Betreuung.

Für einen gelingenden Bildungsprozess sind Betreuung und Erziehung das Fundament. Es ist der Prozess, über den das Kind selbsttätig und durch die Beziehung mit anderen Menschen Kenntnisse über sich, seine soziale und sächliche Umwelt aneig-

net: Das Kind bildet sich, indem es sich durch Selbstbildung und Anreize von Anderen ein Bild von den Dingen macht, indem es Erfahrenes hinterfragt, Zusammenhänge aufspürt, Verbindungen herstellt, subjektiv Bedeutsames von weniger Bedeutsamen unterscheidet und so seine Erlebnisse und Eindrücke strukturiert. Der Prozess der Selbstbildung ist somit gleichsam nach innen als auch nach außen gerichtet: Er bedeutet zum einen die Bildung im Sinne von Prägung und Formung von Gedanken und Gefühlen durch die Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit. Und er bedeutet gleichzeitig die Konstruktion individueller, eigener Bilder von der Wirklichkeit für die aktive, selbstbestimmte Auseinandersetzung mit ihr mit dem Ziel der Aneignung und Veränderung.

Kinder verfügen von Beginn an über die Fähigkeiten zur Selbstbildung. Erkenntnisse und Ergebnisse aus der aktuellen, neurobiologischen Forschung bestätigen diesen Ansatz nachdrücklich. Unmittelbar sichtbar und erfahrbar wird dieses an Hand ihrer Spielformen. Kinder spielen ohne Anleitung, ohne Vermittlung. Es ist die Form, in der sie sich im Rahmen ihrer Entwicklung aktiv Kenntnisse über sich und ihre Umwelt aneignen und über die sie gemachte Erfahrungen und Erlebnisse verarbeiten. Die Möglichkeit zu freiem Spiel ist daher für die Entwicklung der Kinder von Bedeutung.

Die erzieherische Aufgabe ist darauf gerichtet, Kinder mit Werten und Normen der Gesellschaft vertraut zu machen. Ziel von Erziehung ist unter Anderem der soziale Interessenausgleich, die Fähigkeit zur Kompromissbildung und die Akzeptanz allgemein geltender Grundsätze. Erziehung fordert, gibt Orientierung und befähigt zur Einhaltung grundlegender sozialer Regeln. Sie ermöglicht und sichert so das Leben in der Gemeinschaft.

Mittelpunkt der Betreuungsaufgabe ist die Sorge um die psychische und körperliche Gesundheit des Kindes.

Betreuung setzt voraus, für das Wohl eines Kindes ohne Vorbedingungen einzustehen. Nur so kann das Kind eine sichere Bindung zu einer Bezugsperson entwickeln. So entstehendes Vertrauen ist Voraussetzung für Eigenständigkeit und Selbstständigkeit: Nur dann kann ein Kind loslassen, Neues ausprobieren, sich entfernen, neue Beziehungen eingehen. Eine qualitativ hochwertige Betreuung ist damit die un-

verzichtbare, emotionale und soziale Grundlage für die kindliche Persönlichkeitsentwicklung.

Die Tagespflegeperson begleitet den kindlichen Selbstbildungsprozess aktiv und Impuls gebend, z.B. im Haushalt der Tagespflegeperson, im Garten, auf Erkundungsgängen im Wohngebiet, beim Spiel im Park oder im Wald, zusammen mit anderen Kindern – diese Situationen bieten vielfach Gelegenheiten und Anlässe, Unbekanntes zu entdecken, die eigenen Fähigkeiten zu erproben und mit anderen Menschen in Kontakt zu kommen. Kindern solche Erfahrungen zu ermöglichen und sie bei ihren Entdeckungen zu begleiten und herauszufordern, ist der zentrale Bildungsbeitrag der Tagespflegeperson.

So gibt es beispielsweise beim Thema „Essen“ eine Vielfalt an Zusammenhängen zu entdecken und zu verstehen: Woher stammen die Nahrungsmittel? Wie und wo werden Gemüse, Obst und Getreide angebaut? Aber auch viele unmittelbar praktischen Erfahrungen lassen sich machen, wenn Kinder dabei sind, wie Nahrungsmittel gesäubert, zerkleinert, portioniert und gewogen oder durch Garen, Kochen, Braten oder Backen verändert und neu kombiniert werden. All das sind Vorgänge, die viele Sinne und Fähigkeiten der Kinder ansprechen, fordern und fördern: Geruchs- und Tastsinn, die Koordination von Auge und Hand und die Dosierung der Muskelkraft beim Mischen, Kneten oder Zerkleinern, erste mathematische Vorerfahrungen z. B. mit Volumen und Gewicht. Das Beispiel „Zubereitung von Nahrung“ zeigt, welche Fülle von Bildungsmöglichkeiten der Alltag bereithält.

Die Tagespflegeperson begleitet zudem das gemeinsame Handeln sprachlich, benennt die einbezogenen Gegenstände, erläutert Funktionen und Zusammenhänge und animiert die Kinder – vor allem durch offene Fragen – zu eigenem Sprechen. In dieser Form ergänzt, erweitert und vertieft sie die eigenständigen Entdeckungen und Erfahrungen des Kindes und fordert es in allen seinen Entwicklungsbereichen heraus.

12.2 Alltagsintegrierte Sprachbildung im Mittelpunkt

Einen besonderen Stellenwert für den kindlichen Bildungsprozess hat die Sprachentwicklung. Sie ist Bedingung und Voraussetzung für die zunehmend differenzierter werdende, eigenständige Auseinandersetzung mit den Anforderungen des sozialen Umfeldes, sei es im gemeinsamen Spiel, bei der Bearbeitung von Interessenkonflik-

ten, der Entwicklung und Absprache von Regeln. Sie ist auch Voraussetzung, dass Kinder aktiv einbezogen werden können in die Planung und Gestaltung des gemeinsamen Alltags, in Entscheidungen, die ihre Interessen berühren.

Durch Mimik, Gestik und die verbale Kommunikation selbst kann die Tagespflegeperson die Sprachentwicklung des Kindes unterstützen. Am Sprachvorbild auch der Tagespflegeperson entdeckt das Kind unbewusst die Sprachregeln und wendet sie nach und nach auf das eigene Sprechen an.

Neben dem Austausch im Alltag, dem Spiel, dem Erzählen und Phantasieren von Geschichten übernimmt das Medium Buch eine wichtige Rolle und Aufgabe im Prozess des Spracherwerbs. Sind es zunächst Bilderbücher, die zum Austausch und zur Verständigung anregen, so sind es später auch Bücher zum Vorlesen, die zu Gesprächen oder die Phantasie anregen, über noch Unbekanntes informieren oder der Vertiefung von Erlebten dienen.

Da sich vor allem in der Sprachentwicklung die Individualität kindlicher Denk- und Aneignungsprozesse zeigt, ist sie besonders sensibel zu beobachten und zu begleiten. Eingriffe in Form von unterbrechenden Korrekturen können leicht als Missachtung dieser eigenständigen Bildungsbemühungen des Kindes verstanden werden. Zu bevorzugen ist die Verwendung von ressourcenorientierten Sprachbildungsstrategien. Deshalb ist vor allem das sprachliche Vorbild Anreiz und Orientierung.

Sprache ist eine der wichtigsten Schlüsselkompetenzen für die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und den Bildungserfolg. Der Spracherwerb ist ein komplexer Prozess – deshalb setzt das Land Nordrhein-Westfalen auch in der Kindertagespflege auf eine ganzheitliche, alltagsintegrierte Sprachbildung. Die institutionelle Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege sind für die Betreuung von Unterdreijährigen gleichwertige Alternativen. Deshalb hat die Kindertagespflege neben dem gleichen Bildungsauftrag wie Kindertageseinrichtungen, auch den gleichen Auftrag zur sprachlichen Bildung.

Die Bezugspersonen spielen in der Sprachentwicklung des Kindes als Sprachmodell und Sprachentwicklung eine wesentliche Rolle. Dieser Vorbildfunktion sollten sich die Bezugspersonen immer bewusst sein und den eigenen Sprachgebrauch daraufhin kritisch prüfen. Die Kindertagespflege hat neben der Familie als Bildungsort einen großen Einfluss auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder.

Der Spracherwerb findet in allen Lebenssituationen des Kindes in unterschiedlich sensiblen Phasen statt. Auch in der Kindertagespflege erleben die Tagespflegepersonen, wie sich die Sprache der Kinder entwickelt. Die Haupterwerbsschritte des primären Spracherwerbs finden in den ersten Lebensjahren statt – der Zeit, in der sich die Kinder in der Kindertagespflege befinden. Für die Tagespflegepersonen sollte die Unterstützung des kindlichen Spracherwerbs eine selbstverständliche Aufgabe ihres Alltags sein. Sie erfahren jeden Tag, welche Anstrengungen und Fortschritte Kinder dabei machen, sich sprachlich einzubringen. Sie sollen mit den Kindern singen, sprechen und diskutieren. Sie sollen ihnen vorlesen, sie in ihren Aktivitäten begleiten. Durch diese begleitende und initiierende Funktion werden die Kinder in ihrem Alltag motiviert, aktiv die Welt um sich herum zu erschließen und Sprache als Medium der Kommunikation zu entdecken. Die Tagespflegeperson ist für die Kinder eine wichtige Bezugsperson.

Alltagsintegrierte Sprachbildung prägt den pädagogischen Alltag und erreicht alle Kinder in der Kindertagespflege von Beginn an. Somit ist eine Alltagsintegrierte Sprachbildung auch immer eine inklusive Sprachbildung. Sie ist kein Konzept mit vorgegebenen Materialien und Zeiten. Vielmehr soll sie sich an den individuellen Interessen und Ressourcen der Kinder in der Tagespflege orientieren und sich in den alltäglichen Ablauf integrieren.

Zur Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte im Elementarbereich werden seit 2015 vertiefende Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Eine landesseitige Förderung von Fortbildungsmaßnahmen erfolgte bislang über eine Förderrichtlinie. Zur Vereinfachung des Verfahrens wurde die Förderung zum 1. Januar 2018 auf Fachbezogene Pauschalen umgestellt. Die Pauschalen, die vom Land je Jugendamt ausgezahlt werden, setzen sich auch zwei Teilbeträgen zusammen. Bei Kindertageseinrichtungen wird die Anzahl der zum 15. März 2017 gemeldeten Gruppen in KiBiz.web zu Grunde gelegt und im Bereich der Kindertagespflege ergibt sich die Pauschale des Landes aus der Anzahl der tätigen Tagespflegepersonen zum Stichtag 1. März 2017 (15 Euro pro Person). Die Jugendämter leiten die Mittel eigenverantwortlich an die freien Träger von Kindertageseinrichtungen und die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beauftragten Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Kindertagespflege weiter. Für die Abwicklung der Fachbezogenen Pauschalen gelten

die „Fördergrundsätze des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs“.

Nähere Informationen unter:

<https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung>

- Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“
- Fördergrundsätze 2018 des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen zu Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Kräfte des Elementarbereichs
https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/foerdergrundsaeetze_2018.pdf

Wichtig ist, dass die Tagespflegepersonen nicht bei Null anfangen. Sie bringen vielfältige Erfahrungen aus der Praxis mit, auf die sie aufbauen können. Die Expertise der Tagespflegepersonen aus jahrelanger Praxis, aus den Qualifizierungen und aus den Fort- und Weiterbildungen, aber vor allem aus gelebter praktischer Sprachförderung ist eine wichtige Grundlage.

12.3 Konzeption und Grundsätze

Jede Tagespflegeperson sollte gemäß §§ 13a KiBiz die Grundsätze ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit in einer Konzeption darstellen. Die pädagogische Arbeit orientiert sich dabei an den Grundsätzen zur Bildungsförderung (Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen:

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsaeetze_januar_2016.pdf (Zur Konzeption s.a. Punkt 3.5).

12.4 Beobachtung, Dokumentation, Planung

Die Beobachtung der Kinder beim Spiel und im Alltag stellt eine wesentliche Informationsquelle dar, die der Tagespflegeperson wichtige Hinweise liefert für die Wahrnehmung ihres Förderauftrags. Bei der Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation geht es darum, die Entwicklungsschritte des Kindes in den unterschiedlichen Bereichen wie Motorik, Sprache, Sozialverhalten etc. bewusst wahrzunehmen, um Besonderheiten zu erkennen, Verhalten nachvollziehen, an besondere Interessen anknüpfen und Fähigkeiten weiter fördern zu können. Eine wahrnehmende Beobachtung ist darauf gerichtet, zu erkennen, was die individuelle Persönlichkeit des Kindes ausmacht, worin es sich von anderen unterscheidet, worin seine Stärken

liegen. Kenntnisse hierüber geben der Tagespflegeperson die Möglichkeit, im Dialog mit dem Kind über geeignete Anregungen für seine weiteren Bildungs- und Entwicklungsschritte zu entscheiden. Über die gezielte individuelle Beobachtung und Dokumentation gewinnt die Tagespflegeperson Sicherheit in ihrer Arbeitsplanung, um Kinder zu fördern und heraus zu fordern.

Die beobachtete individuelle Entwicklung des Kindes sollte regelmäßig dokumentiert bzw. festgehalten werden. Da Bildungs- und Entwicklungsprozesse sehr komplex sind, genügt es in der Regel nicht, ohne Dokumentation das Beobachtete allein aus der Erinnerung heraus zu nutzen.

Die Bildungsdokumentation ist eine Dokumentensammlung oder Zusammenstellung von Zeichnungen, Fotos oder Notizen, die über den Bildungsprozess des Kindes informieren kann. Es geht hierbei nicht um eine „Verpflichtung“, Materialien anhäufen und sammeln zu müssen. Die Bildungsdokumentation soll vielmehr die Transparenz der eigenen Arbeit verbessern und verdeutlichen, welche Entwicklungsschritte das Kind gemacht hat. Zudem kann sie – gemeinsam mit den Eltern – eine gute Grundlage sein, um über das Kind und seine Entwicklung ins Gespräch zu kommen.

Mögliche Formen können sein:

- Regelmäßige kurze Notizen in einem Tagebuch, Tages- oder Wochenkalender: Entweder unmittelbar in der Situation mit dem Kind oder im Anschluss an die Betreuungszeit. Orientierung für die Eintragungen ist die subjektive Einschätzung der Wichtigkeit des Beobachteten für den individuellen Bildungsprozess des Kindes.
- Der Einsatz einer Fotokamera: Mit ihr kann das Kind in Aktion festgehalten werden. Fotos werden zu einer gelungenen Bildungsdokumentation, wenn sie durch erläuternde Texte in einen Zusammenhang gestellt werden und die Bedeutung für Bildungsprozesse des Kindes zeigen.
- Das Portfolio: Ist eine Zusammenstellung von Dokumenten und Materialien, die im Laufe der Zeit verschiedene Aspekte der Entfaltung und Entwicklung eines Kindes aufzeigen und die sowohl Fotodokumente als auch Arbeiten der Kinder, Texte zu Erfahrungen, zu gemeinsamen Aktionen oder zu Spielszenen zusam-

mengestellt werden. Hier können die Kinder besonders gut in die Zusammenstellung einbezogen werden.

Sowohl die schriftliche Dokumentation als auch die Kombination aus schriftlicher und medialer Dokumentation sollten sich zunächst auf die Wiedergabe des Erlebten, Gesehenen, Gehörten etc. konzentrieren. Wichtig ist, zu berücksichtigen, dass jede Wahrnehmung auch subjektiv geprägt ist.

Erst in einem zweiten Schritt sollte die Einschätzung, die Analyse der Zusammenhänge der Entwicklungs- und Bildungsschritte des Kindes erfolgen. Beides sollte getrennt erfolgen, um die Wiedergabe einer Situation, soweit möglich, von ihrer Wertung durch den Betrachter zu unterscheiden. In einem dritten Schritt sollte das eigene Erleben in der Situation, ausgelöste Gefühle und das eigene Verhalten reflektiert und weitere Schritte oder Anregungen geplant werden.

Die Dokumentation von Bildungsprozessen kann so die Bildungsarbeit der Tagespflegeperson und die Bildungsprozesse der Kinder begleiten und unterstützen. Sie verdeutlicht die Einmaligkeit jedes einzelnen Prozesses mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zwischen den Beteiligten, Kindern, Eltern und Tagespflegeperson, herauszufordern und zu fördern.

Beispiele guter Praxis

Die Beratungsstelle Kindertagespflege des Jugendamts Münster unterstützt mit ihrem Angebot „Von kleinen Schritten und großer Neugier - Bildungsdokumentation in der Kindertagespflege“ die Tageseltern bei der Entwicklungsdokumentation der Kinder. Für jedes zu betreuende Kind können die Tageseltern zur Dokumentation bei der Fachberatung kostenfrei einen Ordner samt Inhalt anfordern. Die Tagespflegepersonen erhalten eine Einführung und können entsprechende Fortbildungen besuchen. Gestaltung und Inhalt des Ordners sind ansprechend und vor allem kinderfreundlich aufbereitet. Das Kind wird aktiv beteiligt und einbezogen, die Stärken der Kinder werden herausgestellt. Der Ordner ist zudem auch eine schöne Erinnerung an die Zeit in der Kindertagespflege.

http://www.stadt-muenster.de/jugendamt/indertages_betreuung/indertagespflege/ bildungsdokumentation.html

Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Bildung

Pädagogisch sinnvoll sind entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren, da sie eine Beurteilung der kindlichen Sprachkompetenz im Alltag ermögli-

chen. Die relevanten Sprachkompetenzen werden nicht in künstlich herbeigeführten Situationen erhoben, sondern in realen Alltagssituationen beobachtet und dokumentiert. Beobachtungsverfahren bilden damit am deutlichsten Kompetenzen ab, über die Kinder tatsächlich verfügen. Die Tagespflegeperson sollte ein Verfahren zur entwicklungs- und prozessbegleitenden Beobachtung verwenden. Da in der Kindertagespflege zum größten Teil Kinder unter 3 Jahren betreut werden, werden insbesondere die Beobachtungsverfahren Liseb 1 und 2 oder das Beobachtungsverfahren BaSiK oder der DJI-Beobachtungsleitfaden empfohlen. Der Umgang mit den Beobachtungsverfahren soll den Tagespflegepersonen den Alltag erleichtern und dient auch der Anregung für verschiedene Sprachsituationen.

Im Interesse der Kinder, gelingender Übergänge in die institutionelle Betreuung und im Interesse der Tagespflegepersonen, die die Kinder qualifiziert und bestmöglich fördern möchten, sollte die alltagsintegrierte Sprachbildung nach den beschriebenen Grundlagen gelebte Praxis werden.

Näheres siehe unter:

<https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/sprachliche-bildung>

Dort steht auch die Broschüre „Alltagsintegrierte Sprachbildung im Elementarbereich-Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ zum Herunterladen zur Verfügung.

13. Die Kooperation von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen

13.1 Grundsätzliche Bemerkungen

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen haben einen gemeinsamen gesetzlichen Auftrag: die Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie sowie die bessere Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung.

Insofern bietet es sich an, die beiden Systeme zu verknüpfen und gemeinsame Ressourcen zu nutzen, zumal sich die Betreuungsformen häufig zeitlich aneinander anschließen, wenn das Kleinstkind z. B. aus der Kindertagespflege in die institutionelle Betreuung wechselt.

Wesentliche Voraussetzungen für den Auf- und Ausbau von Kooperationen sind eine Öffnung der Institutionen und eine Offenheit der handelnden Personen für das jeweils andere Betreuungssystem.

Grundlagen zur Kooperation zwischen Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind in § 14 KiBiz geregelt. Ausdrücklich heißt es in dessen Absatz 1: Zur Erfüllung der Aufgaben nach dem KiBiz „und zur Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes sollen insbesondere das pädagogische Personal in den Tageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen unter Berücksichtigung kleinräumiger Gebiets- und Sozialstrukturen miteinander, aber auch mit anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll zum Wohl des Kindes, in einem gleichberechtigten, partnerschaftlichen Verhältnis und unter Beachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Kinder und ihrer Eltern erfolgen.“

Zur Ausgestaltung der örtlichen Zusammenarbeit zwischen Kindertagespflege und Tageseinrichtungen sollen Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden, die beispielsweise regelmäßigen Informationsaustausch sichern oder gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen im Sozialraum enthalten. Das Jugendamt fördert die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (§ 14 Absatz 2 KiBiz).

Nähere Informationen über das Hessische Kooperations-Projekt TaKKT auf den Seiten des Instituts für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz unter:

<http://www.ikj-mainz.de/index.php/takkt-ii.html>

13.2 Vorteile der Kooperation

Gelungene Kooperation führt zu Synergieeffekten. Kooperation lohnt sich z. B. aus den folgenden Gründen:

- Ausgehend vom Bedarf des Kindes und seiner Familie soll die „passende“ Betreuungsform angeboten werden. Eltern können sich an eine Anlaufstelle wenden und erhalten Information und Beratung zu beiden Betreuungsformen. Dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird dadurch in stärkerem Maße Rechnung getragen.
- Gegenseitige Vertretungen können etabliert werden, um in der Kindertageseinrichtung die Flexibilität und in der Kindertagespflege die Verlässlichkeit der Kinderbetreuung zu erhöhen.

- Eine enge Kooperation zwischen den Betreuungsformen schafft eine Einheit in der Erziehung.
- Fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung führen auf beiden Seiten zu einem Zugewinn.

13.3 Maßnahmen / Empfehlungen zur Kooperation

Folgende Maßnahmen können zum Gelingen der Kooperation beitragen:

- Vertragliche Vereinbarung zwischen den Partnern der Kooperation
- Verankerung der Kooperation in dem jeweiligen Konzept (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege)
- Vertretung beider Betreuungsformen in den Fachgremien
- Zusammenführung und/oder Umstrukturierung der Fachbereiche im Jugendamt, um eine engere Zusammenarbeit zu gewährleisten

Beispiele guter Praxis

Im Rahmen der Bildungsinitiative RuhrFutur wurden Kommunen im Ruhrgebiet von Mai 2015 bis November 2017 bei der Entwicklung von Kooperationen zwischen Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen unterstützt. In einer städteübergreifenden Steuerungsgruppe einigten sich die Kommunen darauf, während des o. g. Projektzeitraums den Tagespflegepersonen drei Stunden im Monat für den Kooperationsaufwand zu vergüten. Die Stadt Gelsenkirchen hat dies in ähnlicher Form in die kommunale Richtlinie übernommen.

https://www.gekita.de/fileadmin/user_upload/Richtlinien112018.pdf

13.4 Gestaltung des Übergangs

Soweit die Eltern damit einverstanden sind, kann die Bildungsdokumentation auch beim Übergang in eine andere Betreuung wie zum Beispiel in die Kindertageseinrichtung genutzt werden. Dies kann einen gelingenden Übergang und Kontinuität bei der Förderung unterstützen.

14. Die Familienzentren als Partner der Kindertagespflege

Das Ziel der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren ist die Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung als Aufgabe der Kin-

dertageseinrichtungen mit Angeboten der Beratung und Hilfe für Familien. Förderung von Kindern und Unterstützung der Familien können so Hand in Hand gestaltet werden.

Um dies zu gewährleisten, kooperieren die Familienzentren mit Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten und anderen Einrichtungen wie z. B. den Familienverbänden und Selbsthilfeorganisationen. Sie sollen frühe Beratung, Information und Hilfe in allen Lebensphasen ermöglichen und Eltern über die Alltagsnähe der Kindertageseinrichtung entsprechende Angebote leichter zugänglich machen. Auch die Einbeziehung weiterer bedarfsorientierter Hilfsangebote für Familien ist denkbar. Dies führt zu einer nachhaltig verbesserten Frühprävention und ist ein Beitrag für mehr Familienfreundlichkeit vor Ort. Schließlich kann ein Familienzentrum auch zu einem Ort der Begegnung im Stadtteil und zwischen den Generationen werden.

Es bietet sich ggf. an, diese Angebote um die Kindertagespflege zu ergänzen, d. h. von dem durch § 4 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII eröffneten Rahmen Gebrauch zu machen und Tagespflegepersonen in Familienzentren geeignete Räume zur Betreuung der Tageskinder zur Verfügung stellen.

Nach dem Gütesiegel „Familienzentrum Nordrhein-Westfalen“ ist die Unterstützung bei der Vermittlung und Nutzung der Kindertagespflege eine wichtige Aufgabe der Familienzentren. Es bietet sich daher an, je nach örtlicher Konzeption die Angebote eines Familienzentrums um die Kindertagespflege zu ergänzen, d. h. beispielsweise von dem auch durch § 4 Absatz 4 Satz 2 KiBiz eröffneten Rahmen Gebrauch zu machen und Tagespflegepersonen in Familienzentren geeignete, separate Räume zur Betreuung von Kindern in Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen, beispielsweise für kleinere Kinder, die dort mit geringerem Betreuungsumfang oder außerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung in familienähnlichem Setting betreut werden können.

15. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen nach § 23 Absatz 4 SGB VIII (Vereine und Projekte)

Gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII sollen Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen beraten, unterstützt und gefördert werden. Gemeint sind hier nicht die Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen in Großtagespflege, sondern organisatori-

sche Zusammenschlüsse in Form von Kindertagespflegevereinen, -projekten oder Interessengemeinschaften.

Da Tagespflegepersonen in der Regel allein arbeiten, kann eine gezielte fachliche und kollegiale Vernetzung hilfreich sein. Ein darüber hinausgehender organisatorischer Zusammenschluss sichert diese Vernetzung, dient der gegenseitigen Reflexion und Unterstützung bei der alltäglichen Zusammenarbeit. Weiter erleichtert ein derartiger Zusammenschluss Vertretungsregelungen der Tagespflegepersonen. Die Beratung und Begleitung der Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen ist pflichtige Aufgabe des Jugendamtes gemäß § 23 Absatz 4 SGB VIII.

Beispiele guter Praxis

In Köln-Porz finden regelmäßig Vernetzungstreffen in Kindertageseinrichtungen oder bei Tagespflegepersonen statt. Die Tagespflegepersonen sollen die Möglichkeit zum Austausch erhalten und können gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in ihrer Nähe kennenlernen. Die Vernetzungstreffen finden themenbezogen zu unterschiedlichen Schwerpunkten statt. Auch können Angebote von Familienzentren im Rahmen von Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wahrgenommen werden.

16. Weitere Einzelfragen

16.1 Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund

Um die Integration zu fördern, sollen gezielt auch Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund gewonnen werden. Zur Förderung von Interkulturalität und Chancengerechtigkeit ist die Einbeziehung und Gewinnung von Tagespflegepersonen mit unterschiedlichem sozialem, kulturellem oder ethnischem Hintergrund hilfreich. Besonders für Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund können Tagespflegepersonen, die selbst über einen Migrationshintergrund oder eine nichtdeutsche Erstsprache und fundierte Deutschkenntnisse verfügen, das Betreuungsangebot durch die familienähnliche Betreuung in der Kindertagespflege in besonderer Weise bereichern.

Kinder, die (auch) in ihrer Muttersprache gefördert werden und somit ihre Erstsprache gut und korrekt lernen, können leichter die Zweitsprache Deutsch erlernen.

Eine erste Betreuung im Wohnumfeld erleichtert zudem niedrigschwellig einen frühen Zugang zu den Kindertageseinrichtungen.

Tagespflegepersonen mit Migrationshintergrund können über die wohnortnahe, flexible Kinderbetreuung eine - für die Integration und Heranführung an die Aufnahmegesellschaft unter Umständen wichtige - Brückenfunktion zu den Familien wahrnehmen.

16.2 Kopftuchtragen in der Kindertagespflege

In der Kindertagespflege ist das Kopftuchtragen erlaubt. Weder im SGB VIII noch im Landesrecht (KiBiz) findet sich eine Rechtsgrundlage für ein Verbot des Kopftuchtragens. Die Gründe, das Kopftuch tragen zu wollen, sind vielfältig. Anders als in Schulen, wo die Schülerinnen und Schüler dem Kopftuch einer Lehrerin und dem Einfluss der damit demonstrierten weltanschaulichen, religiösen oder politischen Symbolik unausweichlich ausgesetzt wären, kann sich die Familie, die ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchte, die Tagespflegeperson aussuchen. Gerade im Bereich der Kindertagespflege, die sich durch Familienähnlichkeit auszeichnet, dürfen bei der Feststellung der persönlichen Eignung weltanschauliche Aspekte oder eine Kleiderordnung keine Rolle spielen, solange die Gesamtwürdigung die persönliche Eignung der Tagespflegeperson im Hinblick auf ihre Aufgabe der Bildung, Betreuung und Erziehung des Kindes ergibt. Die interkulturelle Vielfalt bereichert das Angebot. Anders verhält es sich mit Ganzkörper- und Gesichtsschleiern, wie dem Niqab oder der Burka: Da Voraussetzung für die Eignungsfeststellung ist, dass die Tagespflegeperson eine uneingeschränkte verbale und nonverbale Kommunikation mit dem Kind sowohl im Innen- als auch im Außenbereich gewährleistet, ist deren Tragen für Tagespflegepersonen nicht möglich.

16.3 Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund

Für Kinder aus Flüchtlingsfamilien gelten, sobald sie einer Kommune zugewiesen sind, die gleichen Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wie für Kinder, die schon länger ihren „gewöhnlichen Aufenthalt“ in Deutschland haben, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und der Bleibeperspektive.

Das heißt, für Kinder unter einem Jahr besteht eine objektiv-rechtliche Verpflichtung zur Förderung, wenn eines oder mehrere der Bedarfskriterien des § 24 Absatz 1 SGB VIII erfüllt sind. Da es sich um eine abschließende Aufzählung handelt, wird der

elterliche Besuch von Integrationskursen grundsätzlich nicht für die Anerkennung eines Bedarfes ausreichen.

Beispiele guter Praxis

Zur Unterstützung der Integration haben in Siegen Kinder, die das erste Jahr noch nicht vollendet haben, auch dann das Recht auf Förderung in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege, wenn die Erziehungsberechtigten an Integrations- oder Sprachkursen teilnehmen.

Ein- und zweijährige Kinder haben den Rechtsanspruch auf Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 24 Absatz 2 SGB VIII. Bei der Beurteilung, ob über einen bedingungslosen Grundanspruch hinaus beispielsweise Bedarf für einen besonderen Betreuungsumfang besteht, sind im Fall von Kindern aus geflüchteten Familien neben den elternbezogenen Bedarfen wie beispielsweise der Teilnahme an Integrations- oder Sprachkursen auch die der Kinder nach Integration, Schutz und besonderer Förderung zu berücksichtigen.

Nach Deutschland geflohene Familien kennen die deutschen Strukturen und Angebote, etwaige Antragserfordernisse oder Zuständigkeiten in der Regel nicht. Dies gilt auch für die Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege. Die Jugendämter haben eine Pflicht zur Aufklärung nach § 13 SGB I und zur Erteilung von Auskunft über alle sozialen Angelegenheiten nach dem Achten Sozialgesetzbuch (§ 15 Absatz 1 SGB I). Die Flüchtlingsfamilien haben damit korrespondierend einen Anspruch auf Beratung nach § 14 SGB I und speziell zur Kindertagespflege den Beratungsanspruch aus § 23 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII.

Der Bundesverband Kindertagespflege e.V. hat auf seiner Homepage einen kurzen Informationsfilm zur Kindertagespflege veröffentlicht, der von den Eltern in mehreren Sprachen abgerufen werden kann (u.a. arabisch, englisch, türkisch):

<https://www.bvkt.de/themen/kinder-mit-fluchthintergrund/informationen-fuer-eltern-in-verschiedenen-sprachen/>

Die Förderung in Kindertagespflege kann gerade für Flüchtlingskinder eine wichtige Rolle spielen. Die elterliche Erziehung findet Entlastung und Unterstützung und die Eltern lernen das Betreuungs- und Bildungssystem aber auch andere Strukturen kennen. Die Kinder haben Kontakt zu anderen Kindern außerhalb der Familie, be-

kommen Zugang zur deutschen Sprache, erfahren frühe Bildung und lernen familiennahen Alltag und die sozialen und kulturellen Lebenswelten ihres neuen Umfeldes kennen.

Solange die nach Deutschland geflüchteten Familien nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigt sind, ist die Zahlung eines Elternbeitrages für die Kindertagespflege nicht zuzumuten und daher zu erlassen (vgl. § 90 Absatz 3 SGB VIII).

Die Landesregierung stellt seit 2015 zusätzliche Mittel für die Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien bereit. Damit unterstützt die Landesregierung die Jugendämter vor Ort, über die Leistungen des KiBiz hinaus, bei der Bewältigung der Herausforderungen bei der Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen. Um sicherzustellen, dass die Mittel vor Ort zielgenau eingesetzt werden können, wurde im intensiven Dialog mit den Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege und den Kirchen erörtert, mit welchen Maßnahmen angemessen und vor allem zugeschnitten auf die Bedarfe vor Ort unterstützt werden kann. Da die betroffenen Kinder vor dem Hintergrund ihrer oftmals belastenden Erfahrungen, aufgrund von Sprachbarrieren und weil ihre Eltern nicht mit unserem Betreuungssystem vertraut sind und sich nicht sofort, wenn sie hier angekommen sind, über einen längeren Zeitraum des Tages von ihren Kindern trennen wollen, nicht immer sofort ein Regelangebot in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege besuchen, besteht gerade für die ersten Monate häufig ein Sonderbedarf. Deshalb fördert Nordrhein-Westfalen sogenannte Brückenprojekte mit dem Sonderprogramm „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“. Hierbei handelt es sich um niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Kinder und ihre Eltern an die außerfamiliäre Kindertagesbetreuung heranzuführen und in denen die Kinder bereits während dieser Zeit gezielt und nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert werden, wie zum Beispiel pädagogisch begleitete Spielgruppen, Eltern-Kind-Gruppen oder auch Kindertagespflege. Entsprechende Projektanträge können von anerkannten Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe über die örtlichen Jugendämter an die Landesjugendämter gestellt werden.

Näheres hierzu, wie u.a. die Fördergrundsätze zur Vergabe von Projektmitteln zur „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, finden Sie unter:

16.4 Infektionsschutz

Einige Gesundheitsämter vertreten die Auffassung, dass die Kindertagespflege zu den Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu zählen sind. Insbesondere die Großtagespflege außerhalb eines Privathaushaltes mit einer gleichzeitigen Betreuung von bis zu neun Kindern könnte als „ähnliche Einrichtung“ i.S.d. § 33 IfSG angesehen werden. Dies führt zu entsprechenden Konsequenzen für Hygiene, Küchennutzung, Belehrung etc. Eine bestandskräftig rechtliche Klärung dieser Auffassung – z. B. durch ein Urteil eines Verwaltungsgerichts – ist nach vorliegender Recherche nicht erfolgt (vgl. aber Punkt 16.5).

Durch das „Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten“ wurde eine Änderung im Infektionsschutzgesetz (§ 34 Absatz 10a IfSG) eingeführt, nach der Leitungen von Kindertageseinrichtungen verpflichtet sind, das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn die Eltern bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht vorgelegt haben. § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz bezieht sich nach wörtlicher und teleologischer Auslegung ausschließlich auf die Erstaufnahme in einer „Kindertageseinrichtung“ und in diesem Zusammenhang auf die Pflicht der „Leitung“, das heißt: Kindertagespflege wird davon nicht erfasst.

16.5 Lebensmittelhygiene und Verpflegung

Tagespflegepersonen führen in der Regel keine Lebensmittelunternehmen, da nach Artikel 1 Abs. 3 der sog. „EU-Basis-Verordnung für das Lebensmittelrecht (Verordnung (EG) Nr. 178/2002) die VO „nicht für die Primärproduktion für den privaten häuslichen Gebrauch oder für die häusliche Verarbeitung, Handhabung oder Lagerung von Lebensmitteln zum häuslichen privaten Verbrauch“ gilt. Damit unterliegt die Kindertagespflege auch keinen anlasslosen Kontrollen durch die Lebensmittelüberwachung.⁸

⁸ Vgl. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2013

Anders werden in Nordrhein-Westfalen nur die Fälle einzuordnen sein, in denen mehrere Tagespflegepersonen in einer Großtagespflege bis zu neun Kinder in geeigneten Räumen betreuen, die weder zum Haushalt der Tagespflegepersonen noch zu dem der Eltern gehören.

Näheres s. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft; Natur- und Verbraucherschutz vom 13. März 2013 zum Beispiel unter: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/kinder_und_familien/kindertagespflege_1/Nr828_KTP.pdf

Außerdem für die Praxis: „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“, eine Veröffentlichung des Bundesverbandes Kindertagespflege e.V., die beim Bundesverband heruntergeladen werden kann, unter http://bvkt.de/files/bvkt Leitlinie-Lebensmittel_02.pdf

Seit Beginn des Jahres 2017 ist die Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung Nordrhein-Westfalen – angesiedelt bei der Verbraucherzentrale NRW – zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen rund um die Verpflegung auch in der Kindertagesbetreuung.

Das Serviceangebot mit Beratung und Information richtet sich für den Bereich der Kindertagespflege an Fachberatungen und an Tagespflegepersonen. Essen und Trinken in der Kindertagesbetreuung gehören zum Alltag. Die Verpflegung und die Einnahme von Mahlzeiten sind Voraussetzung für gesundes Aufwachsen. Sie spielen eine wichtige Rolle für die Entwicklung des Essverhaltens auch in Zusammenhang mit kultureller und Gesundheitsbildung von Kindern in Kindertagespflege. Ziel der Vernetzungsstelle ist vor allem die Verbesserung und Optimierung der Verpflegungsqualität, die Ernährungsbildung in der Kindertagespflege sowie eine Sensibilisierung und Wissensvermittlung rund um das Thema Verpflegung.

Nähere Informationen unter <https://www.kita-schulverpflegung.nrw/>. Telefonische Erreichbarkeit der Vernetzungsstelle unter der Hotline: 0211/3809-502.

16.6 Kinderschutz – § 8a SGB VIII

Das Wohl eines jeden Kindes steht auch in der Kindertagespflege an erster Stelle. Dies ist in zweierlei Hinsicht zu berücksichtigen: Tagespflegepersonen müssen zum einen bei den Kindern auf Anzeichen, die auf eine Kindeswohlgefährdung deuten, achten und zum anderen darf von ihnen selbst keinerlei Gefährdungsrisiko ausgehen. Um eine Kindeswohlgefährdung durch Tagespflegepersonen von Anfang an auszuschließen, muss entsprechenden Vorkehrungen eine sehr hohe Priorität eingeräumt werden. So sollte unter anderem im Rahmen von Qualifizierungen, Fortbildungen und bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis das Thema Kinderschutz eine wichtige Rolle einnehmen. Falls dennoch Anzeichen erkennbar werden, die auf das Risiko einer Kindeswohlgefährdung durch eine Tagespflegeperson hindeuten, muss zum Schutz der Kinder unverzüglich der Sachverhalt und damit einhergehend der Widerruf der Pflegeerlaubnis (s. oben Punkt 4.4) geprüft werden. Hierzu sollten insbesondere die Tagespflegeperson zu den Vorwürfen angehört, Gespräche mit den Eltern geführt und auch Hausbesuche vorgenommen werden.

Wenn Tagespflegepersonen selbst Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern bemerken, sollten sie sich unmittelbar mit dem Jugendamt in Verbindung setzen. Sie sind gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind, zu informieren.

§ 8a SGB VIII umfasst den Schutzauftrag der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung. Gemäß § 8a SGB VIII ist in Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag des § 8a Abs. 1 SGB VIII in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Tagespflegepersonen zählen nicht zu den Einrichtungen und Diensten des Abs. 2.

Für Tagespflegepersonen gibt es ein Fortbildungsmodul zum Kinderschutz „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege“ von A. Beierling und A. Kiewitt, VAMV, hrsg. vom Institut für soziale Arbeit, Münster 2008.

Beispiele guter Praxis

Im Rheinisch-Bergischen Kreis gibt es eine Arbeitshilfe für Tagespflegepersonen zum Thema „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ in 2. Auflage vom April 2014.

16.7 Datenschutz

Regelungen zum Sozialdatenschutz enthält das 2. Kapitel des SGB X in den Vorschriften des §§ 67 ff. Die Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII gehen als speziellere Regelungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Bestimmungen des SGB X und der Datenschutzgesetze vor. Für alle über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Datenerhebungen dürfte nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 nunmehr die Einwilligung der betroffenen Personen erforderlich sein.

Die Datenschutz-Grundverordnung macht Vorgaben für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Auch die im Rahmen der Kindertagespflege erhobenen personenbezogenen Daten unterfallen grundsätzlich dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist jedenfalls rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zur Verarbeitung für bestimmte Zwecke erteilt hat oder die Verarbeitung für die Erfüllung des Betreuungsvertrags erforderlich ist. Zu den verarbeiteten Daten, die für den Betreuungsvertrag erforderlich sind, dürften beispielsweise Name, Anschrift, Bankdaten und Telefonnummer zählen. Im Falle einer notwendigen ausdrücklichen Einwilligung ist es ratsam, dass die Tagespflegeperson die Einwilligung schriftlich unter Bezeichnung des Verwendungszwecks der Daten einholt. Die Datenverarbeitung muss sich auf das für den Verarbeitungszweck notwendige Maß beschränken und angemessen sein. Denn die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen müssen nach der Datenschutz-Grundverordnung nachweisen können, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten wurden. Empfehlenswert ist daher außerdem die Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne des Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung. Sollte die Tagespflegeperson eine nicht nur rein private Homepage betreiben, ist auf dieser nach der Datenschutz-Grundverordnung zudem eine Datenschutzerklärung erforderlich.

Datenschutzrechtliche Bestimmungen und das Wohl der Kinder einschließlich der Aufgabe, sie vor Gefährdungen zu bewahren, sind auch beim Fotografieren und Filmen von Kindern in der Kindertagespflege und besonders bei der Verbreitung solcher Aufnahmen zu beachten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild der Kinder wird durch das Erstellen von Bildnissen berührt. Es liegt in der Entscheidung und Verantwortung der Eltern, ob sie selbst Bilder von ihren eigenen Kindern im Rahmen der Kindertagespflege erstellen. Tagespflegepersonen müssen jedoch gewährleisten, dass andere Kinder nicht bzw. nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern (nach Möglichkeit schriftlich) fotografiert oder gefilmt werden. Sofern eine Einwilligung seitens der Eltern vorliegt, ist es datenschutzrechtlich und auch nach Kunsturhebergesetz (§ 22) erlaubt, dass auch Tagespflegepersonen Aufnahmen von den Kindern anfertigen. Zu bedenken ist, dass diese dann aber auch die bestimmungsgemäße Verwendung durch die Eltern (mit) zu verantworten haben. Die angefertigten Bilder können mittels digitaler Datenträger wie CD oder USB-Stick an die Eltern weitergegeben werden. Der Versand über einen Messaging-Dienst dürfte aber in der Regel trotz ausdrücklicher Erlaubnis der Eltern nicht zulässig sein. Denn Anbieter mit Sitz in den USA oder anderen außereuropäischen Staaten, wie WhatsApp, Instagram und ähnliche Dienste zum Teilen von Fotos unterliegen nicht den europäischen oder deutschen Schutzvorschriften.

Nähere Informationen unter:

<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/997-Fotografieren-von-Kindern-in-Kindertagesstaetten-Welche-datenschutzrechtlichen-Fragestellungen-sind-zu-beachten.html#extended>

17. Links

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<http://www.bmfsfj.de>
- Kindertagespflege
<http://www.handbuch-kindertagespflege.de/>
- Bildungsvereinbarung NRW:
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150529_bildungsvereinbarung_text.pdf
- Bildungsgrundsätze NRW für Kinder von 0 bis 10 Jahren
https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/bildungsgrundsätze_januar_2016.pdf
- Bundesverband für Kindertagespflege e.V.
<http://www.bvktg.de/>
- Landesverband Kindertagespflege NRW e. V.
<http://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/>
- Frühe Bildung (Bundesprogramm Kindertagespflege)
<http://www.fruehe-chancen.de/>
- Aktionsprogramm Kindertagespflege (abgeschlossen)
<http://www.gsub.de/projekte/archiv/kindertagespflege/>
- Deutsches Jugendinstitut
<http://www.dji.de/index.php?id=1208>
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:
<http://www.deutscher-verein.de>
(Empfehlungen und Stellungnahmen zur Kindertagespflege)

- Hessisches Kindertagespflegebüro
<http://www.hktb.de/>
- Niedersächsisches Kindertagespflegebüro
<https://www.kindertagespflege-nds.de/cms.aspx?Id=2294>
- Überblick von Rechtsanwältin Vierheller
<http://www.tagespflege-vierheller.de/Info-Kindertagespflege>
- Berufsverband für Kindertagespflegepersonen NRW e.V.
<http://www.bvk-nrw.net>
- Vernetzungsstelle Kita- und Schulverpflegung NRW
<https://www.kita-schulverpflegung.nrw/>

18. Literatur

- Ahnert, L.: Wieviel Mutter braucht ein Kind. Bindung-Bildung-Betreuung: öffentlich und privat, Heidelberg 2010
- Baden-Württemberg Stiftung gGmbH: Untersuchung zur pädagogischen Qualität der Kindertagespflege in Baden-Württemberg, Stuttgart 2017
- Dichans, W.: Ein Netzwerk für Familien, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wachsen zusammen, Freiburg 2009
- Frankenstein, Y., Kleeberger, F., Leu, H. R.; , Wolf St., Bildungs- und Lerngeschichten in der Kindertagespflege, Berlin 2009
- Heitkötter, M., Teske, Jana: Formenvielfalt der Kindertagespflege, Standortbestimmung, Qualitätsanforderungen und Gestaltungsbedarfe, München 2014
- Heitkötter, M.: QHB Perspektiven zur Einführung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege, Seelze 2014
- Hinke-Ruhnau, J.: Kindertagespflege, Arbeitsbuch für Tagesmütter und Tagesväter, 2013
- Kerl-Wienecke, A.; Schoyerer, G.: Kompetenzprofil Kindertagespflege in den ersten drei Lebensjahren, Berlin 2013
- Maywald, J., Schutz vor Kinderwohlgefährdungen in der Kindertagespflege, München 2013
- Meysen, T.; Beckmann, J.; González Méndez de Vigo, N.: Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege, München 2016
- Pabst, Ch., Schoyerer, G.: Wie entwickelt sich die Kindertagespflege in Deutschland? Weinheim 2015
- Schoyerer, G.; Weimann-Sandig, N.; Klinkhammer, N.: Ein internationaler Blick auf die Kindertagespflege, München 2016
- Schoyerer, G., Wiesinger, J.: Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege, München 2017
- Sell, S., Kukula N.: Leistungsorientierte Vergütung in der Kindertagespflege, Remagen 2013
- Sell, S., Kukula N.: Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege, Ergebnisse einer Follow up-Studie 2015, Remagen 2015

- Viernickel, S., Fuchs-Rechlin, K. u.a., Qualität für alle, Freiburg im Breisgau, 2015
- Vierheller, I., Teichmann-Krauth, C., Recht und Steuern in der Kindertagespflege: Grundlagen und Empfehlungen für die Praxis, 2018
- Wiesner, R., Dittmar, A. u.a.: Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Angestelltenverhältnissen, München 2014

19. Stichwortverzeichnis

A

Anspruch auf frühkindliche Förderung 43
Arbeitslosenversicherung 34, 39, 85
Arbeitsverhältnis 12, 34, 39, 59, 76–82, 85
Aufsichtspflicht 85–86

B

Bedarfskriterien 9, 43–46, 101
Betreuungsvertrag 36
Betriebsausgabenpauschale 81–83
Betriebseinnahmen 83

D

DJI-Curriculum 15–19, 27, 49

E

Eigentumswohnung 23, 33
Eignungsfeststellung 13, 101
Einkommenssteuergesetz 81, 84
Elternbeiträge 9, 52, 58, 70, 80
Erlaubnis zur Kindertagespflege 9–15, 17, 19,
25–31, 38–42, 61, 65, 73
Erstattung von Versicherungsbeiträgen 47

F

Förderung in Kindertagespflege 43, 102
Fort- und Weiterbildung 8, 20, 25, 50, 63, 82,
93, 97
Führungszeugnis 14

G

Geldleistung 9–10, 34, 40, 58–59, 61–62, 78,
80, 81–83
Gesamteinkommen 84
Gesetzliche Krankenversicherung 34
Gewerbeschein 31
Gewinn 54, 82–84
Großtagespflege 27, 40–42, 80, 99–100, 105
Gründungszuschuss 75–76

H

Haftpflichtversicherung 85

I

Infektionsschutz 104

J

Jugendhilfeträger 43, 48, 62

K

Kindgerechte Räumlichkeiten 21–24
Krankheit 38, 39, 49, 58, 62, 67, 82

L

Lebensmittelhygiene 104–5
Lohnsteuer 34–35, 55, 78

M

Minijob 34, 77–79, 84, 85

N

Nutzungsänderung 33, 35, 42

Q

Qualifizierung 9, 12–21, 26, 38, 63–64, 75
Qualifizierungshandbuch (QHB) 18–19

R

Rechts- und Steuerberatung 63
Rentenversicherung 34, 39, 83

S

Selbständige Tätigkeit 16, 83
Sozialversicherungsbeiträge 34, 62, 78
Sprachentwicklung 90–93

U

Unfallversicherung 9–10, 77–79, 85–86
Urlaub 27, 49, 58–59, 67, 82

V

Vermieter 23, 31–32
Vermittlung 9–12, 44, 74, 99
Vertretung 27, 38, 42, 75–76, 75–76, 100
Verwandte Kinder 17, 27